

Bericht 3/2011

Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH und Aufwendungen des Landes NÖ

St. Pölten, im März 2011

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-Mail: post.lrh@noel.gv.at

Homepage: www.lrh-noe.at

DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

Prüfungsgegenstand.....	1
1 Prüfungsinhalt.....	1
2 Prüfungsabwicklung.....	1
Rechtliche Grundlagen	1
3 Rechtliche Grundlagen in NÖ.....	2
4 Rechtliche Grundlagen in Wien	2
Allgemeines.....	3
5 Verein NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume	4
6 Wienerwald – Deklaration und Machbarkeitsstudie.....	4
7 Vorarbeiten für den Biosphärenpark Wienerwald	5
8 Kriterien für den Biosphärenpark Wienerwald	5
9 Daten, Fakten des Biosphärenpark Wienerwald.....	6
Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH	7
10 Firma und Sitz der Gesellschaft	8
11 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft	12
12 Stammkapital	13
13 Organe der Gesellschaft	14
14 Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft	20
15 Evaluierung der Gesellschaft	29
16 Wirtschaftliche Verhältnisse.....	34
17 Personal	45
18 Tätigkeit der Gesellschaft.....	46
19 Internes Kontrollsystem (IKS)	65
Entschädigungszahlungen in NÖ.....	65
20 Generelles zu den Kernzonen des Biosphärenpark Wienerwald	65
21 Entschädigungsverträge.....	68
22 Sideletters	79
23 Managementvertrag mit der Österreichischen Bundesforste AG	79

Veranschlagung und Verrechnung	82
24 Sonstige Ausgaben von NÖ und Wien für die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH.....	82
25 Förderungszahlungen von Wien an die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH.....	84
26 Verrechnung der NÖ Ausgaben für den Biosphärenpark Wienerwald.....	85

Zusammenfassung der Prüfung des Biosphärenparks Wienerwald

Der NÖ Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien haben die Organisation der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH (im Folgenden mit „Gesellschaft“ bezeichnet) überprüft und einen gemeinsamen Bericht erstellt. Die Gesellschaft verwaltet seit 1. Jänner 2007 den 105.645 Hektar großen Biosphärenpark Wienerwald, der zu 91% in NÖ liegt. Sie erhielt dafür jährlich zunächst €600.000,00 (2007, 2008) und seit 2009 jährlich €800.000,00 direkt von den Ländern NÖ und Wien. Darüber hinaus finanzierten die beiden Länder der Gesellschaft Sachleistungen, wie zB IT-Infrastrukturleistungen oder das Büro in einem Forsthaus der Stadt Wien. Aus gesetzlich vorgeschriebenen Holzverwertungen bezog die Gesellschaft bis 2009 außerdem €95.000,00.

Die Errichtung, der Betrieb und die Finanzierung des Biosphärenpark Wienerwald sind in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG geregelt. Die Geschäftsführung und die sieben Mitarbeiter haben zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks geeignete Strategien erarbeitet und in zum überwiegenden Teil geförderten Projekten umgesetzt, um den Biosphärenpark den Kriterien der UNESCO und den landesspezifischen Bestimmungen entsprechend weiterzuentwickeln. Ende 2009 betrug die Gesamtsumme der Projekte €952.129,72. Dafür waren insgesamt €569.342,65 an Förderungen, großteils aus EU-Programmen zugesichert.

Die Organisation und die Verrechnung zwischen der Gesellschaft und den Ländern über den Verein NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume, begünstigten formale Mängel und erschwerten die vollständige und korrekte Veranschlagung und Verrechnung im NÖ Landeshaushalt. Die Verletzung von Formvorschriften betraf die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Voranschlags- und Rechnungslegungsvorschriften.

Die Tätigkeit der Gesellschaft wurde 2008 von einem externen Unternehmen evaluiert und Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Weitere Verbesserungspotentiale stellten der NÖ Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien im Rechnungswesen und in der Organisation fest. Diese betrafen insbesondere die zeitnahe und periodengerechte Verbuchung der Geschäftsvorgänge, die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Finanzplanung.

Im Hinblick auf die Kostenwahrheit sind alle für den Geschäftsbetrieb eingesetzten Mittel nachvollziehbar darzustellen. Bei den Vergaben von Leistungen hat die Gesellschaft die Schwellenwerte sowie die vergaberechtlichen Verfahren und Vorschriften zu beachten und Vergleichsangebote auch bei Direktvergaben einzuholen.

Für alle von der Gesellschaft abgewickelten Projekte (wie zB Wiesen und Weiden im Biosphärenpark 2008/09, Weinbaulandschaften Wien – Vorstudie, Weinprämierung, Biosphärenparkfest) sind Kosten-Nutzen-Analysen, eine projektbezogene Kostenrechnung und eine nachvollziehbare Dokumentation der Projekt- und Fördervereinbarungen mit Partnern einzurichten. Außerdem hat die Gesellschaft die Einrichtung des internen Kontrollsystems für Kapitalgesellschaften zu forcieren.

Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb des Biosphärenpark Wienerwald sollte, wie in der Vereinbarung vorgesehen, überprüft und einvernehmlich geändert werden.

Entschädigungen und Managementvertrag

Das Land NÖ leistet jährlich Entschädigungen von rund €1,20 Mio, für den von der UNESCO geforderten Verzicht auf die wirtschaftliche Nutzung in den Kernzonen des Biosphärenpark Wienerwald. Die Waldeigentümer erhalten vertraglich vereinbarte Entschädigungen zwischen €200,00 und €300,00 je Hektar. Die Kernzonenflächen liegen zu rund 94% (5.111 Hektar) in NÖ, davon sind 168 Hektar als Naturwaldreservate nach der Resolution der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa 1993 (Vertragsnaturschutz) und rund 4.850 Hektar als Naturschutzgebiet nach dem NÖ Naturschutzgesetz gewidmet. Das Land NÖ hat für weitere Entschädigungen in einer Größenordnung von jährlich €75.000,00 vorzusorgen, sollte der von 1997 bis 1999 auf 20 Jahre befristete Vertragsnaturschutz für die Naturwaldreservate nicht verlängert werden.

Mit der Österreichischen Bundesforste AG als größter Waldbesitzer im Biosphärenpark besteht neben der Entschädigungsvereinbarung ein Managementvertrag, wonach die Österreichische Bundesforste AG bei Planungen, Monitoring sowie Forschungen mitwirkt und bestimmte Aufgaben im Naturraummanagement zB bei Besucherbetreuung oder Wegsicherung durchführt. Dafür erhält die Österreichische Bundesforste AG (im Folgenden mit „ÖBF“ bezeichnet) ein jährliches Entgelt, im Jahr 2009 betrug dies €371.772,10 (inkl. USt).

Im Managementvertrag ist auch geregelt, dass die Erlöse aus gesetzlich vorgeschriebenen Holzverwertungen für Zwecke des Biosphärenparks zu verwenden sind, wobei das Verrechnungskonto bei der Österreichische Bundesforste AG geführt wurde. Diese Erlöse stellen zusätzliche Finanzmittel dar, und sind daher in der Gebarung des Landes NÖ entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung vollständig darzustellen.

Die NÖ Landesregierung, die Magistratsabteilung 49 und die Gesellschaft sagten in ihren Stellungnahmen vom Dezember 2010 zum vorläufigen Überprüfungsergebnis vom November 2010 im Wesentlichen zu, die 45 Empfehlungen umzusetzen.

Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) und das Kontrollamt der Stadt Wien (KA Wien) haben die Biosphärenpark Wienerwald Management Gesellschaft mbH (im Folgenden mit „Gesellschaft“ bezeichnet) überprüft. Sie ist mit einer Bilanzsumme von €336.594,53 und durchschnittlich sieben Arbeitnehmern im Jahr 2009 gemäß § 212 Abs 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB) eine kleine Gesellschaft. Prüfungsgegenstand war die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft unter Zugrundelegung der vom Eigentümer übertragenen und im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgabengebiete.

1 Prüfungsinhalt

Der Prüfungsschwerpunkt war die Organisation der Gesellschaft sowohl in sachlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht auf Basis der rechtlichen Grundlagen. Geprüft wurde der Zeitraum von der Gesellschaftsgründung im Dezember 2006 bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2009. Wo dies notwendig und sinnvoll erschien, wurden auch Perioden und Sachverhalte vor der Gründung der Gesellschaft und nach Ende des Geschäftsjahrs 2009 bzw. absehbare künftige Entwicklungen in die Prüfung mit einbezogen.

Zusätzlich zur Prüfung der Gesellschaft wurden die von NÖ im Zusammenhang mit dem Biosphärenpark Wienerwald (im Folgenden mit „BPWW“ bezeichnet) getätigten und beim Voranschlagsteilabschnitt 1/02213 „Biosphärenpark Wienerwald“ verrechneten Aufwendungen durch den LRH näher betrachtet.

2 Prüfungsabwicklung

Die mit Verwaltungsaufgaben im Rahmen des BPWW beauftragte Gesellschaft steht im Eigentum des Vereins NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume (im Folgenden mit „Verein“ bezeichnet). Mitglieder des Vereins sind die Länder NÖ und Wien. Aus diesem Grund wurde die Prüfung der Gesellschaft von den Kontrolleinrichtungen der beiden Länder – vom LRH und dem KA der Stadt Wien (im Folgenden mit „Kontrolleinrichtungen“ bezeichnet) – gemeinsam durchgeführt. Der Verein wurde von den Kontrolleinrichtungen im Jahr 2003 überprüft (siehe Bericht des LRH 15/2003 und Tätigkeitsbericht 2003 des KA Wien).

Rechtliche Grundlagen

Die Länder NÖ und Wien schlossen eine Vereinbarung gemäß Art 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) über die Errichtung und den Betrieb eines Biosphärenpark Wienerwald ab. Sie wurde vom NÖ Landtag in der Sitzung vom 16. November 2006 genehmigt und ist am 26. Jänner 2007, LGBl 0824, in Kraft getreten. In Wien wurde die Vereinbarung im LGBl für Wien Nr. 53/2006 veröffentlicht und ist am 25. November 2006 in Kraft getreten. Die Vereinbarung stellt die Basis der Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern im Zusammenhang mit dem BPWW dar.

Die weiteren relevanten rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern sind:

3 Rechtliche Grundlagen in NÖ

Das am 18. Mai 2006 vom NÖ Landtag beschlossene NÖ Biosphärenpark Wienerwaldgesetz, LGBl 5760, bildet die rechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb des BPWW in NÖ. Das Gesetz ist am 21. Juli 2006 in Kraft getreten.

Aufgrund § 3 Abs 3 NÖ Biosphärenpark Wienerwaldgesetzes hat die NÖ Landesregierung am 8. Juli 2008 die Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald, LGBl 5760/1, erlassen.

Gemäß § 8 Abs 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl 5500, können Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, durch Verordnung der NÖ Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden. In der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete, LGBl 5500/35, ist unter § 2 Abs 18 die räumliche Ausdehnung des Landschaftsschutzgebiets „Wienerwald“ ausgewiesen.

Gemäß § 11 Abs 1 des NÖ NSchG 2000 können Gebiete im Grünland unter den gesetzlich definierten Voraussetzungen von der NÖ Landesregierung durch Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt werden. In der Verordnung über die Naturschutzgebiete, LGBl 5500/13, sind unter § 2 Abs 55 bis 65 jene Kernzonengebiete des BPWW ausgewiesen, die zu Naturschutzgebieten erklärt wurden.

Die mit der Gründung des BPWW und der Bedeckung der Aufwendungen für den Betrieb und die Aufrechterhaltung des BPWW von der NÖ Landesregierung gefassten Beschlüsse werden in den betreffenden Berichtsteilen angeführt.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Biosphärenparks, soweit sie nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind, die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) wahr. Die rechtlichen Angelegenheiten des Biosphärenparks werden von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) wahrgenommen.

4 Rechtliche Grundlagen in Wien

In Wien wurde vom Wiener Landtag das Gesetz über den Wiener Teil des Biosphärenparks – Wienerwald (Wiener Biosphärenparkgesetz), LGBl für Wien Nr. 47/2006, beschlossen, welches am 27. September 2006 in Kraft getreten ist.

Am 16. Mai 2009 ist die aufgrund § 3 Abs 1 Wiener Biosphärenparkgesetz erlassene Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festlegung des Wiener Teils des Biosphärenparks Wienerwald (Wiener Biosphärenpark-Verordnung), LGBl für Wien Nr. 29/2009, in Kraft getreten. Sie legt den Grenzverlauf sowie die Zonen des BPWW in Wien fest.

In der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM) sind die Angelegenheiten des BPWW nicht explizit angeführt und einer Dienststelle zugeordnet, sie werden aber in Anlehnung der Mitwirkung bei der Verwaltung des Nationalparks Do-

nau-Auen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG von der Magistratsabteilung 49 (MA 49), Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, wahrgenommen. Die rechtlichen Agenden des BPWW werden von der Magistratsabteilung 22 (MA 22), Umweltschutz, betreut, wobei auch diese Angelegenheiten nicht explizit angeführt werden.

Ergebnis 1, für das Land Wien:

Eine Regelung der Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Biosphärenparks Wienerwald in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wird empfohlen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Regelung der Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Biosphärenparks Wienerwald in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wird seitens der MA 49 und MA 22 angestrebt.

Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit Erlass der Stadtbaudirektion MD BD-1985/04 vom 14. Juni 2004 wurde zur Koordinierung aller im Einflussbereich der Stadt Wien stehenden Belange ein „Projektkoordinator Biosphärenpark Wienerwald“ eingesetzt. Als Aufgaben des Projektkoordinators wurden insbesondere die Abstimmung aller Projektbelange mit den Projektbeteiligten, die Erstellung der Einreichunterlagen zur internationalen Anerkennung durch die United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO), die Mitwirkung bei der Erstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die Klärung der Finanzierung, die Festlegung der Rechtsform, die Sicherstellung einer einheitlichen Positionierung der Stadt Wien und die Abhaltung von Koordinierungsbesprechungen festgelegt. Da einige Aufgaben im Jahr 2010 bereits abgeschlossen sind, wird zum Jahreswechsel 2010/11 ein Abschlussbericht erstellt werden. Mit 2. Juli 2010 wurde ein neuer Projektkoordinator für die Belange des BPWW eingesetzt.

Mit Erlass der Magistratsdirektion MDS-K-351-1/07 vom 1. März 2007 mit dem Titel „Schutz des Wienerwaldes; Wienerwald-Deklaration und Biosphärenpark Wienerwald, Beachtung der Zielsetzung“ wurden alle städtischen Dienststellen eingeladen, die Ziele der Wienerwald-Deklaration 2002 und des BPWW zu fördern und bei allen den Wienerwald betreffenden Entscheidungen zu beachten. Die Ziele sind im Wiener Biosphärenparkgesetz definiert und beziehen sich auf den Schutz der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und soziokultureller Hinsicht sowie Umweltbildung und Forschung.

Allgemeines

In der Folge wurden zum besseren Verständnis der Geschehnisse und der Gesamtsituation die wesentlichen Entwicklungsschritte bis zur Gründung des „Biosphärenparks

Wienerwald“ bzw. der geprüften Gesellschaft sowie die relevanten Fakten und Kriterien im Zusammenhang mit dem BPWW dargestellt:

5 Verein NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume

Der Verein wurde im Jahr 1974 von NÖ und Wien gegründet, die nach den Statuten die alleinigen Mitglieder sind. Der Vereinssitz ist in 2341 Laxenburg, Schlossplatz 1.

Der Vereinszweck ist in § 2 der Statuten festgelegt. Demzufolge hat der Verein durch geeignete Maßnahmen in Zusammenarbeit der beiden Bundesländer die Förderung von gebiets- und grenzüberschreitenden Kooperationen hinsichtlich Planungen in den Bereichen Naturschutz, Erholung, Kultur und Raumordnung und des Stadt-Umland-Managements, die aufgrund gegebener Wirkungszusammenhänge und spezifischer Aufgabenstellung von einer Gebietskörperschaft alleine nicht lösbar sind, zu gewährleisten.

Dabei ist dem Verein u.a. die Errichtung einer in seiner ausschließlichen Beteiligung stehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgetragen (Biosphärenpark Wienerwald GmbH), deren Aufgabe die Führung jener Geschäfte ist, die die Leitung des BPWW erfordert. Entsprechend diesem Auftrag wurde das seit Jänner 2003 beim Verein eingerichtete Biosphärenpark Wienerwald Management im Dezember 2006 als eigenständige Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert.

In der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des Vereins am 6. Dezember 2006 wurde der ausgearbeitete Gesellschaftsvertrag zur Gründung der „Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH“ bzw. der Notariatsakt „Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ präsentiert. Der Vertrag wurde von den anwesenden Vertretern der beiden Mitglieder einstimmig beschlossen und unterzeichnet. Damit wurde der Art V Abs 1 der Vereinbarung nach Art 15a B-VG umgesetzt, demzufolge vom Verein zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben des BPWW die gemeinnützige „Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH“ zu gründen ist.

6 Wienerwald – Deklaration und Machbarkeitsstudie

Im Jahr 1987 unterzeichneten die Landeshauptmänner von Burgenland, NÖ und Wien die erste „Wienerwalddeklaration“. Die drei Länder bekannten sich dabei bereits zu einem umfangreichen Katalog von Schutz- und Pflegemaßnahmen für den Wienerwald.

Im Millenniumsjahr 2002 („1000 Jahre Wienerwald“) wurde die Deklaration evaluiert, auf Basis der in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklungen und Veränderungen aktualisiert und eine neue, umfassende „Wienerwalddeklaration 2002“ erstellt. Eines der wichtigsten, in der Wienerwalddeklaration 2002 angeführten Ziele war die Erstellung eines Konzepts zur Schaffung eines BPWW unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzinteressen, der Funktion des Wienerwalds als Erholungsraum, der Wirtschaft, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Wienerwaldgemeinden und der betroffenen Wiener Gemeindebezirke. Die Wienerwalddeklaration 2002 wurde am 16. Dezember 2002 von den Landeshauptmännern der drei Länder unterfertigt.

Noch während der Überarbeitung der Wienerwalddeklaration wurde von NÖ und Wien die „ARGE Wienerwald“ – ein Expertenteam aus Vertretern verschiedener Natur- und Umweltschutzinstitute – beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zu erstellen. Im Rahmen der Studie wurde untersucht, welcher Schutzstatus (Nationalpark, Biosphärenpark etc.) für den Wienerwald sinnvoll und zweckmäßig ist. Im Ergebnis der Studie wurde die Errichtung eines BPWW als am besten geeignete Lösung angesehen, da dabei die Gesamtfläche des Wienerwalds mit einbezogen werden kann und die angestrebten Schutzziele erreichbar sind. Noch im Dezember 2002 kamen die Landeshauptleute von NÖ und Wien überein, die bundesländerübergreifende Realisierung des BPWW auf Basis der Machbarkeitsstudie und weiterer Planungen in Angriff zu nehmen.

7 Vorarbeiten für den Biosphärenpark Wienerwald

Gleichzeitig mit der Entscheidung über die gemeinsame Errichtung eines Biosphärenparks legten NÖ und Wien fest, die dafür notwendigen Vorarbeiten im Rahmen des Vereins durchzuführen. Aus diesem Grund wurde beim Verein im Jänner 2003 das „Biosphärenpark Wienerwald Management“ eingerichtet und ihm die Planungs- und Vorlaufarbeiten bis zur Erreichung der Anerkennung durch die UNESCO übertragen. Der Verein fungierte dabei als organisatorische Plattform für die Arbeit des Biosphärenpark Managements. Über diese Plattform wurde auch die gemeinsame Finanzierung der Vorarbeiten durch die beiden Länder abgewickelt.

In der Folge wurde vom Biosphärenpark Management in enger Kooperation mit NÖ und Wien die umfassende Planung und Realisierung des BPWW vorangetrieben und schließlich die Einreichunterlagen für die Anerkennung des BPWW durch die UNESCO vorbereitet. Am 15. März 2005 wurde sodann von der NÖ Landesregierung folgender Beschluss gefasst:

„Das Land NÖ, vertreten durch den Landeshauptmann, übermittelt den zuständigen Stellen der UNESCO die beiliegenden Einreichunterlagen für die Aufnahme des Biosphärenpark Wienerwald in die Liste der Biosphärenreservate der UNESCO. Der Biosphärenpark Wienerwald wird von den beiden Bundesländern Wien und NÖ getragen.“

Die weitere Zusammenarbeit von NÖ und Wien bei Errichtung und Betrieb des BPWW wurde in einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG geregelt.

8 Kriterien für den Biosphärenpark Wienerwald

Das Prädikat „Biosphärenpark“ bzw. die Aufnahme einer Region bzw. Kulturlandschaft in das weltweite Biosphärenparknetz der UNESCO ist an die Erfüllung von vorgegebenen Kriterien gebunden. Die österreichischen Biosphärenparks müssen den „Nationalen Kriterien für Biosphärenparks in Österreich“ entsprechen, die vom österreichischen „Man and the Biosphere (MAB)“ – Nationalkomitee beschlossen wurden. Nach diesen Kriterien muss ein Biosphärenpark eine Fläche von mindestens 15.000 Hektar aufweisen und in folgende drei Zonen (Kernzone, Pflegezone, Entwicklungszone) gegliedert sein:

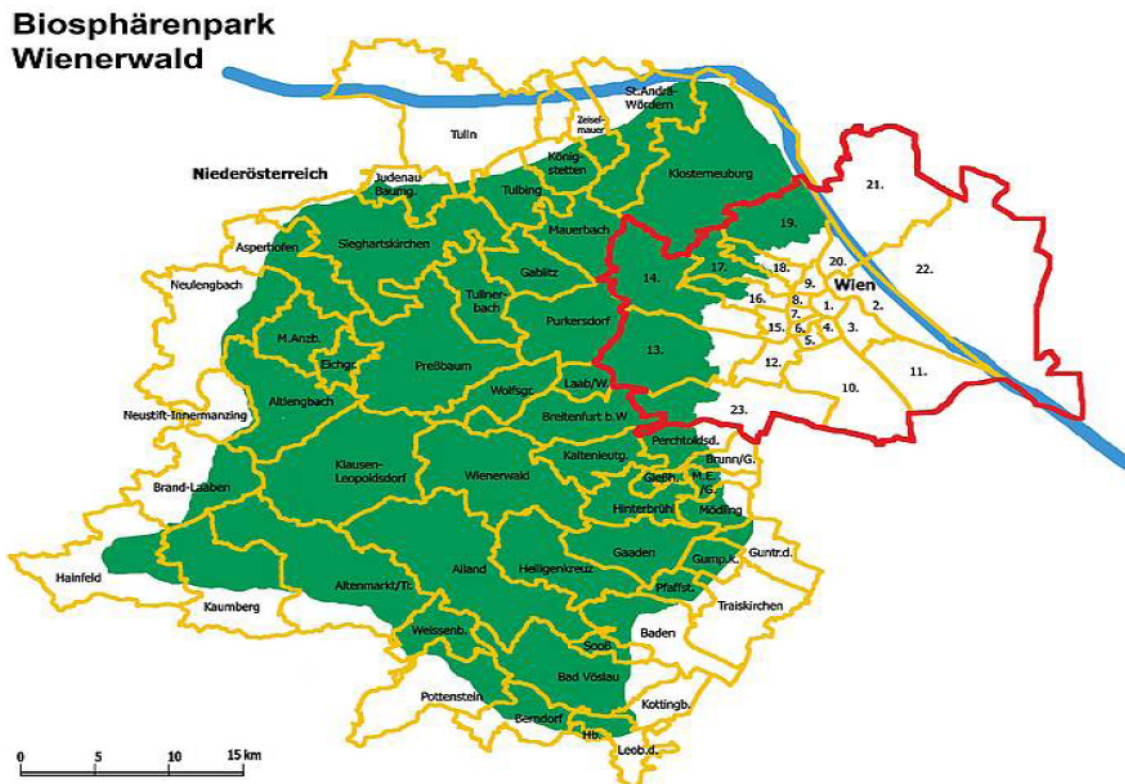
- Kernzone: Hier ist der Naturschutz in seiner klassischen Form umzusetzen. Demzufolge muss sie rechtlich verbindlich als dauerhaftes Schutzgebiet gesichert sein. In diesem Bereich soll sich die Natur ohne menschlichen Einfluss entwickeln können. Der Einfluss des Menschen hat sich auf Umweltbeobachtung und die Durchführung von Forschungsprojekten zu beschränken. Die Kernzone muss mindestens 5% der Gesamtfläche des Biosphärenparks einnehmen.
- Pflegezone: In diesem auch „Pufferzone“ genannten Bereich sind ökologisch nachhaltige Aktivitäten und rücksichtsvoll praktizierte Nutzungsformen erlaubt. Dazu zählen unter anderem Viehzucht, Landwirtschaft, Holznutzung, Tourismus und Umweltbildung. Kern- und Pflegezonen müssen zusammen mindestens 20% der Gesamtfläche betragen.
- Entwicklungszone: Diese Zone ist der Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung. Sie schließt Siedlungsbereiche ausdrücklich mit ein. Im Rahmen von innovativen Pilotprojekten sollen hier innovative, nachhaltige Bewirtschaftungsformen vorbildhaft für die gesamte Region realisiert werden. Nutzungsbeschränkungen sind hier nicht vorgesehen.

Neben der Zonierung des Biosphärenparkgebiets enthält der Kriterienkatalog unter anderem Vorgaben hinsichtlich Planung und Entwicklung, Partizipation und Bewusstseinsbildung, Forschung und Monitoring sowie Evaluierung und Berichtspflichten. In den Kriterien wird zudem das Vorhandensein eines leistungsfähigen Managements gefordert. Aus diesem Grund wurde die Gesellschaft eingerichtet um diese von der UNESCO vorgegebenen Kriterien bestmöglich erfüllen und umsetzen zu können.

9 Daten, Fakten des Biosphärenpark Wienerwald

Im Juni 2005 wurde der „Biosphärenpark Wienerwald“ von der UNESCO anerkannt und in das weltweite Netz der Biosphärenparks aufgenommen.

Der BPWW umfasst eine Gesamtfläche von 105.645 Hektar auf Grundflächen in Wien und NÖ. Er besitzt Flächenanteile in 51 NÖ Gemeinden (91% der Gesamtfläche) und sieben Wiener Gemeindebezirken (9% der Gesamtfläche).



© BPWW

Der in NÖ gelegene Teil des BPWW entspricht fast zur Gänze dem Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“ wie es in der von der NÖ Landesregierung erlassenen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen ist. Der Wiener Teil des BPWW beinhaltet Teile des Wiener Schutzgebiets „Wald und Wiesengürtel“.

Aufgrund der vorgenommenen Zonierung des BPWW entfallen knapp mehr als 5% der Gesamtfläche auf Kernzonen. Vom verbleibenden Teil der Gesamtfläche entfallen ca. 19% auf Pflegezonen und ca. 76% auf die Entwicklungszone.

Die Verwaltungsaufgaben des BPWW werden von der Gesellschaft wahrgenommen.

Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH

In der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG beschlossen die Bundesländer NÖ und Wien, zur Wahrung von Verwaltungsaufgaben des Biosphärenparks Wienerwald eine gemeinnützige Gesellschaft zu gründen. Die Bezeichnung der Gesellschaft sollte „Biosphärenpark Wienerwald Management Gesellschaft mbH“ lauten. Die Gründung sollte über den Verein „NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume“ erfolgen.

Der Gesellschaftsvertrag wurde wie in der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG vorgesehenen Form mit Notariatsakt vom Vorstand des Vereins „NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume“ am 6. Dezember 2006 gegründet. Die Eintragung in das Firmenbuch erfolgte am 30. Dezember 2006 unter der Nummer FN 287108v.

Die wichtigsten Bestimmungen der Gründungserklärung der Gesellschaft sind:

10 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Biosphärenpark Wienerwald Management Gesellschaft mbH

Sitz der Gesellschaft ist laut Gesellschaftsvertrag in der politischen Gemeinde Tullnerbach. Im Firmenbuchauszug ist folgende Geschäftsanschrift angeführt:

3013 Tullnerbach, Norbertinumstraße 9

Derzeit betreibt die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit jedoch am Standort:

3002 Purkersdorf, Deutschwaldstraße 15b



Bild NÖ Landesrechnungshof

Die Räume der Gesellschaft befinden sich in einem Forsthaus, das von der Gemeinde Wien unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Die Nutzung des Forsthauses ist durch einen Überlassungsvertrag geregelt.

Die Abweichung zwischen der Eintragung im Firmenbuch und dem tatsächlichen Standort der Gesellschaft ist laut Auskunft der Gesellschaft darin begründet, da zwischen NÖ und Wien vereinbart wurde, am Standort Tullnerbach ein Biosphärenparkzentrum zu errichten. Die Festlegung dieses Standorts sollte durch Eintragung im Firmenbuch und im Gesellschaftsvertrag bereits bekundet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 5 Abs 2 GmbH-Gesetz (GmbHG) hingewiesen, wonach als Sitz der Gesellschaft der Ort zu bestimmen ist, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder an dem die Verwaltung

geführt wird. Ein Abweichen von dieser Vorschrift darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Plan zu einem nicht definierten Zeitpunkt ein Biosphärenparkzentrum am eingetragenen Firmensitz zu errichten ist nicht als wichtiger Grund einzustufen.

Ergebnis 2, für die Gesellschaft:

Die im GmbH-Gesetz für den Sitz der Gesellschaft gültigen Bestimmungen sind von der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH einzuhalten.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Der Bürostandort der GmbH befindet sich derzeit in Purkersdorf, die Vereinbarung nach Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz gibt allerdings Tullnerbach als Sitz der GmbH vor, da eine Übersiedlung dorthin schon bei Gründung der GmbH angedacht war. Die Gesellschaft wird dem GmbH Gesetz unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung (siehe Ergebnis 4) nachkommen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Überlassung des Forsthauses wurde im November 2006 für drei Jahre bis Oktober 2009 vereinbart. Eine einmalige Verlängerung der Überlassung um weitere drei Jahre wurde eingeräumt. Als Vertragspartner der Überlassung sind der Verein NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume, als Vertreter für das Biosphärenpark Wienerwald Management und die Stadt Wien, vertreten durch die MA 49, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, angeführt. Der Überlassungsvertrag gestattet die Verwendung der Räumlichkeiten des Forsthauses als Büro. Sämtliche Betriebskosten und Veränderungen sind vom Nutzer zu tragen, wobei Letztere einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Eigentümers bedürfen.

Die im Überlassungsvertrag vereinbarte Verlängerungsoption um weitere drei Jahre wurde ausgeübt und erlaubt der Gesellschaft die unentgeltliche Nutzung des Forsthauses der Stadt Wien bis zum 31. Oktober 2012. In einer von Wien vorgenommenen Bewertung des entgangenen Mietentgeltes wurde, unter Zugrundelegung eines Mietsatzes von €7,00 pro m², ein Betrag von €11.760,00 pro Jahr ermittelt.

In der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG haben sich die Vertragsparteien NÖ und Wien – ungeachtet der für den laufenden Betrieb geltenden Kostenteilung zu je 50% – dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung einer notwendigen Infrastruktur innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu treffen und die dafür notwendige Finanzierung sicherzustellen. Die Vereinbarung enthält keine genauen Angaben zum Errichtungszeitpunkt bzw. zum Umfang der notwendigen Infrastruktur.

Zur Errichtung der notwendigen Infrastruktur am Standort Tullnerbach wurde von der Abteilung Gebäudeverwaltung (LAD3) mitgeteilt, dass diese in die bestehende Landwirtschaftliche Fachschule in Tullnerbach („Norbertinum“) integriert werden soll. An diesem Standort fanden zum Zeitpunkt der Prüfung bereits Planungs- und Adaptierungsarbeiten statt. Nach Abschluss der Arbeiten soll auf dem Areal neben der Land-

wirtschaftlichen Fachschule für Pferdewirtschaft und der Volksschule (Tullnerbach-Wolfsgraben) auch die Gesellschaft untergebracht sein.

Ein diesbezüglicher Antrag wurde am 1. Juli 2010 in der 28. Sitzung des NÖ Landtags angenommen und die Planung und Ausführung des Bauprojekts der Land NÖ Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH (LIG) übertragen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist vorgesehen, dass der Gesellschaft die von der LIG errichteten Räumlichkeiten vermietet werden. Für die Gesellschaft sollen im „Norbertinum“ Büro- und Seminarräume mit zehn Arbeitsplätzen eingerichtet werden, wofür inklusive der erforderlichen Infrastruktur und Anschließung Kosten von €0,70 Mio (exkl. USt) veranschlagt wurden. Der jährliche Finanzbedarf für die Mietkosten soll €46.200,00 (exkl. USt) betragen, wobei in der Vorlage des NÖ Landtags diese Kosten für einen Zeitraum von 2012 bis 2037 (Fertigstellung des Bauvorhabens bis Ende des Mietverhältnisses) als Finanzbedarf des Landes NÖ für die Gesellschaft ausgewiesen wurden.

Die finanzielle Beteiligung von Wien an den Errichtungskosten war zum Zeitpunkt der Prüfung nicht bekannt. Nach Ansicht der beiden Kontrolleinrichtungen sollte unter Berücksichtigung der bislang unentgeltlichen Bereitstellung des Forsthauses in Purkersdorf eine Vereinbarung zur Kostentragung der künftigen Infrastruktur für die Gesellschaft geschlossen werden.

**Ergebnis 3, für das Land NÖ und das Land Wien:
Für den beabsichtigten Bau des Biosphärenparkzentrums Wienerwald wird der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen den beiden Ländern NÖ und Wien angeregt.**

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des Landesrechnungshofs wird gefolgt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen den Ländern Wien und NÖ für den beabsichtigten Bau des Biosphärenparkzentrums muss aufgrund der angespannten Finanzlage neu diskutiert werden.

Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der vom NÖ Landtag genehmigte Teil für die Gesellschaft beinhaltet Büro- und Seminarräume und kein Besucherzentrum mit Ausstellungsräumen und dazugehöriger Infrastruktur. Dahingehend wurden zwischen NÖ und Wien in der Vergangenheit zwar Gespräche geführt und Pläne erstellt, diese aber aus Kostengründen nicht weiter verfolgt.

Am neuen Standort in Tullnerbach stehen somit derzeit kein Besucherzentrum mit Ausstellungsräumen und dazugehöriger Infrastruktur zur Verfügung. Von der Gesellschaft wurde dahingehend mehrfach auf bestehende Nationalpark- und Biosphärenparkzentren mit dazugehörigen Besucherzentren hingewiesen. Ein Besucherzentrum mit entsprechender Ausstattung wurde von der Gesellschaft für das Image und die Weiterentwicklung des BPWW als notwendig angesehen.

Die beiden Kontrolleinrichtungen stellen fest, dass die anteiligen jährlichen Kosten für den neuen Bürostandort Tullnerbach (€46.200,00, Gesamtnutzfläche 283 m², €163,30 je m²) das Doppelte bezogen auf die m²-Kosten der derzeitigen bewerteten Mietkosten für das Forsthaus in Purkersdorf betragen (€11.760,00, Gesamtnutzfläche 148 m², €79,50 je m²). Diesem künftigen vierfachen Mietaufwand steht eine Zunahme der zur Verfügung stehenden Nutzfläche im Ausmaß von 135 m² gegenüber.

**Ergebnis 4, für das Land NÖ, das Land Wien und die Gesellschaft:
Eine Evaluierung der beiden Standorte auf Grundlage einer durchzuführenden Kosten-Nutzen-Analyse wird empfohlen.**

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bezüglich der Standortwahl liegt ein Landtagsbeschluss vom 1. Juli 2010 vor, dem ein grundsätzlicher Beschluss der NÖ Landesregierung vom 4. März 2008 zum Verkauf der betreffenden Liegenschaften an die Landesimmobiliengesellschaft und die Errichtung des Schulzentrums Norbertinum inklusive Biosphärenpark-Zentrum vorausgegangen war.

NÖ Landesrechnungshof:

Weder dem NÖ Landtag noch der NÖ Landesregierung standen bei ihren Beschlüssen eine Evaluierung des bestehenden und des neu geplanten Bürostandorts auf Basis einer aussagekräftigen Kosten-Nutzen-Analyse zur Verfügung. Die Beschlüsse wurden somit ohne diese wichtige Grundlage getroffen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Anregung wird aufgenommen.

Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Die Empfehlung wurde bereits teilweise umgesetzt. Von den Ländervertretern wurden die betreffenden Kostenaufstellungen bereits vorgelegt. Eine Kosten-Nutzen-Analyse wird erstellt und die Standorte aufgrund dieser evaluiert.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

In § 2 des Gesellschaftsvertrags wird zum Zweck und Gegenstand der Gesellschaft folgendes angeführt:

- Schutz von Ökosystemen und Landschaften des Wienerwalds,
- Erhaltung der biologischen und kulturellen Vielfalt und der genetischen Ressourcen,
- Entwicklung und Förderung von ökologisch, wirtschaftlich und soziokulturell nachhaltigen Formen der Landnutzung,
- Förderung von Forschung, Umweltbeobachtung und Bildungsaktivitäten für besseres Verstehen von Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur.

Der Unternehmensgegenstand soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden, wobei als ideelle Mittel

- der Betrieb und die Weiterentwicklung des Biosphärenparks Wienerwald im Sinne der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG,
- die offizielle Repräsentation des Biosphärenparks Wienerwald,
- die Erstellung eines Leitbilds für den Biosphärenpark Wienerwald,
- die Mitarbeit an bzw. die Erstellung von weiter führenden Konzepten sowie die laufende Kontrolle ihrer Umsetzung und Einhaltung,
- die Koordinierung des Naturraummanagements und erforderlichenfalls die Erstellung von Konzepten dazu,
- die Koordinierung und Dokumentation der wissenschaftlichen Forschung und der laufenden Umweltbeobachtung (Monitoring),
- die Initiierung, Unterstützung und die Durchführung von Projekten,
- die Koordinierung bzw. Durchführung von Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
- der Aufbau und die Betreuung von Partizipationsinstrumenten und -prozessen,
- die Entwicklung und Koordination der biosphärenparkbezogenen Bildungsarbeit sowie der Besucherinformation und -betreuung,
- die Erstellung eines Konzepts zur Kennzeichnung des Biosphärenparks Wienerwald und
- die Erstellung eines Konzepts zur Verwendung und Verwertung der beim Österreichischen Patentamt registrierten Wort-Bildmarke dienen.



© BPWW

Als materiellen Mittel dienen

- Subventionen und Beiträge,
- Spenden und andere Zuwendungen,
- Einnahmen im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Publikationen,
- Erträge aus gesellschaftseigenen Unternehmungen,
- Erträge aus Vermietung und
- Erträge aus der Verwertung der registrierten Wort-Bildmarke.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihres Unternehmensgegenstands wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten. Erträge aus derartigen wirtschaftlichen Nebenbetrieben dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden und müssen so beschaffen sein, dass die Erreichung des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks nicht gefährdet wird. Bank- und Börsengeschäfte sind nicht Unternehmensgegenstand.

Zum Prüfungszeitpunkt hat die Gesellschaft keinen wirtschaftlichen Nebenbetrieb geführt. Die Gesellschaftserträge werden ausschließlich im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erwirtschaftet (siehe Punkt 16.3, Ertragslage und Erfolgsvergleich).

12 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt €100.000,00.

Die Stammeinlage wurde vom Gesellschafter „Verein NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume“ einbezahlt.

Als Vereinsmitglieder übernahmen die Bundesländer NÖ und Wien die Finanzierung der Stammeinlage je zur Hälfte. Die Einlage wurde aus den für das Jahr 2007 gemäß Vereinbarung nach Art 15a B-VG zur Verfügung gestellten Finanzmitteln für den laufenden Betrieb finanziert.

13 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Generalversammlung
- Aufsichtsrat
- Geschäftsführer

13.1 Generalversammlung

Nach § 9 des Gesellschaftsvertrags werden Gesellschafterbeschlüsse in der Generalversammlung gefasst. Die Generalversammlung besteht abwechselnd je Sitzung aus jenen beiden Vorstandsmitgliedern des Vereins „NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume“, die im jeweiligen Bundesland für Umweltschutz bzw. den BPWW zuständig sind.

Zum Prüfungszeitpunkt bestand der Verein „NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume“ laut Vereinsregisterauszug vom März 2010 aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- amtsführende Stadträtin Mag. Ulli Sima
- amtsführender Stadtrat Dipl.-Ing. Rudolf Schicker
- Landesrat Mag. Johann Heuras
- Landesrat Dr. Stephan Pernkopf

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war im geprüften Zeitraum ab 27. Februar 2009 Landesrat Dr. Stephan Pernkopf, davor Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank für die Angelegenheiten des Biosphärenparks zuständig.

Gemäß Gesellschaftsvertrag hat die ordentliche Generalversammlung einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs stattzufinden. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit eingeschriebenem Brief. Die Generalversammlung hat gemäß Gesellschaftsvertrag am Sitz der Gesellschaft oder in Wien oder einem anderen Ort in NÖ stattzufinden, an dem ein Notar seinen Amtssitz hat.

Der Verein als Alleingesellschafter hat am 18. Juni 2009 die amtsführende Stadträtin Mag. Ulli Sima und Landesrat Dr. Stephan Pernkopf zur Vertretung bei Generalversammlungen der Gesellschaft und zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, wobei beide aufgrund dieser Vollmacht kollektiv vertretungsbefugt sind. Davor waren seit 27. Juni 2007 die amtsführende Stadträtin Mag. Ulli Sima und Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank bevollmächtigt.

Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle ihr durch das GmbHG vorbehaltenen Angelegenheiten. Dies sind insbesondere

- die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
- die Rückzahlung von Nachschüssen,
- die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- die Beschlussfassung über die Höhe der Entlohnung der Geschäftsführung,
- die Auflösung der Gesellschaft und
- die Bestellung eines Abschlussprüfers.

Die Beschlussfassungen der Generalversammlung können, sofern das GmbHG oder der Gesellschaftsvertrag keine anderen Mehrheiten vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfordern laut Gesellschaftsvertrag

- die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich der Änderung des Gegenstands,
- die Gewährung von Darlehen an den oder vom Gesellschafter,
- eine Kapitalerhöhung,
- der Ausschluss eines Gesellschafters und
- die Neuaufnahme von Gesellschaftern.

In den Jahren 2008 und 2009 fanden abweichend vom Gesellschaftsvertrag jeweils zwei ordentliche Generalversammlungen im Halbjahresabstand statt. Neben der Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder wurden dabei die Genehmigungen der Jahresabschlüsse, der Finanzpläne und der Jahresprogramme sowie die Entlastungen des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats vollzogen. Die Beschlussfassungen der Generalversammlungen wurden in Protokollen, die von einem Notar verfasst wurden, dokumentiert. Im Jahr 2009 sind dafür, sowie für die Verfassung von Vollmachten für die Generalversammlung und der durchgeführten Eintragungen im Firmenbuch Kosten von €3.079,08 entstanden.

Außer der im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmung über den Ort der Generalversammlung und der Verknüpfung mit dem Amtssitz eines Notars besteht keine gesetzliche Notwendigkeit, Protokolle der Generalversammlung von einem Notar anfertigen zu lassen. Weder im GmbHG noch im Firmenbuchgesetz sind dazu verpflichtende Vorgaben enthalten. Nur bestimmte Generalversammlungsbeschlüsse, die im GmbHG definiert sind, bedürfen der notariellen Beurkundung. Die beiden Kontrolleinrichtungen sind daher der Ansicht, dass zur Einsparung von Kosten in Hinkunft die Protokolle der Generalversammlung grundsätzlich im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verfasst werden sollten.

Ergebnis 5, für die Gesellschaft:

Die Mitwirkung eines Notars an der Generalversammlung sollte aus Kostengründen auf gesetzlich vorgegebene Sachverhalte reduziert werden.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Nach Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse wurde die Mitwirkung des Notars an den Sitzungen der Generalversammlung bereits im Jahr 2010 entsprechend reduziert.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Abhaltung von zwei Generalversammlungen, abweichend vom Gesellschaftsvertrag, wurde von der Geschäftsführung damit begründet, dass gemäß der Vereinbarung nach Art 15a B-VG Jahresprogramme mit dazugehörigen Wirtschafts- und Finanzplänen bis spätestens 30. September für das Folgejahr zu erstellen und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Bis zu dem im Gesellschaftsvertrag definierten Termin für die ordentliche Generalversammlung können laut Auskunft der Geschäftsführung die Unterlagen unter Berücksichtigung aktueller und künftiger Entwicklungen nicht in der geforderten Qualität erstellt werden, wodurch regelmäßig eine weitere Generalversammlung erforderlich ist und einberufen wird.

13.2 Aufsichtsrat

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat aus vier Personen. Er wird durch Gesellschafterbeschluss gewählt. Seine Tätigkeit wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Generalversammlung zu bestätigen ist. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht keine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeldern zu.

Zum Prüfungszeitpunkt Frühjahr 2010 waren folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt:

- Dipl.-Ing. Ilse Wollansky (Bundesland NÖ)
- Dipl.-Ing. Andreas Januskovecz (Bundesland Wien)
- Mag. Franz Maier (Bundesland NÖ)
- Andrea Paukovits (Bundesland Wien)

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse einstimmig, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Eine schriftliche Abstimmung gemäß GmbHG ist ebenso möglich. Die Vertretung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied gemäß GmbHG oder durch eine nicht dem Aufsichtsrat angehörende Person, wenn sie dazu schriftlich ermächtigt wird, ist möglich.

Neben den im Gesetz vorgesehenen zustimmungspflichtigen Geschäften bedürfen folgende Geschäftsfälle der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- Investitionen mit einer Höhe von mehr als €10.000,00 im Einzelnen und mehr als €30.000,00 im Geschäftsjahr,

- die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten ab einer Höhe von €50.000,00,
- der Abschluss von Dienstverträgen ab einer Jahresverdienstsumme von €6.000,00 und
- die Erstellung eines Vorschlags für die Wahl des Abschlussprüfers.

In der von der ersten ordentlichen Generalversammlung bestätigten Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sind zur Tätigkeit folgende Punkte geregelt:

- Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats,
- Vorsitz bei Aufsichtsratssitzungen und Abwicklung der Tagesordnung,
- Mitwirkungs- und Berichtspflicht der Geschäftsführung,
- Protokollführung,
- Beschlussfassung und Vertretung,
- Zustimmungspflichtige Geschäftsfälle.

Ergänzend zu den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der zustimmungspflichtigen Geschäfte normiert die Geschäftsordnung, dass der Aufsichtsrat folgende Angelegenheiten zwingend zu beschließen bzw. der Geschäftsführer dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vorzulegen hat:

- Jahresprogramm
- Wirtschafts- und Finanzplan
- Personalstruktur- und Personalausgabenprognoseplan

13.3 Geschäftsführer

Gemäß § 7 der Gründungserklärung hat die Gesellschaft mindestens einen Geschäftsführer und wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, so vertritt dieser die Gesellschaft selbstständig. Zum Zeitpunkt der Prüfung der Gesellschaft war Dipl.-Ing. Dr. Gerfried Koch als alleiniger Geschäftsführer bestellt.

Dienstvertrag

Im § 7 Punkt 3 der Gründungserklärung ist festgelegt, dass der Geschäftsführer für seine Dienstleistungen ein von der Generalversammlung zu beschließendes Gehalt erhält, dessen Höhe im Dienstvertrag geregelt ist. Der Dienstvertrag, der auch alle näheren Bestimmungen über das Dienstverhältnis enthält, ist von der Generalversammlung der Gesellschaft zu beschließen.

Der Geschäftsführer wurde in der außerordentlichen Generalversammlung vom 9. Mai 2008 bestellt. Der Beschluss über die Bestellung ist entsprechend protokolliert. In der zweiten ordentlichen Generalversammlung vom 27. Juni 2008 wurde der Geschäftsführer nochmals bestellt und der einstimmige Beschluss im Protokoll festgehalten. Der Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer, der auch alle näheren Bestimmungen über das Dienstverhältnis enthält, wurde am 29. September 2008 abgeschlossen und für

die Gesellschaft durch die bevollmächtigten Gesellschaftervertreter gefertigt. Die Laufzeit des Dienstvertrags wurde mit 1. September 2008 bis 31. Juli 2013 festgelegt.

Ergebnis 6, für die Gesellschaft

Ein formaler Beschluss über den Dienstvertrag in einer Generalversammlung entsprechend den Bestimmungen der Gründungserklärung wurde nicht durchgeführt bzw. war aus den zur Verfügung stehenden Generalversammlungsprotokollen nicht ersichtlich. Die formalen Bestimmungen der Erklärung über die Gründung der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH sind einzuhalten.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Die Gesellschaft wird dieser Empfehlung in Hinkunft entsprechen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Refundierung der Kosten für den Geschäftsführer

Am 16. Juli 2008 wurde zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft ein Übereinkommen abgeschlossen. Das Übereinkommen wurde durch die vom Alleingesellschafter bevollmächtigten Gesellschaftervertreter gefertigt. Im Übereinkommen erklärt sich NÖ bereit Herrn Dipl.-Ing. Dr. Gerfried Koch, der in einem pragmatischen Dienstverhältnis zum Land NÖ steht, ab 1. August 2008 der Gesellschaft zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug verpflichtete sich die Gesellschaft, dem Land NÖ die jeweils anfallenden Personalkosten („Aktivitätsaufwand“) zu ersetzen. Dieser besteht aus dem Gehalt inklusive aller Zulagen und Entschädigungen, den Dienstgeberbeiträgen sowie dem Beitrag zu den künftigen Pensionslasten. Aufgrund dieses Übereinkommens, sind die gesamten Personalkosten für den überlassenen Geschäftsführer somit grundsätzlich aus den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Finanzmitteln zu ersetzen.

Noch vor Abschluss des Dienstvertrags zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer wurde vom Aufsichtsrat der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Übereinkommen im September 2008 ein schriftlicher Beschluss im Umlaufweg gefasst. Der Beschluss erfolgte im Hinblick auf eine Regelung zur Abdeckung der Mehrkosten (Umlage zum Pensionsaufwand), die sich aus der Anstellung des Geschäftsführers, der Beamter im NÖ Landesdienst ist, anstatt einer Anstellung eines Geschäftsführers als ASVG-Bediensteter ergeben.

Im Beschluss wurde sinngemäß folgende Regelung getroffen:

„Die Gesellschaft übernimmt das Jahresbruttogehalt und die Dienstgeberbeiträge nach dem ASVG. Das Land NÖ übernimmt das Delta aus Pensionstangente und Dienstgeberbeiträgen (NÖ Landesbeamte) abzüglich der errechneten Dienstgeberbeiträge nach dem ASVG. Das vom Land NÖ auf der Basis von vorliegenden Berechnungen einer

Steuerberatungskanzlei übernommene Delta beträgt zum Stichtag 1. September 2008 insgesamt €23.397,90.“

Im September 2009 wurde von der Gesellschaft unter Hinweis auf den Aufsichtsratsbeschluss ein Ersuchen um Anweisung des Betrags von €23.397,90 an die beim Amt der NÖ Landesregierung zuständige Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) übermittelt. In der Folge wurde der Betrag von €23.397,90 für das erste Jahr der Geschäftsführertätigkeit von der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) – unter Hinweis auf den Aufsichtsratsbeschluss als Zahlungsbegründung – zu Lasten des Teilabschnitts 1/022125 „Verein NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume“ an die Gesellschaft angewiesen.

Zum dargestellten Sachverhalt wird von den Kontrolleinrichtungen die Auffassung vertreten, dass im Aufsichtsrat einer Gesellschaft grundsätzlich keine Regelungen beschlossen werden können, die das Land NÖ zu einer Kostenübernahme verpflichten. Solche Aufsichtsratsbeschlüsse können auch keine Grundlage für eine Anweisung von Landesmitteln bilden. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats können nur Vorgaben für die Gesellschaftsvertreter darstellen, die in der Folge entsprechende Vereinbarungen oder Übereinkommen mit den zuständigen Vertretern der Länder NÖ und Wien abschließen. Bei der eingeschlagenen Vorgangsweise hätte somit auf der Basis des Aufsichtsratsbeschlusses eine zusätzliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Land NÖ abgeschlossen werden müssen, in der sich das Land NÖ zur Kostenübernahme des ermittelten Deltas verpflichtet. In dieser Vereinbarung hätten zudem die näheren Modalitäten der Kostenübernahme geregelt werden müssen, da beim Delta Veränderungen während des im Dienstvertrag des Geschäftsführers vereinbarten fünfjährigen Dienstverhältnisses (zB Bezugserhöhungen) absehbar sind. Weiters hätte diese Vereinbarung unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Dauer des Dienstverhältnisses und der sich daraus ergebenden betragsmäßigen Höhe der eingegangenen Verpflichtung, vom zuständigen Landesrat unterfertigt werden müssen. Von der Leitung der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) wurde somit bei der Anweisung des Betrags für das Delta des ersten Jahrs – aus der eine Verpflichtung auf die Dauer des Dienstverhältnisses ableitbar ist – infolge der betragsmäßigen Höhe der eingegangenen Verpflichtung, die Anweisungsbefugnis überschritten.

Die Abwicklung ist verwaltungsmäßig aufwändig und mit unnötigen Zahlungsströmen verbunden. Wenn vom Land NÖ die Bereitschaft besteht, das Delta aus Pensionstangente und Dienstgeberbeiträgen (NÖ Landesbeamte) abzüglich der errechneten Dienstgeberbeiträge nach dem ASVG zu übernehmen, sollte das bestehende Übereinkommen zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft entsprechend adaptiert und neu abgeschlossen werden.

Ergebnis 7, für das Land NÖ:

Das Übereinkommen zwischen dem Land NÖ und der Biosphärenpark Wienerwald GmbH betreffend die Überlassung des Geschäftsführers sollte neu ausverhandelt bzw. überarbeitet und nach Festlegung der anteiligen Kostentragung durch beide Vertragspartner neu abgeschlossen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Geschäftsführer wird – nach fristgerecht eingebrachter Kündigung – mit 31. Dezember 2010 aus der Gesellschaft ausscheiden. Bei ähnlich gelagerten Fällen wird in Hinkunft der Anregung des Landesrechnungshofs gefolgt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verrechnung von Teilen der Geschäftsführerkosten beim Land NÖ

Der Betrag von €23.397,90 für das Delta aus Pensionstangente und Dienstgeberbeiträgen (NÖ Landesbeamte) abzüglich der errechneten Dienstgeberbeiträge nach dem ASVG wurde nicht beim Teilabschnitt 1/02213 „Biosphärenpark Wienerwald“ sondern beim Teilabschnitt 1/022125 „Verein NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume“ verrechnet. Da der Aufwand für den Gehaltsbestandteil des Geschäftsführers eindeutig dem Biosphärenpark Wienerwald zuzuordnen ist, hätte der Betrag nach den Bestimmungen der Verrechnungsvorschriften sachlich richtig beim Teilabschnitt 1/02213 verrechnet werden müssen.

Bei der Verrechnung von Ausgabebeträgen sind von der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) die für das Land NÖ gültigen Verrechnungsvorschriften einzuhalten.

14 Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Gemäß § 11 Punkt 5 der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft hat die Gesellschaft einen nicht auf Gewinn gerichteten, aber kostendeckenden Betrieb auf der Basis der ihr zufließenden Gesellschaftermittel, Subventionen und Sponsorleistungen, Spenden sowie Erträge aus Vermietungen, Veranstaltungen, Publikationen und ähnliche Erträge anzustreben. In der Praxis stellen die der Gesellschaft zufließenden Gesellschaftermittel und projektbezogene Förderungsmittel den weitaus überwiegenden Teil der Erträge dar. Übrige Erträge (zB Sponsoreinnahmen) sind nur im geringen Ausmaß vorhanden.

14.1 Gesellschaftermittel

In Artikel VI Abs 1 der Vereinbarung nach Art 15a B-VG wurde festgelegt, dass:

„...der Gesellschaft vom Verein in den ersten zwei Jahren ihrer Tätigkeit ein Betrag von €600.000,00 (zu je 50% von den Ländern NÖ und Wien finanziert) für den laufenden Betrieb zur Verfügung gestellt wird. Nach Ablauf der zwei Jahre ist vom Verein, nach einer entsprechenden Evaluierung der Kosten für den laufenden Betrieb durch die Gesellschaft, erforderlichenfalls ein Betrag von €800.000,00 (wiederum zu je 50% von den Ländern NÖ und Wien finanziert) für den laufenden Betrieb zur Verfügung zu stellen“.

In der dritten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vom 15. Dezember 2008 wurde von den Eigentümernvertretern der Gesellschaft die Erhöhung der jährli-

chen Betriebsmittel ab dem Jahr 2009 als erforderlich angesehen und auch festgelegt. Im Protokoll der Generalversammlung ist zudem festgehalten, dass die von der Gesellschaft beauftragte und vorgelegte Evaluierung zur Kenntnis genommen wird und die „Basis für eine Budgeterhöhung von €600.000,00 auf €800.000,00 für den laufenden Betrieb der GmbH“ ist. Der den Kontrolleinrichtungen vorgelegte Endbericht der von der Gesellschaft beauftragten Evaluierung enthält jedoch keine aussagekräftigen Ergebnisse einer entsprechenden Evaluierung der Betriebskosten, welche eine Budgeterhöhung ab dem Jahr 2009 begründet. Auf die von der Gesellschaft beauftragte und durchgeführte Evaluierung wird im Punkt 15, Evaluierung der Gesellschaft, gesondert eingegangen.

Ergebnis 8, für die Länder NÖ und Wien:

Entsprechend der Vereinbarung nach Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz hat der Erhöhung der Finanzmittel durch den Verein NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume bzw. durch die Länder NÖ und Wien auf €800.000,00 ab dem Jahr 2009 eine nachvollziehbar dokumentierte Evaluierung der Kosten für den laufenden Betrieb durch die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH zu Grunde zu liegen, aus der das Erfordernis einer Aufstockung erkennbar ist.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des Landesrechnungshofs wird gefolgt werden. Es ist jedoch anzumerken, dass die in der Sevilla-Strategie geforderte Forschungstätigkeit im Rahmen des Biosphärenparks Wienerwald nur durch die Aufstockung der Mittel im erforderlichen Umfang aufgenommen werden konnte.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die in der Vereinbarung nach Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz festgelegten Regelungen einzuhalten sind.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Budgetentwicklung der GmbH und ein großer Anteil an EU-geförderten Projekten daran, für die Vorfinanzierungen nötig sind, hat die Notwendigkeit der Erhöhung der Finanzmittel deutlich dokumentiert.

Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der Vereinbarung nach Art 15a B-VG wurde festgelegt, dass in den ersten beiden Jahren der Gesellschaftstätigkeit jeweils ein Betrag von €600.000,00 vom Verein als Alleineigentümer zur Verfügung zu stellen und von den beiden Vereinsmitgliedern NÖ und Wien zu finanzieren ist. Die Höhe des Betrags und seine Finanzierung war somit für die ersten beiden Jahre im gesetzlichen Rahmen festgelegt und somit keine weiteren Beschlüsse erforderlich. Die Erhöhung des Betrags ab dem Jahr 2009 auf €800.000,00

war jedoch nur durchzuführen, wenn das Erfordernis durch eine Evaluierung bestätigt wurde. Erst bei Vorliegen des Erfordernisses war der Betrag somit durch den Verein und die für die Finanzierung verantwortlichen Vereinsmitglieder aufzustocken. Da der Verein als Alleineigentümer, bzw. die für die Finanzierung verantwortlichen Vereinsmitglieder NÖ und Wien nach Ablauf der zwei Jahre zur Auffassung gelangten, dass eine Aufstockung der Gesellschaftermittel erforderlich ist, hätte dies jedenfalls formell zuvor in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden müssen. Entsprechend § 7 Punkt 3d der Vereinsstatuten obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung, der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, der Mitgliederversammlung. Die jährlichen Finanzierungsbeiträge von NÖ und Wien sind entsprechend der Vereinbarung nach Art 15a B-VG dem Verein zur Verfügung zu stellen, der diese Mittel sodann der Gesellschaft zu überweisen hat. Die Erhöhung des Gesamtbetrags ab dem Jahr 2009 wurde jedoch nur in der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vom 15. Dezember 2008 durch die bevollmächtigten Vereinsvertreter beschlossen ohne das ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Ergebnis 9, für die Länder NÖ und Wien:

Erhöhungen der Gesellschaftermittel an die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH sind formal in der Mitgliederversammlung des Vereins NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume, zu beschließen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des Landesrechnungshofs wird gefolgt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Anregung wird bei einem zukünftigen Zusatz zur Vereinbarung Art. 15a bzw. einer Anpassung der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG berücksichtigt.

Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.2 Finanzmittel der Länder

Entsprechend der Vereinbarung nach Art 15a B-VG wurden von NÖ und Wien in den Jahren 2007 und 2008, den beiden ersten Jahren der Tätigkeit der Gesellschaft, jeweils ein Betrag von €600.000,00 für den Betrieb der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Vereinbarungsgemäß wurden in den zwei Jahren immer je €300.000,00 von den beiden Ländern bereitgestellt.

Anweisung der Beträge für den Betrieb

Im Art VI Abs 1 der nach Art 15a B-VG abgeschlossenen Vereinbarung ist eindeutig festgelegt, dass die jährlichen von den beiden Ländern finanzierten Beträge für den lau-

fenden Betrieb vom Verein zur Verfügung zu stellen sind. Demgegenüber wurden die einzelnen Beträge ab Beginn der Geschäftstätigkeit grundsätzlich immer von beiden Ländern direkt an die Gesellschaft überwiesen. Diese Vorgangsweise stellt zwar eine Verwaltungsvereinfachung dar, zumal die einzelnen Beträge vom Verein wiederum an die Gesellschaft als Zuschuss weiterzuleiten wären. Sie entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinbarung nach Art 15a B-VG, da die Finanzierungsbeträge vom Verein als Gesellschaftseigentümer nach seinem Ermessen an die Gesellschaft für die Erfüllung ihrer Geschäftstätigkeit anzuweisen sind. Den beiden Ländern obliegt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nur die Finanzierung der Beträge.

Ergebnis 10, für die Länder NÖ und Wien:

Die im Zusammenhang mit der Anweisung von Finanzierungsbeiträgen in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz über die Errichtung und den Betrieb eines Biosphärenpark Wienerwald festgelegten Regelungen, sind von den beiden Bundesländern einzuhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anregung des Landesrechnungshofs wird zur Kenntnis genommen und bei einer Ergänzung/Überarbeitung des Vertrags gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Wien und Niederösterreich entsprechend berücksichtigt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Da die in der derzeit gültigen Vereinbarung nach Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz festgelegten Regelungen einzuhalten sind, erachtet der NÖ Landesrechnungshof eine rasche Ergänzung/Überarbeitung des Vertrags gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz zwischen den Ländern Wien und Niederösterreich als zweckmäßig.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bei einem zukünftigen Zusatz zur Vereinbarung Art. 15a bzw. einer Anpassung der Vereinbarung nach 15a B-VG (siehe Ergebnis 9) soll die in der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG festgelegte Vorgangsweise überdacht und ggf. einvernehmlich geändert werden.

Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Überprüfung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG

Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wurde von den beiden Ländern grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Nach Art IX der Vereinbarung sind fünf Jahre nach In-Kraft-Treten die Regelungen einer Überprüfung zu unterziehen und allfällige Änderungen einvernehmlich festzulegen.

Unter dem Aspekt dieser, in der Vereinbarung beschlossenen Möglichkeit von Abänderungen, sollte von beiden Ländern geprüft werden, inwieweit die derzeit vorgegebene Überweisung von Finanzmitteln für den Betrieb im Wege über den Verein erforderlich ist. Eine unmittelbare Anweisung der Mittel würde eine direkte Förderung der Gesellschaft bedeuten, da beide Länder nicht an der Gesellschaft beteiligt sind. Bei einer Abänderung der Inhalte der Vereinbarung sollten allfällige steuerrechtliche Auswirkungen berücksichtigt werden. Insgesamt sollte von den beiden Ländern im Hinblick auf die gehandhabte Vorgangsweise überprüft werden, wie weit aufgrund der gültigen Inhalte der Vereinbarung zur Zeit eine wirtschaftliche und steuerneutrale Anweisung der erforderlichen Finanzmittel an die Gesellschaft möglich wäre. Auf der Basis der Überprüfung nach verschiedenen Gesichtspunkten könnten sodann etwaige Abänderungen zwischen den beiden Ländern einvernehmlich vereinbart werden.

Im Artikel V der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wurde die Gründung der Gesellschaft durch den Verein fixiert. Die Intention für die Entscheidung der beiden Länder den Verein als Eigentümer einer gemeinnützigen Gesellschaft für das Management des BPWW festzulegen war in jedem Fall zu einem wesentlichen Teil darin begründet, dass die Vorarbeiten für den BPWW und deren Finanzierung bereits im Rahmen des Vereins abgewickelt wurden. Gleichzeitig hatte sich der bestehende Verein in der Vergangenheit als geeignete Plattform für die Abwicklung gemeinsamer gebiets- und grenzüberschreitender Projekte der beiden Länder im Bereich von Naturschutz, Erholung, Kultur und Raumordnung bewährt. Der Verein besitzt nunmehr außer seiner Funktion als Eigentümer kaum Berührungspunkte mit der Gesellschaft. Dies manifestiert sich vor allem in der direkten Anweisung der Finanzmittel durch die Länder an die Gesellschaft entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und in fehlenden formalen Beschlüssen in der Mitgliederversammlung des Vereins betreffend die Finanzierung der Gesellschaft. Von den beiden Ländern sollte daher grundsätzlich überlegt und geprüft werden, ob eine Übertragung der Geschäftsanteile in das Eigentum der beiden Länder im Verhältnis 50:50 zweckmäßig wäre bzw. administrative Vorteile bringen würde. Eine entsprechende Möglichkeit ist im § 10 der Gründungserklärung der Gesellschaft enthalten, demzufolge die Geschäftsanteile teilbar und übertragbar sind.

Ergebnis 11, für die Länder NÖ und Wien:

Von den beiden Ländern NÖ und Wien sollten die in der Vereinbarung nach Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse und der Finanzierung der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH vereinbarten Regelungen dahingehend überprüft werden, ob sie insgesamt noch den ursprünglichen Intentionen entsprechen und gegebenenfalls einvernehmlich Abänderungen festgelegt und beschlossen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anregung des Landesrechnungshofs wird zur Kenntnis genommen und bei einer Ergänzung/Überarbeitung des Vertrags gemäß Art. 15a B-VG berücksichtigt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass mit der Ergänzung und Überarbeitung des Vertrags gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz zwischen den Ländern Wien und Niederösterreich nicht länger zugewartet werden sollte.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bei einem zukünftigen Zusatz zur Vereinbarung Art. 15a bzw. einer Anpassung der Vereinbarung nach 15a B-VG (siehe Ergebnis 9) soll die in der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG festgelegte Vorgangsweise überdacht und ggf. einvernehmlich geändert werden.

Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Etappenplan der Finanzmittelerhöhung durch NÖ und Wien ab dem Jahr 2009

Neben der grundsätzlichen Aufstockung der Finanzmittel wurde in der dritten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vom 15. Dezember 2008 ein „Etappenplan“ für die ab dem Jahr 2009 vereinbarte Finanzmittelerhöhung festgelegt und beschlossen. Diesem Plan zufolge erhöht NÖ seinen Anteil an Finanzmitteln für den laufenden Betrieb bereits im Jahr 2009 und auch in den Folgejahren auf €400.000,00. Wien erhöht seinen Anteil ebenfalls auf €400.000,00 für die Folgejahre, erstmals jedoch erst im Jahr 2010. Weiters wurde dazu geregelt, dass Wien im Jahr 2009 zusätzliche Mittel für Öffentlichkeitsarbeit und Leistungen im Wege der Magistratsdienststellen einbringen wird, um die Kostenteilung von 50:50 gemäß der Vereinbarung nach Art 15a B-VG zwischen den beiden Ländern zu gewährleisten. Gemäß Artikel VI der nach Art 15a B-VG abgeschlossenen Vereinbarung sind der Gesellschaft Finanzmittel für den laufenden Betrieb vom Verein zur Verfügung zu stellen.

Der in der Generalversammlung gefasste Beschluss über einen „Etappenplan“ bzw. die Form der vom Verein NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume als Eigentümer zu leistenden Finanzmittel an die Gesellschaft wurde ebenfalls ohne einen formalen Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst.

Finanzierungsanteil des Landes NÖ:

Von NÖ wurden im Jahr 2009 vereinbarungsgemäß Finanzmittel in der Höhe von €400.000,00 für den laufenden Betrieb der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Anweisung der Mittel erfolgte durch das Land NÖ in zwei unterschiedlich hohen Beträgen direkt an die Gesellschaft, wobei €300.000,00 im Februar 2009 und €100.000,00 im November 2009 überwiesen wurden.

Finanzierungsanteil des Landes Wien:

Von Wien wurde im Jahr 2009 für den laufenden Betrieb im Februar ein Betrag von €300.000,00 an die Gesellschaft angewiesen.

Entsprechend dem Beschluss der Generalversammlung vom 15. Dezember 2008 sind an Stelle der Überweisung des zweiten Teilbetrags von €100.000,00 von Wien andere Leistungen für den BPWW zu erbringen gewesen. Diesbezüglich wurde den Kontroll-einrichtungen nachstehende Aufstellung über die Finanzmittel und Leistungen, die an Stelle der Überweisung des Restbetrags von €100.000,00 erbracht wurden, vorgelegt:

A) Biosphärenpark (Werbe)-Kampagne Wien	€60.000,00
B) Errichtung BPWW-Spielplatz Wien Mauer	€27.000,00
C) Leistungen der MA 22, Umweltschutz	€14.606,00
Gesamtsumme	€101.606,00

Zu den einzelnen Positionen der Aufstellung waren folgende Feststellungen zu treffen:

A) Biosphärenpark (Werbe)-Kampagne Wien:

Am 19. Oktober 2009 wurde von der Gesellschaft bei der MA 49, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, um eine einmalige, außerordentliche Förderung für die Umsetzung von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen in Höhe von €58.000,00 ange-sucht. Begründet wurde das Ansuchen mit dem an die Gesellschaft von der Stadt Wien herangetragenem Ersuchen, eine „Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit gemein-nützligen Zielen und Themen des BPWW bezogen auf die Stadt Wien“ durchzuführen. Das Förderungsansuchen wurde nicht weiter behandelt.

In der Folge wurde Ende Oktober 2009 von der Gesellschaft eine Rechnung an die MA 49, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, für „Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit in Wien im Zusammenhang mit den gemeinnützligen Zielen des BPWW in den Themenbereichen Natur- und Landschaftsschutz, Erholungsnutzung, Lebens- und Artenvielfalt, sowie Regionalität“ in Höhe von €58.000,00 gelegt. Der Be-trag wurde daraufhin von der MA 49, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, auf das Konto der Gesellschaft überwiesen.

Zu der festgestellten Vorgangsweise ist festzuhalten, dass bei der Gesellschaft kein schriftlicher Auftrag bzw. keine Bestellung der MA 49, Forstamt und Landwirtschafts-betrieb der Stadt Wien, über die Durchführung einer speziell auf die „Bewusstseinsbil-dung und Öffentlichkeitsarbeit in Wien“ ausgerichtete Arbeitsleistung (als Basis für ei-ne Rechnung) vorliegt. Bei einer Detailkontrolle der gelegten Rechnung zeigte sich, dass vom Gesamtrechnungsbetrag von €58.000,00 ein Teilbetrag von €43.926,58 Lei-stungen für die Werbe-Kampagne und ein weiterer Teilbetrag von €13.388,00 die Fi-nanzierung des Projekts „Weinprämierung 2009“ betrafen. Für den Restbetrag von €685,42 lag kein Beleg vor.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass bei einer Abwicklung dieser auf den Bereich Wien abgestimmten Werbe-Kampagne durch die MA 49, Forstamt und Land-wirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, selbst, ein Vorsteuerabzug in Höhe von €9.552,43 möglich gewesen wäre.

Der in der Aufstellung ausgewiesene Betrag von €60.000,00 beinhaltet neben der bereits behandelten Leistungsverrechnung von €58.000,00 selbst bewertete Eigenleistungen der MA 49, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, für die Werbekampagne in Höhe von €2.000,00.

B) Errichtung BPWW-Spielplatz Wien Mauer

Hinsichtlich der in der Tabelle angeführten Aufwendungen für die Errichtung BPWW-Spielplatz Wien Mauer war festzustellen, dass eine Spielplatzerrichtung von der Gesellschaft weder geplant noch budgetiert war. Eine Zurechnung des Betrags von €27.000,00 zu den „zusätzlichen Mitteln für Öffentlichkeitsarbeit und Leistungen im Wege der Magistratsdienststellen“ ist daher nicht nachvollziehbar.

C) Leistungen der MA 22, Umweltschutz

Von dem in der Aufstellung angeführten Gesamtbetrag von €14.606,00 betrafen €10.000,00 die Förderung des Projekts „Wiesen und Weiden im BPWW 2008/2009“ (siehe Punkt 18.2, Projekt „Wiesen und Weiden im BPWW 2008/2009“) und die restlichen €4.606,00 die selbst bewertete Eigenleistungen der MA 22, Umweltschutz, für Mitarbeiten bei Projekten der Gesellschaft.

Bemerkungen zum Finanzierungsanteil Wien im Jahr 2009

Hinsichtlich der in der Generalversammlung festgelegten Einbringung von zusätzlichen Mitteln für Öffentlichkeitsarbeit und Leistungen im Wege der Magistratsdienststellen als Kompensation der nicht erfolgten Erhöhung des Finanzmittelanteils von Wien im Jahr 2009 wird festgehalten:

Von den Kontrolleinrichtungen war nur bedingt nachvollziehbar, welche Aktivitäten von der Gesellschaft selbst geplant und von Wien finanziell unterstützt wurden und welche erst aufgrund von Finanzierungszusagen speziell für Wien in Angriff genommen wurden.

Im Artikel VI der Vereinbarung nach Art 15a B-VG wurde von den Ländern klar die Finanzierung des laufenden Betriebs durch Bereitstellung bzw. Überweisung von festgesetzten Finanzmittelbeträgen im Verhältnis 50:50 durch die beiden Länder im Wege über den Verein festgelegt. Die Einbringung von „zusätzlichen Mitteln und Leistungen im Wege der Magistratsdienststellen“ an Stelle von Finanzmitteln für den Betrieb, über die die Gesellschaft im Rahmen ihres Auftrags frei verfügen kann, entspricht nicht der Vereinbarung nach Art 15a B-VG.

Bei der Erhöhung der Betriebsmittel für die Geschäftstätigkeit der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH im Jahr 2009 wurde der Artikel VI der Vereinbarung nach Art 15a B-VG nur dem Grundsatz nach umgesetzt.

Anweisungstermine der Beträge für den Betrieb

Von den beiden Ländern werden die Anweisungen der Betriebsmittel seit Beginn zu unterschiedlichen Terminen und auch in unterschiedlichen Teilbeträgen durchgeführt:

Von NÖ wurden im Februar 2007 €25.000,00 und in den folgenden Quartalen je €75.000,00 an die Gesellschaft überwiesen. Gleichzeitig mit der ersten Überweisung im Jahr 2007 wurde dem Verein der vorfinanzierte Stammkapitalanteil von €50.000,00 direkt vom Land NÖ refundiert. Im Jahr 2008 erfolgten die Anweisungen an die Gesellschaft ebenfalls Quartalsweise zu je €75.000,00, im Jahr 2009 indessen wurden €300.000,00 zu Jahresbeginn und €100.000,00 zu Jahresende zur Verfügung gestellt.

Von Wien wurde im Jahr 2007 der erste Teilbetrag von €225.000,00 erst im Juli und der zweite in Höhe von €75.000,00 im November angewiesen. Vom ersten Teilbetrag wurden €50.000,00 von der Gesellschaft an den Verein als Refundierung für den vorfinanzierten Stammkapitalanteil von €50.000,00 weitergeleitet. In den Jahren 2008 und 2009 wurde der Finanzierungsbeitrag immer zur Gänze bereits im ersten Quartal an die Gesellschaft überwiesen.

Die betragsmäßig unterschiedlichen Überweisungen, und die für die Geschäftsführung nicht immer vorhersehbaren Anweisungstermine erschwerten die Finanzplanung der Gesellschaft. Dies betrifft beispielsweise Vereinbarungen mit Auftragnehmern und die dabei von der Gesellschaft eingegangenen Zahlungsverpflichtungen und -termine. Der aktuelle Finanzstatus mit Ende des ersten Quartals 2010 weist einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben in Höhe von €587.600,86 aus. Begründet ist dieser Überschuss durch den Umstand, dass vom Gesamtzuschuss 2010 der beiden Länder in Höhe von €800.000,00 im ersten Quartal bereits €700.000,00 überwiesen wurden.

Der Guthabenstand auf dem Bankkonto der Gesellschaft betrug mit 31. März 2010 insgesamt €639.080,35, welcher in Zeiträumen mit niedrigem Zinsniveau nicht sinnvoll erscheint.

Ergebnis 12, für die Länder NÖ und Wien sowie für die Gesellschaft:

Die Anweisung der Finanzmittel für den Betrieb aufgrund der nach Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz abgeschlossenen Vereinbarung sollte auf der Basis eines Zahlungs- und Terminplans erfolgen, in dem sowohl die Anweisungstermine als auch die Höhen der einzelnen Teilbeträge festgelegt sind. Eine Vereinbarung in dieser Form sollte von der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH angestrebt werden. Nicht sofort benötigte Gelder wären von der Gesellschaft beispielsweise auf Festgeldkonten mit höherer Verzinsung anzulegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des Landesrechnungshofs wird im Rahmen der budgetären Vorgaben gefolgt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Anregung wird entsprechend der budgetären Rahmenbedingungen umgesetzt.

Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Eine entsprechende Vereinbarung mit Wien und Niederösterreich wird von der Gesellschaft angestrebt. Die Veranlagung nicht sofort benötigter, höherer Geldbeträge erfolgt ab sofort.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15 Evaluierung der Gesellschaft

In der zweiten Hälfte des Geschäftsjahrs 2008 wurde eine Evaluierung der Tätigkeit der Gesellschaft von einem privaten Unternehmen durchgeführt. Bei der Evaluierung sollten neben einer allgemeinen Untersuchung und Bewertung der aktuellen Tätigkeit insbesondere die Kosten des laufenden Betriebs betrachtet werden.

15.1 Auftragsvergabe

Bei der Aufsichtsratssitzung vom 08. September 2008 gab der Geschäftsführer der Gesellschaft bekannt, dass das vorliegende Arbeitsprogramm 2009 nur bei Erhöhung der Länderbeiträge um jeweils €100.000,00, also auf insgesamt €800.000,00, umsetzbar ist. Daraufhin wurde er vom Aufsichtsrat mit der Durchführung der Auftragsvergabe einer externen Evaluierung der Gesellschaftstätigkeit beauftragt. Die maximalen Kosten der Evaluierung wurden vom Aufsichtsrat mit €20.000,00 festgesetzt.

Wie bereits ausgeführt, stellte entsprechend der nach Art 15a B-VG abgeschlossenen Vereinbarung eine Evaluierung der laufenden Betriebskosten die Voraussetzung für eine Erhöhung der Gesellschaftermittel auf €800.000,00 ab dem Jahr 2009 dar. Das Ergebnis der Evaluierung der laufenden Betriebskosten war somit eine der Entscheidungsgrundlagen für die erforderlichenfalls durchzuführende Aufstockung der von den beiden Ländern zur Verfügung zu stellenden jährlichen Betriebsmittel.

In der Folge wurde vom Geschäftsführer am 10. September 2008 über Auftrag des Aufsichtsrats ein Unternehmen eingeladen, ein Angebot für die Durchführung der Evaluierung zu legen. In der Aufforderung zur Angebotslegung wurden die im Rahmen der Evaluierung zu behandelnden Leistungs- und Inhaltsbereiche genau definiert. Unter Zugrundelegung der von der Gesellschaft formulierten Leistungs- und Inhaltsbereiche in Verhandlungsgesprächen wurde vom Unternehmen ein Angebot übermittelt. Im Angebot wurden die Kosten für das Projekt „Evaluierung Biosphärenparkmanagement Wienerwald“ wie folgt dargestellt:

Durchführung Evaluierung	€ 17.695,71
Konzept zukünftige Evaluierungen	€ 2.030,10
Sachkostenpauschale	€ <u>100,00</u>
netto	€ 19.825,81
20% USt	€ <u>3.965,16</u>
brutto	€ 23.790,97

Dem Angebot wurde von den Aufsichtsratsmitgliedern im schriftlichen Wege zugestimmt, woraufhin der Auftrag zur Durchführung der Evaluierung von der Geschäftsführung an das Unternehmen zum angebotenen Preis vergeben wurde.

Die Auftragsvergabe an das Unternehmen wurde in Form einer Direktvergabe durchgeführt. Eine Direktvergabe war entsprechend den Bestimmungen des in diesem Zeitraum gültigen Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006) möglich, da der Auftragswert unter der zu diesem Zeitpunkt gültigen Wertgrenze von €40.000,00 (exkl. USt) lag.

Die Auswahl des Unternehmens zur Angebotslegung erfolgte aufgrund der positiven Erfahrungen der Gesellschaft aus einer früheren Leistungsbeauftragung und -erbringung. Infolge der dabei vom Unternehmen erworbenen Kenntnisse der organisatorischen und innerbetrieblichen Zusammenhänge und der guten Zusammenarbeit wurde das Unternehmen, ohne Vergleichsangebote von anderen Unternehmen einzuholen, wieder kontaktiert. Von den beiden Kontrolleinrichtungen wird zum dargestellten Sachverhalt die Meinung vertreten, dass entsprechende Vorkenntnisse und eine bewährte Zusammenarbeit sicherlich entscheidende Faktoren für Folgeaufträge darstellen. Trotzdem sollten auch in diesen Fällen bei möglichen Direktvergaben vor der Zuschlagserteilung mehrere Vergleichsangebote eingeholt werden, da nur so die preisliche Angemessenheit der angebotenen Leistung überprüft werden kann. Durch die Einladung anderer fachlich versierter Unternehmen zur Angebotslegung können zudem vom Auftraggeber andere, vielleicht noch besser geeignete und günstigere Lösungsvarianten in Erfahrung gebracht werden. Zudem wäre dadurch eine Gleichbehandlung aller möglichen Anbieter gegeben und damit ein wirtschaftlicher und zweckmäßiger Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel sichergestellt.

Ergebnis 13, für die Gesellschaft:

Auch bei einer möglichen Direktvergabe sollten von der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH Vergleichs- und Alternativangebote eingeholt werden, um bei Leistungsbeauftragungen ein möglichst optimales Preis-Leistungsverhältnis zu erreichen.

Stellungnahme der Gesellschaft

Die Auftragsvergabe für die Evaluierung der GmbH erfolgte auf Grund der intensiven Vorkenntnisse des beauftragten Unternehmens zu den Kompetenzen und Themen der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH als Direktvergabe. Hinkünftig werden jedenfalls Vergleichsangebote eingeholt.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15.2 Durchführung und Endbericht

Nach erfolgter Beauftragung fand die Evaluierung, und die damit verbundenen Tätigkeiten wie Erhebungen, Befragungen sowie die Berichterstellung und die Präsentation von Ergebnissen vor dem Aufsichtsrat im Zeitraum Mitte Oktober bis Ende November 2008 statt. Nach Abschluss der Arbeiten wurde vom Unternehmen ein Endbericht erstellt. Dem Unternehmen wurde nach Rechnungslegung am 15. Februar 2009 der bei der Beauftragung vereinbarte Betrag von €23.790,97 (inkl. USt) am 20. März 2009 überwiesen.

Von den Kontrolleinrichtungen wurden die von der Gesellschaft vordefinierten Leistungen und Evaluierungsinhalte und das daraufhin vom Unternehmen vorgelegte Angebot gegenübergestellt und verglichen. In der Folge wurde ein Vergleich der sachlichen Inhalte des Unternehmensangebots mit den im Endbericht der Evaluierung behandelten Themen und dokumentierten Ergebnissen durchgeführt. Der vom Aufsichtsrat am 9. Februar 2009 genehmigte und an die beiden Gesellschaftervertreter des Vereins übermittelte Endbericht stand den Kontrolleinrichtungen zur Verfügung.

Der Vergleich der durch die Geschäftsführung definierten Leistungen und Inhalte mit dem Unternehmensangebot zeigte, dass dem von der Gesellschaft vorgegebenen Leistungskatalog vom Unternehmen entsprochen wurde und die geforderten umfassenden Inhalte im Angebot fast zur Gänze berücksichtigt wurden. Vom Unternehmen wurden nur die verlangten Empfehlungen zur Außenwirksamkeit und zur betriebswirtschaftlichen Entwicklung bei der Angebotslegung nicht angeführt, obwohl letztlich im Endbericht teilweise Aussagen zu den Themen getroffen wurden.

Beim Vergleich der vom Unternehmen angebotenen Leistungsinhalte mit den im Endbericht dokumentierten und kommentierten Ergebnissen wurden teilweise erhebliche Abweichungen festgestellt. So fehlten beispielsweise die angebotene Analyse der Arbeitsplatzbedingungen sowie die Entwicklung von Erfolgskriterien. Weiters waren Aussagen über ein Konzept für Reportings in geringem Ausmaß vorhanden, die im Hinblick auf eine Stärken- und Schwächenanalyse vorgesehene Organisationsdiagnose war unvollständig und zu dem im Angebot preislich extra berücksichtigten Konzept für künftige Evaluierungen gab es nur ansatzweise Empfehlungen.

Die wesentlichste Diskrepanz war jedoch bei der für eine Erhöhung der Zuschüsse ab dem Jahr 2009, auf €400.000,00 je Bundesland, maßgeblichen Evaluierung der laufenden Betriebskosten erkennbar. Der im Hinblick auf eine Erhöhung der Zuschussbeträge durchgeführten Auseinandersetzung mit den betrieblichen Aufwendungen im Rahmen einer „Betriebswirtschaftlichen Analyse“ kommt nur geringer Aussagewert zu. So enthält die Analyse keine Aussagen über Personal- und Infrastrukturentwicklung. Zum wesentlichen Punkt der Budgetentwicklung enthält der Endbericht zudem keine klaren Aussagen betreffend der Budgeterfordernisse zur Umsetzung der Aufgaben. Inwieweit

eine Erhöhung der Betriebsmittel ab dem Jahr 2009 erforderlich war, ist aus dem vorliegenden Evaluierungsendbericht jedenfalls nicht erkennbar.

Ergebnis 14, für die Länder NÖ und Wien:

Im Evaluierungsendbericht waren keine auf Zahlen gestützte Evaluierungsergebnisse über die laufenden Betriebskosten enthalten, womit die Erhöhung der Betriebsmittel ab dem Jahr 2009 ohne dieser Grundlage erfolgt ist.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Evaluierungsbericht hat inhaltlich aufgezeigt, dass die Anpassung der Beiträge der Länder Wien und NÖ im Sinne des Vertrages gemäß Art. 15a B-VG gerechtfertigt erschien.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Evaluierung hat inhaltlich gezeigt, dass die Rahmenbedingungen der Vereinbarung nach Art. 15a hinsichtlich einer Erhöhung der Finanzmittel entsprechend der Vereinbarung nach Art. 15a gerechtfertigt erscheinen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Eine inhaltliche Beschreibung wird für eine Erhöhung der Beiträge als nicht ausreichend angesehen. Eine wirtschaftlich fundierte Aussage über die Notwendigkeit einer Beitragserhöhung hat auf Basis einer auf Zahlen gestützten Evaluierung zu erfolgen.

15.3 Mitwirkung des Aufsichtsrats

Wie bereits ausgeführt, wurde der Geschäftsführer in der Aufsichtsratssitzung vom 8. September 2008 mit der Durchführung einer externen Evaluierung beauftragt. In der Aufsichtsratssitzung vom 12. November 2008 wurde vom Unternehmen ein Zwischenbericht der laufenden Evaluierung präsentiert. Daraufhin wurde in der Aufsichtsratssitzung vereinbart:

- Der Endbericht wird vom Unternehmen im Wege über die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat übermittelt.
- Der Aufsichtsrat beschließt Empfehlungen auf der Grundlage der Evaluierungsergebnisse an die Generalversammlung.
- Diese Empfehlungen werden bis zur dritten ordentlichen Generalversammlung am 15. Dezember 2008 an diese weiter geleitet.
- Im Anschluss an die Generalversammlung vom 15. Dezember 2008 wird eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats abgehalten bei der ausständige Beschlüsse gefasst werden sollen.

Die im letzten Punkt angeführte außerordentliche Aufsichtsratssitzung war erforderlich, da die Aufsichtsratssitzung vom 12. November 2008 infolge der zu geringen Teilnehmeranzahl nicht beschlussfähig war. Der festgelegten Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Evaluierung lag somit kein Beschluss des Aufsichtsrats zu Grunde.

In der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 15. Dezember 2008 wurden von einem Aufsichtsratsmitglied Änderungen im Evaluierungsendbericht im vorläufigen Endbericht vorgeschlagen. Die Geschäftsführung wurde in der Sitzung beauftragt diese Änderungen an das beauftragte Unternehmen zu kommunizieren. Vom Unternehmen wurde daraufhin unter Berücksichtigung dieser Änderungen der Endbericht erstellt.

In der Sitzung vom 9. Februar 2009 wurde der geänderte Endbericht vom Aufsichtsrat genehmigt und die Übermittlung an die Generalversammlung beschlossen. Im März 2009 wurde sodann dieser vom Aufsichtsrat genehmigte Endbericht, datiert mit „November 2008“, offiziell an die für die Angelegenheiten der Biosphärenparks zuständigen Regierungsmitglieder der beiden Länder, welche gleichzeitig auch als Vorstandsmitglieder im Verein und Eigentümerversorger in der Gesellschaft fungieren, übermittelt.

Wie bereits ausgeführt, enthält der Endbericht keine Ergebnisse über eine Evaluierung der Kosten für den laufenden Betrieb in den Jahren 2007 und 2008 und auch keine klaren Aussagen hinsichtlich einer erforderlichen Erhöhung der Finanzmittelzuschüsse des Vereins und in weiterer Folge der von den beiden Ländern beizutragenden Finanzmittel.

Die Änderungen im Endbericht der Evaluierung durch den Aufsichtsrat waren von den beiden Kontrolleinrichtungen nicht nachvollziehbar. Prinzipiell erachten die beiden Kontrolleinrichtungen derartige Evaluierungen für sinnvoll.

Ergebnis 15, für die Gesellschaft:

Bei weiteren Evaluierungen durch externe Unternehmen sind die Auftragsinhalte zu definieren und die vollständige Auftragserfüllung sicher zu stellen.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Dieser Empfehlung wird entsprochen. Bei künftigen Evaluierungen durch externe Unternehmen wird eine genaue Definition der Auftragsinhalte auf Basis der Erfordernisse für die Evaluierung erfolgen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis 16, für die Gesellschaft:

Die Abwicklung eines Evaluierungsauftrags hat so zu erfolgen, dass ein objektives aussagekräftiges Evaluierungsergebnis sicher gestellt und als Grundlage für Entscheidungen der Gesellschaftsorgane geeignet ist.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Die Empfehlung wird künftig umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15.4 Umsetzung der Ergebnisse des Endberichts

Das Unternehmen formulierte auf der Basis der erhobenen Daten und der durchgeführten Analysen im Endbericht rund 30 Empfehlungen für die künftige Tätigkeit der Gesellschaft. Im Rahmen der Prüfung teilte der Geschäftsführer den Umsetzungsstand mit.

Aus den übermittelten Unterlagen war erkennbar, dass die Empfehlungen bereits fast zur Gänze umgesetzt wurden.

Beispielsweise wurde das angeregte Leitbild bereits erstellt und publiziert, die internationale Vernetzung mit anderen Biosphärenparks ausgebaut und die Projektorganisation insgesamt neu strukturiert bzw. Projektmanagementstandards aufgebaut. Außerdem befindet sich ein Rahmenkonzept für die nächsten zehn Jahre im Stadium der Ausarbeitung und seit dem Jahr 2009 wurde von der Gesellschaft begonnen, Managementpläne für die Kernzonen zu erstellen.

Noch nicht umgesetzt werden konnte die empfohlene verstärkte Aktivität im Bereich der Abwicklung bzw. Begleitung sowie Kofinanzierung von speziellen Forschungsprojekten sowie die mit hoher Priorität empfohlene Gründung eines Wissenschaftlichen Beirats. Die Gesellschaft begründet dies mit dem Fehlen eines eigenen Forschungsbudgets. Die Gründung des Wissenschaftlichen Beirats wurde von der Generalversammlung zurückgestellt.

16 Wirtschaftliche Verhältnisse

Im Gesellschaftsvertrag ist im § 11 („Rechnungslegung, Bilanz und Verwendung des Bilanzgewinns“) definiert:

„Spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist dem Gesellschafter von den Geschäftsführern der bis längstens 31. Mai eines jeden Jahrs von den Geschäftsführern für das abgelaufene Jahr aufzustellende Jahresabschluss in Abschrift rekommandiert zu übersenden.“

Im Sinn des § 221 UGB ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft, für die eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtend ist. Aus diesem Grund wird eine Prüfung des Jahresabschlusses nicht durchgeführt.

Der von der Geschäftsführung aufzustellende Jahresabschluss wird von jener Steuerberatungskanzlei ausgearbeitet, welche gleichzeitig mit den Buchhaltungs- und Lohnverrechnungsagenden der Gesellschaft betraut ist. Im von der Steuerberatungskanzlei erstellten Jahresabschluss wird unter Punkt „Auftrag und Durchführung“ angeführt, dass die von der Gesellschaft erstellte Buchhaltung als Grundlage diene, was nicht der Fall war.

Wenngleich von der Gesellschaft keine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer verpflichtend zu beauftragen war, empfehlen die Kontrollinstitutionen im Sinne der §§ 268 ff UGB eine freiwillige Prüfung der Jahresabschlüsse durch einen Wirtschafts- bzw. Abschlussprüfer.

Ergebnis 17, für die Gesellschaft:

Der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH wird eine freiwillige Prüfung der Jahresabschlüsse im Sinne der §§ 268 ff Unternehmensgesetzbuch durch einen von der Generalversammlung bestellten Abschlussprüfer empfohlen.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Die Empfehlung der Kontrollorgane wird zur Kenntnis genommen. Die Gesellschaft wird eine Prüfung der Jahresabschlüsse durch einen Abschlussprüfer unter Abwägung der zusätzlichen Kosten für die GmbH prüfen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme der Gesellschaft wird zur Kenntnis genommen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse durch die Kontrolleinrichtungen zeigte, dass die Erläuterungen dazu in zu knapper Form gestaltet wurden. Dies war aus der dokumentierten Behandlung des Jahresabschlusses im Aufsichtsrat erkennbar, da Anlass zu einer Reihe von Fragen gegeben war.

Ergebnis 18, für die Gesellschaft:

Der Bericht zum Jahresabschluss ist künftig durch ausführlichere schriftliche Erläuterungen, des bislang meist unkommentierten Zahlenwerks, zu ergänzen.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Der Empfehlung wird entsprochen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

16.1 Rechnungswesen

Die gesamte Buchhaltung der Gesellschaft wird seit dem Jahr 2007 von einer Steuerberatungskanzlei besorgt. Als Grundaufzeichnungen werden von der Gesellschaft ein Kassa- und ein Bankbuch geführt, sowie die Eingangsrechnungen fortlaufend nummeriert und an die Steuerberatungskanzlei weitergeleitet.

Die von den Kontrolleinrichtungen im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der Buchhaltung erkannten Mängel im Rechnungswesen der Gesellschaft sind auf die Auslagerung der Buchhaltungsagenden an die Steuerberatungskanzlei und die damit zusammenhängenden auftretenden Kommunikationsproblemen zurückzuführen. Eine monatliche buchhalterische Erfassung der Belege durch die Steuerberatungskanzlei erfolgt nicht. Nach Auskunft der Gesellschaft sei diese aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen auch nicht erforderlich.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass für die Monate Jänner bis Juli 2007 die Buchungen erst im August 2007 in der Buchhaltung erfasst wurden. Die restlichen Buchungen in diesem Jahr wurden sodann anlässlich der Bilanzerstellung durchgeführt.

Ergebnis 19, für die Gesellschaft:**Eine zeitnahe Buchung der Belege ist vorzunehmen, um große Buchungsrückständen zu vermeiden.***Stellungnahme der Gesellschaft:**Der Empfehlung wird entsprochen.*

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie sich bei der Prüfung zeigte, fehlte auf den Belegen ein „Kontierungsvermerk“, so dass kein Bezug zu den Buchungen hergestellt werden konnte. Auch die Nummerierung der Eingangsrechnungen bei der Buchung lässt keinen nachvollziehbaren Rückschluss auf den entsprechenden Beleg zu. Eine Nachverfolgung der Buchungsvorgänge durch die Kontrolleinrichtungen war infolge lückenhafter Buchungstexte teilweise nicht möglich. Bei Zahlungseingängen war der Absender teilweise nicht angegeben, weiters wurden Belegnummern nach keinem nachvollziehbaren System vergeben.

Durch einen Sachbearbeiterwechsel in der Steuerberatungskanzlei im Jahr 2009, war eine Vielzahl von Umbuchungen im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft erforderlich, um die sachliche Richtigkeit der Buchhaltung herzustellen.

Die Kontrolleinrichtungen verweisen auf die Bundesabgabenordnung (BAO), nach der Bücher und Aufzeichnungen so zu führen sind, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick ermöglichen. Die einzelnen Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Aufgrund der dargestellten Sachverhalte wurde der Geschäftsführung empfohlen, künftig die Buchhaltung im eigenen Hause – zB durch eine werkvertraglich beauftragte Fachkraft – durchzuführen. Die damit gewährleistete zeitnahe Verbuchung der Geschäftsfälle würde zudem die periodengerechte unterjährige Ergebnisermittlung (Quartalsberichte) unterstützen und die doppelte Evidenzhaltung von Geschäftsfällen erübrigen.

Ergebnis 20, für die Gesellschaft:**Die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH soll die zeitnahe buchhalterische Erfassung der Geschäftsvorgänge im eigenen Bereich vornehmen.***Stellungnahme der Gesellschaft:**Der Empfehlung wird entsprochen.*

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

16.2 Vermögenslage und Bilanzvergleich

Die Bilanz der Gesellschaft stellte sich zu den Bilanzstichtagen der Jahre 2006 bis 2009 wie folgt dar:

Vermögenslage und Bilanzvergleich				
AKTIVA	2006	2007	2008	2009
Anlagevermögen		43.376,74	74.419,27	62.991,61
Umlaufvermögen	99.978,95	133.519,12	145.478,10	261.020,11
Rechnungsabgrenzungsposten		2.046,60	2.980,33	12.582,81
Summe Aktiva	99.978,95	178.942,46	222.877,70	336.594,53
PASSIVA				
Stammkapital	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Kapitalrücklagen		24.788,83	21.192,83	18.151,16
Gewinnrücklagen				50.000,00
Bilanzergebnis	- 983,42	-1.412,09	-9.738,56	42.613,49
Eigenkapital (gesamt)	99.016,58	123.376,74	111.454,27	210.764,65
Investitionszuschüsse		33.099,16	27.060,10	21.021,04
Rückstellungen		8.874,00	28.873,00	52.671,53
Verbindlichkeiten	962,37	13.592,56	55.490,33	50.045,31
Fremdkapital (gesamt)	962,37	55.565,72	111.423,43	123.737,88
Rechnungsabgrenzungsposten				2.092,00
Summe Passiva	99.978,95	178.942,46	222.877,70	336.594,53

Das Gesamtvermögen der Gesellschaft erhöhte sich im Zeitraum von der Gründung der Gesellschaft bis zum Bilanzstichtag 2009 von €99.978,95 um €236.615,58 auf €336.594,53. Davon beträgt der Zugang für das Anlagevermögen im Jahr 2007 €43.376,74 und betrifft die Übernahme der vom Verein angeschafften Anlagegüter aus Vorjahren mit einem Buchwert von €14.368,15 sowie die Neuanschaffungen im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung für die notwendige Infrastruktur und die Entwicklungskosten für die Marke „Biosphärenpark Wienerwald“ mit einer Betragshöhe von €37.471,73. Als Ausgleichsposten für das vom Verein übertragene Vermögen wurde eine Kapitalrücklage gebildet, die in Höhe der jährlichen Abschreibung aufgelöst wird. Die nichtrückzahlbaren Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für die im Jahr 2007 angeschafften Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurden als Sonderposten „Investitionszuschüsse“ passiviert, die analog zur jährlichen Abschreibung ertragswirksam aufzulösen sind.

Die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2007 ergab, dass ein Hinweis auf die Übertragung der Anlagegüter vom Verein weder in der Bilanz noch im Anhang zum Jahresabschluss angeführt wurde. Diesbezüglich wird zwar auf den Anlagespiegel verwiesen, entsprechende Angaben darüber sind dort jedoch nicht enthalten. Im Jahr 2008 erfolgten gemäß dem Anlagespiegel weitere Investitionen in Höhe von €50.133,56, vor allem in die weitere Entwicklung der Marke und für die Homepage der Gesellschaft. Die Investi-

tionen des Jahrs 2009 mit €13.284,45 betreffen insbesondere Datenverarbeitungsprogramme.

Die Bildung eines Sonderpostens zum Ausweis von Investitionszuschüssen für angeschaffte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde in den Jahren 2008 und 2009 nicht mehr vorgenommen. Dadurch erhöhten sich die Erlöse aus den von den beiden Ländern gewährten Finanzmitteln für den Betrieb und letztlich das Bilanzergebnis der Gesellschaft.

Ergebnis 21, für die Gesellschaft:

Die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH hat dafür zu sorgen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden, nach denen der Bilanzstetigkeit sowohl in formaler als auch in materieller Hinsicht Rechnung zu tragen ist.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Der Empfehlung wird entsprochen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Umlaufvermögen, das in den Jahren 2006 und 2007 nur die Kassenbestände und die Bankguthaben umfasste, erhöhte sich bis zum Jahr 2009 auf €261.020,11. Die Erhöhung ist vor allem auf die Anzahlungen für den im Jahr 2010 erschienenen Bildband anlässlich des 5. Jahresjubiläums der Anerkennung als Biosphärenpark in Höhe von €83.198,40 (im Jahr 2008 betrug die verbuchte Anzahlung €41.599,20) und auf die Forderungen aus der Verrechnung der Projektförderung in Höhe von €120.971,11 (die Forderungen betrugen im Jahr 2008: €79.884,79) zurückzuführen. Im Jahr 2007 wurde diese Abgrenzung der Projektförderungen und eine damit verbundene Aktivierung von Forderungen aus der Verrechnung von Projektförderungen nicht vorgenommen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen wurden für Vorauszahlungen gebildet. Die Erhöhung im Jahr 2009 ist auf vorausbezahlte Ausbildungskosten für einen Mitarbeiter der Gesellschaft mit €9.433,33 zurückzuführen.

Das Eigenkapital erhöhte sich im Zeitraum 2006 bis 2009 von €99.016,58 auf €210.764,65. Dies ist vor allem durch die Einbringung des BPWW-Vermögens aus dem Verein, ausgewiesen in der Kapitalrücklage, sowie den im Jahre 2009 erzielten Bilanzgewinn von €42.613,49 und auf eine Gewinnrücklage im Betrag von €50.000,00 zurückzuführen. Diese Gewinnrücklage wurde für die geplante Büroübersiedlung der Gesellschaft (voraussichtlich im Jahre 2013, siehe Punkt 10, Firma und Sitz der Gesellschaft) gebildet.

Die Rückstellungen im Prüfungszeitraum betreffen Steuerberatungsleistungen, nicht konsumierte Urlaube und Zeitausgleiche der Mitarbeiter. Sie erhöhten sich im Jahr 2009 auf €52.671,53 infolge der zusätzlich gebildeten Vorsorgen für die geplante

Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Präsentation des Bildbandes mit €20.000,00 sowie für offene Projektförderungen im Betrag von €10.000,00.

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich von €13.592,56 im Jahr 2006 auf €50.045,31 im Jahr 2009 und bestehen gegenüber Lieferanten bzw. stehen im Zusammenhang mit der Personalkostenverrechnung (Sozialversicherung, Dienstgeberbeiträge, Lohnsteuer etc.).

Die passive Rechnungsabgrenzung im Betrag von €2.092,00 betrifft die Abgrenzung einer erhaltenen Förderung für das Projekt „Destination Wald“. Sie wurde gebildet, da zwischen Aufwendungen für das Projekt und bereits eingelangten „Partnersubventionen“ des Projekts mit einer Laufzeit von Februar 2009 bis November 2010 noch ein Überhang besteht. Für dieses Projekt mit einer Projektsumme von €15.400,00 wurden im Jahr 2009 von zwei Bundesministerien sowie sechs weiteren Partnerorganisationen Zahlungen geleistet. Die Darstellung der entsprechenden Einnahmen erfolgte nicht einheitlich und wurde auf dem Konto „Förderungen“ (€3.908,00) und dem Konto „übrige betriebliche Erträge“ (€9.409,92) durchgeführt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass eine dieses Projekt betreffende Ausgangsrechnung der Gesellschaft (Nr. 1311 vom 13. November 2009) über den Betrag von €2.500,00 an das Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie mehrmals zwischen den beiden erwähnten Erlöskonten umgebucht und letztendlich den „übrigen betrieblichen Erträgen“ zugeordnet wurde.

Ergebnis 22, für die Gesellschaft:

Die mit der Abwicklung von Projekten verbundenen Einnahmen (zB Förderungen) und Ausgaben sind im Rechnungswesen der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH einheitlich und nachvollziehbar darzustellen.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Der Empfehlung wird entsprochen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

16.3 Ertragslage und Erfolgsvergleich

Die Gewinn- und Verlustrechnungen der Geschäftsjahre 2006 bis 2009 zeigen folgendes Bild:

Ertragslage und Erfolgsvergleich				
	2006	2007	2008	2009
Umsatzerlöse		478.119,11		
sonstige betriebliche Erträge		4.372,57	803.527,86	1.066.735,49
Aufwand für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-2,79	-66.201,12	-141.004,21	-185.014,24
Rohergebnis		416.290,56	662.523,65	881.721,25
Personalaufwand		-250.211,69	-299.438,44	-330.501,36
Abschreibungen		-12.835,34	-19.775,96	-29.146,49
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-980,63	-157.908,86	-356.241,64	-425.747,43
Betriebserfolg	-983,42	-4.665,33	-12.932,39	96.325,97
Finanzerfolg		146,09	1.346,57	3.984,79
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	-983,42	-4.519,24	-11.585,82	100.310,76
Steuern vom Einkommen und Ertrag			-336,65	-1.000,38
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-983,42	-4.519,24	-11.922,47	99.310,38
Auflösung von Kapitalrücklagen		4.090,57	3.596,00	3.041,67
Zuweisung zu Gewinnrücklagen				-50.000,00
Jahresergebnis	-983,42	-428,67	-8.326,47	52.352,05
Verlustvortrag		-983,42	-1.412,09	-9.738,56
Bilanzergebnis	-983,42	-1.412,09	-9.738,56	42.613,49

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnungen wurde aus den genehmigten Jahresabschlüssen entnommen. Die nach Genehmigung der Jahresabschlüsse in den Folgejahren vorgenommenen Umgliederungen durch den Steuerberater wurden in der Tabelle nicht berücksichtigt. Diese Umgliederungen erfolgten bei fast allen Positionen der Erfolgsrechnung. Zum Beispiel wurden die im Jahre 2007 ausgewiesenen Umsatzerlöse in den Folgejahren als „Sonstige betriebliche Erträge“ angesehen.

Was die Darstellung in den Jahresabschlüssen betrifft, merken die Kontrolleinrichtungen an, dass die Ermittlung eines Rohergebnisses mangels Kontinuität der Buchungsvorgänge keine Aussagekraft über den Erfolg der Gesellschaft hat.

Ergebnis 23, für die Gesellschaft:

Im Hinblick auf eine klare und aussagekräftige Darstellung der Erfolgsrechnung könnte die Ermittlung eines Rohergebnisses unterbleiben.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Der Empfehlung wird entsprochen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die „Sonstigen betrieblichen Erträge“ (im Jahr 2007 inkl. „Umsatzerlöse“) stiegen von €482.491,86,11 im Jahr 2007 auf €1.066.735,49 im Jahr 2009. Diese Position beinhaltet unter anderem verschiedenste Finanzmittel der beiden Länder (Betriebsmittel gemäß Vereinbarung nach § 15a B-VG, Erlöse Treuhandkonto ÖBf, Leistungen der MA 49, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien etc.). Weiters enthalten sie die von der Gesellschaft in den Jahren 2008 und 2009 eingenommenen Förderungsgelder (hauptsächlich aus EU-Förderprogrammen) und so genannte „Partnersubventionen“ im Betrag von insgesamt €263.479,35. Dass die ausgewiesenen „Sonstigen betrieblichen Erträge“ inklusive „Umsatzerlöse“ im Jahr 2007 betragsmäßig unter der Höhe des von den beiden Ländern angewiesenen Finanzmittelbetrags von €600.000,00 liegen, ist vor allem auf die buchhalterische Darstellung der aus diesem Betrag finanzierten Stammeinlage zurückzuführen. Weiters ist in den Umsatzerlösen von €482.491,86,11 ein Investitionszuschuss von €37.471,73 und ein Förderungserlös von €15.590,84 enthalten.

Die Aufwendungen für „Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ betreffen im Jahr 2007 ausschließlich den weiterverrechneten Personalaufwand der bis im April 2007 noch im Verein angestellten Mitarbeiter. In den Folgejahren wurden in dieser Position Fremdleistungen für Projekte erfasst. Die Erhöhung im Jahre 2008 ergibt sich vor allem aus der „Sonderfinanzierung“ des Biosphärenpark Festes 2008 in Höhe von €32.028,38 durch die Gesellschaft (siehe Punkt 18.4, „Biosphärenpark-Fest 2008“). Im Jahre 2009 wurden dieser Position auch die Aufwendungen für die Evaluierung der Gesellschaft zugerechnet.

Die Entwicklung der Höhe des Personalaufwands in den Jahren 2007 und 2008 steht im Zusammenhang mit der ganzjährigen Erfassung des Personalaufwands für die Angestellten ab dem Jahr 2008, dem Geschäftsführerwechsel und der mehrmonatigen, nebenberuflichen Interimsgeschäftsführung. Der weiterverrechnete Personalaufwand für den von NÖ überlassenen Geschäftsführer wird ab September 2008 den „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ zugerechnet. Die Erhöhung der Personalaufwendungen vom Jahr 2008 auf das Jahr 2009 um €31.062,92 ist neben der jährlichen Bezugserhöhung auf die Aufnahme einer zusätzlichen Mitarbeiterin (Halbtagskraft) zurückzuführen.

Der Anstieg der Abschreibungen in den Jahren 2007 bis 2009 um €16.311,15 resultiert aus der Investitionstätigkeit der Gesellschaft.

Die größte Aufwandsposition im Jahr 2009 bilden die „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ mit einem Gesamtbetrag von €425.747,43. In dieser Position sind der Aufwand für den Bürobetrieb, der Aufwand für den von NÖ überlassenen Geschäftsführer (€98.924,09, inklusive aller Abgaben und Pensionstangente), der Werbeaufwand (€202.296,62) und diverse betriebliche Aufwendungen im Ausmaß von €30.000,00 (Rückstellungsbildung) enthalten.

Weiters wurde festgestellt, dass eine Abgrenzung des Gehaltsaufwands des Geschäftsführers für die Folgeperiode unterblieb.

**Ergebnis 24, für die Gesellschaft:
Die Personalkosten sind periodengerecht darzustellen.**

Stellungnahme der Gesellschaft:

Der Empfehlung wird entsprochen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Während die Gesellschaft in den Anfangsjahren noch geringfügige negative Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) erwirtschaftete, fiel das EGT im Jahr 2009 mit €100.310,76 erstmals positiv aus.

16.4 Finanzplan

Gemäß § 28a GmbHG (Bericht an den Aufsichtsrat) haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen. Die Geschäftsführer haben weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsberichte).

Die vom Geschäftsführer vorgelegten Quartalsberichte enthielten keinen Vergleich mit einer quartalsmäßigen Vorscheurechnung wodurch der Aufsichtsrat über die erfolgsmäßige Entwicklung der Gesellschaft nicht umfassend informiert war.

Der Geschäftsführer erstellt die im GmbHG geforderte Vorscheurechnung in Form eines Finanzplans. Dieser Finanzplan folgt dem Schema einer Aufwands- und Ertragsrechnung mit einer Darstellung des geplanten Jahresüberschusses/-abgangs. Im Finanzplan werden erwartete liquide Mittel zum Jahresende unter der Position „Budgetübertrag aus der Vorperiode“ berücksichtigt. Durch die Einbeziehung der Daten aus der Liquiditätsplanung weisen die ermittelten geplanten Jahresüberschüsse/-abgänge starke Schwankungen auf, die die Ergebnisse der Finanzplanung beeinträchtigen und zusätzliche Erläuterungen erforderlich machen. Eine im Sinne des GmbHG geforderte Vorscheurechnung, die über die grundsätzlichen Fragen der künftigen Entwicklung der finanziellen Lage einen Überblick gibt, ist durch diese Darstellungsform nur eingeschränkt möglich.

Bei Durchsicht der Protokolle der Aufsichtsratssitzungen war festzustellen, dass die gemäß der Geschäftsordnung vorzunehmenden Beschlüsse zu den vorgelegten jährlichen Finanzplänen nicht vollständig nachvollziehbar dokumentiert wurden. Demgegenüber erfolgte die Genehmigung der Finanzpläne in den Jahren 2009 und 2010 durch die Generalversammlung und wurde in das notariell beglaubigte Protokoll aufgenommen,

obwohl eine Genehmigung durch die Generalversammlung gemäß Gesellschaftsvertrag nicht erforderlich ist.

Ein Soll-Ist-Vergleich zwischen dem Finanzplan und der jährlichen Erfolgsrechnung wurde von der Gesellschaft nicht erstellt. Den Kontrolleinrichtungen war es nicht möglich, einen solchen Vergleich im Rahmen der Prüfung selbst zu erstellen, da die Gliederung des Finanzplans nicht mit der Gliederung des Jahresabschlusses übereinstimmt. Die Prüfung zeigte, dass die Abweichungen der Jahresergebnisse von den Finanzplänen ihre Ursache vornehmlich in der Verrechnung der einzelnen Projekte haben dürften. Im Gegensatz zum Finanzplan in dem nur eine Gesamtposition „Projektaufwand“ budgetiert wurde, sind die diesbezüglichen Aufwendungen in der Erfolgsrechnung mehreren Aufwandspositionen wie Personal, Werbung, Fremdleistungen etc. zugeordnet. Aus der Liquiditätsplanung, welche nach den Arbeitsbereichen der Gesellschaft gegliedert ist, ließen sich die Abweichungen zu den Jahresabschlüssen ebenfalls nicht nachvollziehen.

Ergebnis 25, für die Gesellschaft:

Die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH sollte die Berichte an den Aufsichtsrat nach den Vorgaben des GmbH-Gesetzes hinsichtlich des Informationsinhalts verbessern, um künftige Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in geeigneter Weise darzustellen.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Dieser Empfehlung wird entsprochen. Entsprechende Änderungen der Berichtsform wurden bereits umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gegenüberstellung der Finanzpläne der Jahre 2007 bis 2010 zeigt folgendes Bild:

Finanzpläne				
Einnahmen	2007	2008	2009	2010
Gesellschafterzuwendungen	600.000,00	600.000,00	700.000,00	800.000,00
Budgetübertragung aus Vorperiode	15.000,00	150.000,00	-23.000,00	20.000,00
Projektförderungen	21.500,00	154.500,00	386.000,00	384.060,00
Einnahmen ÖBf		71.500,00	35.000,00	15.000,00
Bürogemeinschaft „Klimabündnis Wienerwald“		2.300,00	2.300,00	2.740,00
Subvention Personal			23.398,00	24.000,00
Sponsoring				13.000,00
Zinsen			2.500,00	3.500,00
Summe Einnahmen	636.500,00	978.300,00	1.126.198,00	1.262.300,00
Ausgaben	2007	2008	2009	2010
Personal	369.400,00	381.300,00	443.600,00	466.700,00
Organisationsentwicklung			44.000,00	8.500,00
Personalentwicklung			10.000,00	10.000,00
Bürobetrieb	57.100,00	49.250,00	62.350,00	66.400,00
Büroausstattung/Investitionen	11.500,00	2.000,00	9.500,00	11.000,00
Öffentlichkeitsarbeit	68.200,00	12.500,00	65.000,00	
Projekte	119.700,00	429.250,00	495.800,00	635.900,00
Strategische Reserve	10.600,00			
Bürogemeinschaft „Klimabündnis Wienerwald“		2.300,00	2.300,00	2.740,00
Zinsen			2.000,00	1.000,00
Rücklagen				20.000,00
Summe Ausgaben	636.500,00	876.600,00	1.134.550,00	1.222.240,00
Jahresüberschuss/Abgang	0,00	101.700,00	-8.352,00	40.060,00

In der Folge wurden die Inhalte und die betragsmäßigen Abweichungen der Finanzpläne zu den Ergebnissen der Jahresabschlüsse analysiert, sofern diese aufgrund der unterschiedlichen Darstellungsform nachvollziehbar waren:

Für das Jahr 2007 genehmigte der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 4. Juni 2007 einen Finanzplan mit „Gesellschafterzuwendungen“ von €600.000,00 als Einnahmen. Die in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen erzielten Jahreseinnahmen 2007 waren mit €482.491,86 weit geringer als die mit insgesamt €636.500,00 geplanten. Die in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen erzielten Einnahmen enthielten jedoch nicht die Stammeinlage von €100.000,00 die im Finanzplan als Einnahme berücksichtigt wurden. Die gegenüber dem Finanzplan erreichten geringeren Einnahmen zogen ausgabenseitige Kürzungen der Aufwendungen nach sich, die vor allem den Projektaufwand betrafen.

Ein Soll-Ist-Vergleich zwischen dem Finanzplan 2008 und den Ergebnissen des Jahresabschlusses für das Jahr 2008 zeigte in der Gesamtsumme der Einnahmen nur geringe

Abweichungen, da ab diesem Geschäftsjahr die Projektförderungen periodengerecht erfasst wurden.

Die im Jahr 2009 bei den Einnahmen ausgewiesenen Abweichungen zur Finanzplanung um rund €80.000,00 wurden von der Geschäftsführung mit geringeren Projektmitteln begründet. Wie schon in den Vorjahren fielen korrespondierend zu den geringeren Projektförderungen auch bei den Ausgaben geringere Projektaufwendungen an, da Projekte zum Teil nicht oder kostengünstiger umgesetzt werden konnten.

Die jährlichen Abweichungen zu den geplanten Aufwendungen für das Personal sind darauf zurückzuführen, dass in der Erfolgsrechnung nur das in der Gesellschaft abgerechnete Personal erfasst wird und die Refundierung der Bezüge an das Land NÖ für den Geschäftsführer nicht enthalten ist.

Die Finanzplanung für das Jahr 2010 wurde dahin gehend verbessert, dass auch Einnahmen aus den Zuwendungen von Sponsoren und die Bildung von Rücklagen, die bilanziell als Rückstellungen darzustellen sind, Berücksichtigung fanden. Weiters wurden ab dem Jahr 2010 die Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit verursachungsgerecht den Projektaufwendungen zugerechnet.

Ergebnis 26, für die Gesellschaft:

Die Finanzplanung ist an die Struktur der Erfolgsrechnung anzupassen, damit auf dieser Grundlage aussagefähige „Erfolgs-/Zwischenergebnisrechnungen“ und auch detaillierte Soll-Ist-Vergleiche erstellt werden können.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Der Empfehlung wird entsprochen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

17 Personal

Gemäß den Gesellschaftsunterlagen waren im Geschäftsjahr 2009 bei der Gesellschaft neben dem Geschäftsführer insgesamt sechs Angestellte mit einem vollen Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden und eine Teilzeit-Angestellte mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden tätig. Zusätzlich war eine Reinigungskraft als „geringfügig Beschäftigte“ im Ausmaß von sieben Wochenstunden angestellt. Neben diesen unbefristet angestellten Mitarbeitern waren 2009 zusätzlich zwei Praktikanten befristet für jeweils zwei mal vier Wochen (Beschäftigungsausmaß 20 Wochenstunden) angestellt.

In der Folge wurde der durchschnittliche Personalstand der Gesellschaft im Zeitraum 2007 bis 2009 dargestellt:

Entwicklung des Personalstands im Zeitraum 2007 bis 2009			
Art des Dienstverhältnisses	2007 Anzahl	2008 Anzahl	2009 Anzahl
Geschäftsführer, angestellt, befristet	1	0	0
Geschäftsführer, Überlassungsvertrag, befristet	0	1	1
Angestellte, unbefristet; 40 Wochenstunden.	6	6	6
Angestellte, unbefristet; 20 Wochenstunden	0	0	1
Angestellte, unbefristet; 7 Wochenstunden	1	1	1
Praktikanten, befristet (bis 2 Monate); 40 WSt.	1	1	0
Praktikanten, befristet (bis 2 Monate); 20 WSt.	0	0	2

Der nach der Gesellschaftsgründung bestellte Geschäftsführer war als Angestellter der Gesellschaft beschäftigt. Nach Abberufung dieses Geschäftsführers und einer interimistischen Geschäftsführung über den Jahreswechsel 2007/2008 bis Jahresmitte 2008, ist der beim Land NÖ angestellte Geschäftsführer seit September 2008 auf Basis eines Überlassungsvertrags tätig. Der Stand der unbefristet angestellten Mitarbeiter hat sich vom Jahr 2007 bis zum Jahr 2008 um eine Vollzeitkraft (40 Wochenstunden) und vom Jahr 2008 bis zum Jahr 2009 um eine zusätzliche Halbtagskraft (20 Wochenstunden) erhöht. Die Anzahl der jährlich befristet angestellten Praktikanten ist im Arbeitszeitvergleich über die drei Jahre gleich geblieben.

18 Tätigkeit der Gesellschaft

Die von der Gesellschaft wahrzunehmenden Tätigkeiten wurden in der Erklärung über die Gesellschaftsgründung nach den gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Die Festlegung erfolgte dabei auf Basis der Vereinbarung nach Art 15a B-VG und der von NÖ und Wien für den BPWW beschlossenen Gesetze (Wiener Biosphärenparkgesetz, NÖ Biosphärenpark Wienerwaldgesetz).

Gemäß Art III Abs 1 der Vereinbarung nach Art 15a B-VG ist der BPWW so zu errichten und zu betreiben, dass eine internationale Anerkennung durch die UNESCO erlangt und dauerhaft aufrechterhalten wird und er ein Instrument zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen darstellt. Weiters hat er auf regionaler Ebene eine Modellregion

- zur Erhaltung und zum Schutz von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt,
- zur Förderung einer ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung, und
- zur Unterstützung und Förderung von Umweltbildung und -ausbildung, Forschung und Monitoring darzustellen.

Die vielfältigen von der Gesellschaft wahrzunehmenden Aufgaben zur Umsetzung dieser allgemeinen Zielsetzungen wurden im Art V Abs 4 der Vereinbarung nach Art 15a B-VG bzw. in der Erklärung über die Gesellschaftsgründung taxativ aufgezählt. Die Umsetzung der Gesellschaftsaufgaben erfolgt in der Praxis vor allem im Rahmen von inhaltlich verschiedensten Projekten, für die nach Möglichkeit Förderungsmittel aus unterschiedlichsten Förderschienen angesprochen werden.

18.1 Projektübersicht

Gemäß Art V Abs 4 Z 7 der Vereinbarung nach Art 15a B-VG zählt die Initiierung, Unterstützung und Durchführung von Projekten im Sinne der Zielsetzungen nach Art III Abs 1 zu den Aufgaben der Gesellschaft.

Von der Gesellschaft wurde im Rahmen der Prüfung eine „Übersicht der Biosphärenpark-Projekte 2007 – 2009“ in tabellarischer Form mit projektspezifischen Informationen übermittelt. Insgesamt wurden 20 zum überwiegenden Teil geförderte Projekte, von denen zwölf bereits abgeschlossen wurden und acht, welche zum Teil noch bis 2012 laufen, aufgelistet. Die Gesamtsumme aller dargestellten Projekte beträgt €952.129,72, für die im Ganzen €569.342,65 an Förderungsmitteln (größtenteils EU-Förderprogramme) zugesichert wurden. Aus der Übersicht ist erkennbar, dass bis einschließlich 31. Dezember 2009 bereits €604.667,56 an Projektkosten angefallen waren, für die bereits Förderungen in Höhe von €224.536,65 an die Gesellschaft überwiesen wurden. Weiters ist ersichtlich, dass für Projektkosten von €86.883,00 „Partnersubventionsgeber“ wie zB Magistratsdienststellen, die Wienerwaldtourismus GmbH und Bundesministerien gefunden werden konnten, wobei bis Ende des Jahres 2009 insgesamt €80.442,70 zur Auszahlung an die Gesellschaft gelangten bzw. direkt von den Projektpartnern getragen wurden.

Die übermittelte Übersicht der Biosphärenpark-Projekte 2007 bis 2009 bildete den Ausgangspunkt für die durchgeführte Prüfung im Bereich der Projekte. Bei einer näheren Auseinandersetzung mit den Übersichtsinhalten und einzelnen Projekten im Detail war festzustellen, dass infolge der verschiedenen Projektfinanzierungen (unterschiedliche Förderstellen und -schiene bzw. Projektpartner) vielfach zusätzliche Erklärungen zum Verständnis der dargestellten Inhalte erforderlich waren. Dies betraf u.a. die eigenen Personalleistungen der Gesellschaft, die teilweise in die Projektkosten miteinbezogen wurden und die von Projektpartnern eingebrachten Eigenleistungen (zB im Rahmen des Managementvertrags mit der Österreichischen Bundesforste AG (im Folgenden mit „ÖBf“ bezeichnet)). Andere Leistungen hingegen, die von Projektpartnern direkt bezahlt wurden, wurden als bezahlte Partnersubventionen dargestellt. Weiters wurden Erlöse aus durchgeführten Leistungsverrechnungen als Förderungsmittel klassifiziert. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Übersicht wurde festgestellt, dass neben den in der Übersicht angeführten Projekten weitere Aktivitäten (Veranstaltungen, Events etc.), die projektähnlichen Charakter haben, von der Gesellschaft durchgeführt werden. Ein weiterer Erklärungsbedarf ergab sich in der Folge aus fallweise nicht identischen Bezeichnungen der Projekte in der Übersicht und den Verrechnungs- und Buchungstexten. Insgesamt war es somit für die Kontrolleinstellungen schwierig, die projektbezogene Zu-

ordnung von einzelnen aufgelaufenen Kosten zu den einzelnen Projekten nachzuvollziehen.

Die Gesellschaft konnte alle Fragen der Kontrolleinrichtungen zu den dokumentierten Projektunterlagen beantworten. Die vielfach notwendigen Detailerklärungen zeigten, dass die Einzel- und Gesamtdokumentation der Projekte zu verbessern ist. Die Gesellschaft hat im Zuge der Prüfung mitgeteilt, dass seit Beginn des Geschäftsjahrs 2010 eine projektbezogene Kostenrechnung installiert und damit auch Verbesserungen im Bereich der Projektdokumentation in Angriff genommen wurden.

Ergebnis 27, für die Gesellschaft:

Alle Projekte sollten umfassend dokumentiert und einheitlich buchhalterisch dargestellt werden, wobei alle mit den einzelnen Projekten verbundenen Kosten zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Der Empfehlung wird entsprochen. Eine entsprechende Darstellung der Projektkosten wurde bereits umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von den im Zeitraum 2007 bis 2009 betreuten 20 Projekten wurden stichprobenartig vier Projekte ausgewählt und einer detaillierten Prüfung unterzogen. Folgende Projekte wurden überprüft:

- „Wiesen und Weiden im BPWW 2008/2009“
- „Weinbaulandschaften Wien, Vorstudie“
- „Weinprämierung 2007“, „Weinprämierung 2008“ und „Weinprämierung 2009“
- „Biosphärenpark-Fest 2008“

18.2 Projekt „Wiesen und Weiden im BPWW 2008/2009“

Projektziele und -inhalte:

Die wichtigsten Projektziele waren:

- Motivation der Bewirtschafter zur Erhaltung der naturschutzfachlich wertvollen Wiesen und Weiden im Wienerwald
- Vernetzung bäuerlicher und nichtbäuerlicher Initiativen im Bereich Produktveredelung und Vermarktung sowie Innovation im Zuge von Veranstaltungen
- Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft für die Besonderheiten der Kulturlandschaft des BPWW, vorrangig der Wiesen und Weiden
- Naturbesonderheiten und Leistungen der Landwirte erlebbar machen

Um die Projektziele zu erreichen, wurden in den Jahren 2008 und 2009 verschiedene Projektmodule umgesetzt. Einen wesentlichen Teil bildete die allgemeine Wissensver-

mittlung zum Thema „Wiese und Weide“. Dabei standen Vorträge, geführte Wanderungen, Spezialführungen, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung bei verschiedenen Veranstaltungen im Mittelpunkt. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der speziellen Wissensvermittlung im Bereich von Schulen. Bei Mal- und Fotowettbewerben und im Rahmen der Aktion „Wiesenreporter“ wurde die thematische Auseinandersetzung mit „Wiese und Weide“ forciert. Als Höhepunkt des Projekts wurde in beiden Jahren das „Fest der Wiesen“ organisiert, bei dem auch die Prämierung der Wettbewerbe stattfand. Neben den Aktivitäten zur Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung wurde in beiden Jahren auch eine „Wiesenmeisterschaft“ durchgeführt und die Sieger in einem eigenen Festakt prämiert. Im Zuge des Wettbewerbs wurden Bewirtschafter von Wiesen im BPWW eingeladen ihre Flächen zum Wettbewerb anzumelden. Die Wiesen und Weiden sowie deren Bewirtschaftung wurden daraufhin von Fachleuten nach ökologischen und betrieblichen Kriterien bewertet und die Preisträger aufgrund festgesetzter Kriterien ermittelt.



© BPWW

Projektkosten – Projektförderung

Das Gesamtprojekt wurde nach dem den Projektunterlagen beiliegenden Zeitplan im Zeitraum März 2008 bis September 2009 abgewickelt. Nach der von der Gesellschaft vorgelegten Gesamtabrechnung betrug der Aufwand für die gesamte Projektabwicklung €119.399,06. Von diesem Gesamtaufwand entfiel der wesentlich überwiegende Teil von rund 90,7% auf Fremdleistungen, die von der Gesellschaft beauftragt wurden. Der restliche Teil von rund 9,3% betraf den eigenen Personalaufwand, der im Zusammenhang mit dem Projekt aufgewandt und aufgrund der internen Leistungsrechnung dem Projektaufwand zugerechnet wurde.

Das Projekt wurde entsprechend den „sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013 gefördert. Der Förderungsantrag der Gesellschaft betreffend die Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Erbes – Naturschutz gemäß Art 57 der VO (EG) Nr. 1698/2005“ mit dem Projekttitel „Wiesen und Weiden im BPWW“ wurde nach Prüfung durch die zuständige Abteilung Naturschutz (RU5) des Amtes der NÖ Landesregierung am 16. Oktober 2008 bewilligt. Der Höchstbetrag der anrechenbaren und förderungsfähigen Kosten wurde dabei mit €113.236,50 und der maximale Förderungsbetrag mit 88,7% der anerkannten Kosten (maximal €100.400,00) festgesetzt.

In den Förderungsbedingungen wurde von der bewilligenden Stelle u.a. festgelegt, dass das Vorhaben samt den darin enthaltenen Leistungen in dem im Antrag vorgesehenen Projektzeitraum (April 2008 bis November 2009) umzusetzen und das BVergG 2006 einzuhalten ist.

Wie bereits ausgeführt, betrug der abgerechnete Projektaufwand insgesamt €119.399,06. Davon wurden von der Förderungsstelle auf der Basis von zwei Teilrechnungen insgesamt €111.628,42 als förderungsfähig anerkannt und dafür ein Förderungsbetrag von €99.013,00 zuerkannt. Der übrige Teil des Gesamtaufwands in Höhe von €20.386,06 wurde von der Gesellschaft getragen.

Leistungsvergaben

Im Rahmen des Projekts wurden folgende Dienstleistungen an zwei Firmen beauftragt:

- Firma A: „Konzeption und Durchführung Biosphärenpark Wienerwald Wiesenmeisterschaft“ (Wissensvermittlung, Kampagneentwicklung zum Thema „Wiesenreporter“, Öffentlichkeitsarbeit, Abwicklung der Wiesenmeisterschaft), Auftragssumme: €46.700,00 (exkl. USt)
- Firma B: „Wiese sucht Reporter“ (Entwicklung der Kampagne „Wiese sucht Reporter“, Koordination, Organisation, Medienarbeit, Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsorganisation für die „Wiesenmeisterschaft“), Auftragssumme: €34.300,00 (exkl. USt)

In beiden Angeboten wurde darauf hingewiesen, dass alle dargestellten Kosten pauschale Fixpreise inklusive aller Nebenkosten sind. Die Aufträge erfolgten im Mai bzw. Juni 2008. Die zwei Aufträge stellten mit einer Gesamtauftragssumme von €97.200,00 (inkl. USt) ca. 81% des gesamten, in der Abrechnung ausgewiesenen, Projektaufwands dar.

Kritik zu den Leistungsvergaben

Als Auftraggeber fungierte die Gesellschaft, welche als vom Land NÖ und vom Land Wien beherrschte Einrichtung öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts war. Die Vergabe erfolgte im Zeitraum März bis Juni 2008, wodurch die Bestimmungen des BVergG 2006 mit den vom 1. Jänner 2008 bis zum 30. April 2009 geltenden EU-Schwellenwerten anzuwenden gewesen wären.

Bei den vergebenen Leistungen handelte es sich von der Auftragsart her um nicht-prioritäre „sonstige“ Dienstleistungen. Den Angeboten war zu entnehmen, dass eine „vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung“ möglich war.

Der EU-Schwellenwert für Dienstleistungen betrug zum Vergabezeitpunkt €206.000,00. Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts ist der geschätzte Gesamtwert aller zum Vorhaben gehörigen Leistungen zu berücksichtigen. Aufgrund des ausgewiesenen Gesamtprojektaufwands in Höhe von €119.399,06 (inkl. USt, ausgenommen gesellschaftseigener Personalaufwand) waren demnach die Bestimmungen für den Unterschwellenbereich (= nationaler Vergabebereich) einzuhalten.

Die Gesellschaft hat bei der Vorbereitung der Vergaben verabsäumt, die vergaberechtlichen Grundlagen zu erheben. Insbesondere wurde der voraussichtliche Leistungswert des Gesamtprojektes bzw. dessen einzelne Lose (Projektteile) nicht geschätzt und berücksichtigt. Eine Dokumentation über diese notwendigen Schritte lag nicht vor.

Der Schwellenwert für die Zulässigkeit von Direktvergaben lag zum Vergabezeitpunkt bei €40.000,00 (exkl. USt). Die beiden Aufträge wurden direkt vergeben. Der Auftrag an die Firma A betrug €46.700,00 (exkl. USt). Diesen Auftrag direkt zu vergeben, war daher vergaberechtlich unzulässig.

Aufgrund der angeführten Rahmenbedingungen wäre ein Verhandlungsverfahren oder ein nicht offenes Verfahren, jeweils mit oder ohne vorherige Bekanntmachung oder ein offenes Verfahren zulässig gewesen. Die Direktvergabe an die Firma B in Höhe von €34.300,00 (exkl. USt) war prinzipiell zulässig.

Zu den erfolgten Direktvergaben ist festzuhalten, dass im Vorfeld der Vergaben keine Handlungen dokumentiert sind, aus denen hervorgeht, dass sich die Gesellschaft über die nachgefragten Leistungen eine qualitative bzw. kreative Marktübersicht verschafft hätte. Der Leistungsumfang, wie er später in den Angeboten aufschien, wurde in Vorgesprächen zwischen den Projektverantwortlichen der Gesellschaft und den Bietern festgelegt. Die Bieter waren in die Erstellung der Leistungsbeschreibung maßgeblich eingebunden. Von den Kontrolleinrichtungen wird die Ansicht vertreten, dass von der Gesellschaft im Vorfeld der Angebotseinholungen eigene, schriftliche Leistungsbeschreibungen durchgeführt hätten werden müssen. Diese Leistungsbeschreibungen hätten eine ordnungsgemäße Grundlage für eine Angebotslegung mit detaillierten, vergleichbaren Angebotspositionen und deren Überprüfung im Rahmen eines Vergabeverfahrens darstellen können.

Eine Prüfung der Angebote, besonders was den Leistungsinhalt und die Preisangemessenheit betraf, fand nur teilweise statt. Die gesetzlich gebotene Niederschrift über die Angebotsprüfung wurde nicht erstellt. Zur Beurteilung der Preisangemessenheit wurden weder Preisankünfte oder Vergleichsangebote eingeholt noch andere zweckdienliche Preisvergleiche angestellt.

Das Zuschlagsverfahren, insbesondere die Zuschlagsentscheidung und die Auftragserteilung durch den hiezu befugten Geschäftsführer der Gesellschaft, waren aufgrund der Direktvergabe nicht im erforderlichen Ausmaß dokumentiert.

Da die Gesellschaft keine eigenen Vertragsbedingungen ausgearbeitet hat, kamen bei der Vertragsabwicklung die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Auftragnehmer zur Anwendung.

In beiden Angeboten/Aufträgen waren zum Teil annähernd gleich lautende Leistungsinhalte enthalten und wurde jeweils auf eine gegenseitige Zusammenarbeit hingewiesen. Aufgrund der nur groben Leistungsbeschreibung mit pauschalen Fixpreisen geht nicht klar hervor, welche Teilleistungen von welchem Auftragnehmer auszuführen waren. Eine klare Zuordnung oder Verifizierung der angebotenen und in Rechnung gestellten Leistungsteile anhand von dokumentierten Leistungsbeschreibungen der Gesellschaft war nicht möglich.

Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten war das Legen von Teilrechnungen (gemäß den Angeboten) vereinbart. Von beiden Firmen wurde diese Leistungsabgeltung in Teilbeträgen in Anspruch genommen. Die Höhe und der Zeitpunkt der Teilrechnungen wurden jeweils von den Auftragnehmern bestimmt, und waren nicht an die Erbringung von vorher festgelegten und überprüfbaren Teilleistungen gebunden. Von den Kontrolleinrichtungen wird die Ansicht vertreten, dass die Bezahlung einer beauftragten Leistung grundsätzlich nur nach Vorlage einer entsprechend detaillierten, überprüfbaren, mit dem gelegten Angebot vergleichbaren Schlussrechnung zu erfolgen hat. Werden Abschlagszahlungen vereinbart, so sollten die Zeitpunkte und Höhen der Teilzahlungen festgesetzt bzw. an den Nachweis von erbrachten Teilleistungen geknüpft werden.

Ergebnis 28, für die Gesellschaft:

Die vergaberechtlichen Vorschriften und Schwellenwerte sind zu beachten. Insbesondere betrifft dies die Erstellung von ordnungsgemäßen Ausschreibungsunterlagen (Ausschreibungsbestimmungen, Vertragsbestimmungen inklusive Zahlungsbestimmungen, sowie eine Leistungsbeschreibung), die Schätzung der Leistungswerte, die Wahl des Vergabeverfahrens, die Prüfung der Preisangemessenheit und eine nachvollziehbare Vergabedokumentation.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Der Empfehlung wird entsprochen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zeitpunkt der Beauftragung der Leistungen

Bei der Überprüfung der einzelnen an die Gesellschaft übermittelten Teilrechnungen durch die Kontrolleinrichtungen wurde zudem festgestellt, dass die erste Teilrechnung von der Firma A für den „Leistungszeitraum März bis Ende Juni 2008“ gelegt wurde. Die erste Teilrechnung der Firma B umfasste den „Leistungszeitraum März bis September 2008“. Bei beiden Aufträgen war festgelegt, dass die Leistungen ab dem Tag der Auftragserteilung bis einschließlich Oktober 2009 zu erbringen sind. Die Beauftragung der Firma A erfolgte im Mai 2008, jene der Firma B im Juni 2008. Grundlegende Leis-

tungen wurden demnach bereits vor der schriftlichen Beauftragung erbracht. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Aufträge bereits lange vor dem Auftrags-schreiben mündlich vereinbart waren. Diese Vorgangsweise widerspricht bei Verhandlungsverfahren oder nicht offenen Verfahren (jeweils mit oder ohne vorherige Bekanntmachung) oder offenen Verfahren dem BVergG 2006, wonach der Zuschlag zur Leistungserbringung schriftlich zu erteilen ist. Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit wird von den Kontrolleinrichtungen eine schriftliche Beauftragung der Leistungen vor der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer auch bei Direktvergaben als unbedingt notwendig angesehen.

Ergebnis 29, für die Gesellschaft:

Aufträge sind von der Gesellschaft rechtzeitig und in jedem Fall schriftlich vor Beginn der Leistungserbringung zu erteilen.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Der Empfehlung wird entsprochen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18.3 Projekt „Weinbaulandschaften Wien, Vorstudie“

Projektziele und -inhalte

Ausgehend von der Problemstellung, dass in der rund 1.000 Hektar umfassenden Weinbaulandschaft im Wiener Teil des BPWW zwei Tendenzen, nämlich Brachflächen und andererseits die Intensivierung der Produktionsflächen in guten Lagen, festzustellen waren, wurden folgende Projektziele festgehalten:

- Gemeinnütziges Ziel des Projekts ist die langfristige Erhaltung der Weinbauregion „Wien“ als Weinbaugebiet und die Erhaltung der einzigartigen, strukturreichen Kulturlandschaft mit ihrem außerordentlichen Natur- und Erholungswert gemeinsam mit den Akteuren vor Ort.
- Als übergeordnete Ziele wurden die Erhaltung und Verbesserung der Vielfalt und naturschutzfachlichen Qualität in der Weinbaulandschaft, die Sicherung des Weinbaus durch Werbung, Bewusstseinsbildung und Information sowie Problemlösung durch Information und Besucherlenkung definiert.
- Als Naturschutzziele wurden die flächige Begutachtung des naturschutzfachlichen Zustands, Erhaltung des typischen, einzigartigen Landschaftsbilds und die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Strukturen festgeschrieben.



© BPWW

Im Rahmen des Projekts wurden sämtliche Lebensraumstrukturen und vorhandene Besucherstrukturen für die gesamte Weinbaulandschaft im Wiener Teil des BPWW erhoben und elektronisch weiterverarbeitet. Für den Bereich „Mukental“ im Wiener Bezirk Döbling wurde ein detailliertes Umsetzungskonzept zur Erhaltung der besonders ökologisch wertvollen Weinbaulandschaft ausgearbeitet. In Gesprächen mit den Winzern und Weinbauvereinen des gesamten Weinbaugebiets im BPWW wurden Anknüpfungsmöglichkeiten für weitere Umsetzungsprojekte diskutiert.

Das Projekt war in der Anfangsphase bezüglich der Abstimmung der Gebietsbetreuungen als bundesländerübergreifendes Projekt mit dem Titel „Weinbaulandschaften im BPWW, NÖ-Wien“ geplant. Im September 2007 wurde ein Förderungsantrag zur Förderung des Projekts aus EU-Mitteln im Rahmen des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013“ gestellt. Da der Wiener Gebietsteil zu diesem Zeitpunkt nicht zu den Förderregionen zählte, wurde das Projekt geteilt und für den Wiener Bereich zum Projekt „Weinbaulandschaften in Wien, Vorstudie“ umgeplant. Der Projektzeitraum war September 2007 bis Ende 2009. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der zweite, den Bereich von NÖ betreffende Projektteil, als Projekt „Weinbaulandschaften an der Thermenlinie“ (Projektkosten: €220.000,00; Förderung im Rahmen des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013“ mit €160.000,00) bis Ende 2010 realisiert wird.

Das Projekt „Weinbaulandschaften in Wien, Vorstudie“ umfasst im Jahre 2008 die Datenerhebung der Landschaftselemente zur Kulturlandschaft der Weinbaulandschaft in Wien, die Erfassung dieser Daten in ein Geoinformationssystem (GIS-System) und mit

diesem verknüpften Datenbanksystem. Weiters wurde die Beschreibung der vorkommenden Elemente und besonders wertvoller Strukturen durchgeführt sowie der Handlungsbedarf bzw. das Umsetzungspotential im Gebiet dargestellt. Einen Schwerpunkt bildete auch die Ausarbeitung der zwei Umsetzungsprojekte („Mukental“ und „Weinbaulandschaften in Wien 2010-2013“) bis zur Einreichfähigkeit für die Förderung im Rahmen von EU-Programmen.

Projektkosten – Projektförderung

Da im Budget 2007 der Gesellschaft keine Finanzmittel für das Projekt „Weinbaulandschaften in Wien, Vorstudie“ vorgesehen waren, erfolgte die Finanzierung der Gesamtkosten im Wege einer Förderung durch die MA 22, Umweltschutz. In diesem Zusammenhang wurde von der MA 22, Umweltschutz, eine mündliche Förderungszusage über €30.000,00 für drei Jahre abgegeben. Auf Basis dieser Zusage wurde im Jahr 2007 von der Gesellschaft um eine Subvention von €10.000,00 für den ersten Teil des Projekts bei der Stadt Wien angesucht. Der Förderungsbetrag von €10.000,00 wurde in der 30. Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 24. Jänner 2008 (Pr.Z. 05337-2007/0001-GGU) genehmigt und von der MA 22, Umweltschutz, an die Gesellschaft ausbezahlt. Ein Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel wurde von der MA 22, Umweltschutz, nicht gefordert. Begründet wurde dies mit dem Umstand, dass sie an der Projektumsetzung beteiligt war und Kartierungsdaten als Kartenmaterial erhielt, was als Nachweis der erbrachten Leistungen angesehen wurde.

Im Jahr 2009 wurde die mündliche Förderungszusage für das Projekt von der MA 22, Umweltschutz, von den ursprünglich zugesagten €30.000,00 auf €20.000,00 korrigiert. Die „Abrechnung“ des Differenzbetrags zur korrigierten mündlich zugesagten Förderung in Höhe von €10.000,00 erfolgte über eine Rechnung der Gesellschaft an die MA 22, Umweltschutz, vom 15. Dezember 2009. Mit der Begleichung der Rechnung durch die MA 22, Umweltschutz, war die finanzielle Unterstützung des Projekts durch die Stadt Wien abgeschlossen.

Zu der festgestellten Vorgangsweise wird von den Kontrolleinrichtungen der Standpunkt vertreten, dass vor Inangriffnahme eines Projekts von der Gesellschaft mit allen in die Finanzierung eingebundenen Stellen Einvernehmen über die Finanzierungsform herzustellen ist. Die Abklärung und Entscheidung, welche Projektteile in Form einer Leistungsbeauftragung realisiert werden sollen und welche Förderungsschienen angesprochen werden stellt einen unverzichtbaren Punkt dar, da in beiden Bereichen eine Reihe von Bestimmungen und Vorschriften Gültigkeit haben, die von allen Beteiligten einzuhalten sind.

Da es sich bei den Förderungen um öffentliche Mittel handelt, kommt der Transparenz und damit der schriftlichen Dokumentation der einzelnen Förderungsabwicklung große Bedeutung zu. Die Förderungsdokumentation hat ausgehend vom Ansuchen über die Förderungsentscheidung bzw. -genehmigung des zuständigen Gremiums bis zur Anweisung und der Abrechnung inklusive des Verwendungsnachweises jeden Schritt im Zusammenhang mit der jeweiligen Förderungsabwicklung zu enthalten. Insgesamt muss

aus der Dokumentation jeder Schritt der Abwicklung eines Förderungsfalls für einen Dritten schlüssig nachvollziehbar und ausreichend belegt sein.

Ergebnis 30, für das Land Wien und für die Gesellschaft:

Vom Land Wien und der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH sind die grundsätzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung von Projekten einzuhalten. Dies betrifft insbesondere den gesamten Ablauf des Förderungsverfahrens und dessen schriftliche Dokumentation.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die MA 49 bemüht, die vorgegebenen Abläufe einzuhalten. Aufgrund knapper Einreichtermine oder budgetärer Notwendigkeiten kann es im Einzelfall vorkommen, dass die vorgegebene Reihenfolge im Ablauf des Förderungsverfahrens nicht eingehalten werden kann.

Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Hinkünftig wird sich die GmbH bemühen, die vorgegebenen Abläufe einzuhalten. Aufgrund knapper Einreichtermine oder budgetärer Notwendigkeiten kann es im Einzelfall vorkommen, dass die vorgegebene Reihenfolge im Ablauf des Förderungsverfahrens nicht eingehalten werden kann.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verrechnung und Verbuchung der Projektkosten

In der von der Gesellschaft vorgelegten Projektübersicht scheinen für den Zeitraum 2007 bis 2009 Gesamtaufwendungen für das Projekt von €18.632,40 auf, wobei die Personalkosten der Gesellschaft nicht enthalten sind. Aufgrund der mündlichen Förderungszusage wurden im Jahre 2008 die damals bereits angefallenen noch zu fördernden Aufwendungen mit einem Betrag von €5.506,97 als Förderungserlöse erfasst.

Wie bereits ausgeführt, wurde der zweite Teil der korrigierten zugesagten Förderung in Höhe von €10.000,00 für erbrachte Leistungen verrechnet. Die dabei von der Gesellschaft ausgestellte Rechnung entsprach nicht den Formvorschriften, da zB der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmens fehlte, der Rechnungsbetrag unrichtigerweise als Bruttobetrag bezeichnet wurde und ein Hinweis auf eine Umsatzsteuerbefreiung der Gesellschaft fehlte. Diese Forderung gegenüber der MA 22, Umweltschutz, wurde nicht in den Büchern der Gesellschaft im Jahre 2009 erfasst.

Im Rahmen der Abgrenzung der Verrechnung der noch offenen Förderung wurde für das Jahr 2009 der angefallene Aufwand für das Projekt im Betrag von €3.125,43 als

Förderungserlöse abgegrenzt, obwohl diese Leistung bereits fakturiert wurde. Richtigerweise handelt es dabei nicht um eine Förderung, sondern um eine „Sonstige Leistung“, die auch als solche in den Büchern der Gesellschaft auszuweisen gewesen wäre.

Ergebnis 31, für die Gesellschaft:

Von der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH sind die bei der Ausstellung von Rechnungen gültigen Formvorschriften einzuhalten sowie die ordnungsgemäße und periodengerechte Verbuchung von Geschäftsfällen sicherzustellen.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Der Empfehlung wird entsprochen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18.4 „Biosphärenpark-Fest 2008“

Im Protokoll der vierten Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft vom 14. Dezember 2007 wurde festgehalten, dass im Mai oder im Herbst 2008 ein großes „Biosphärenpark-Fest“, im Folgenden mit „Fest“ bezeichnet, veranstaltet werden soll. Als Voraussetzung war die Gewährung eines entsprechenden finanziellen Spielraumes genannt. In derselben Sitzung wurde vom Aufsichtsrat der Finanzplan für das Jahr 2008 genehmigt, in dem keine Aufwendungen für ein Fest enthalten waren. Konkrete Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Fest wurden in der Sitzung somit nicht gefasst.



© BPWW

Planung, Durchführung und Kostentragung

Die Veranstaltung des Fests wurde von der Stadt Wien Marketing GmbH (STWM) geplant, die vorerst am 9. Mai 2008 an die Gesellschaft ein Angebot über €140.000,00 (exkl. USt) für ein ganztägiges Fest am 6. Juli 2008 auf der Festwiese am Wiener Cobenzl legte. Das Angebot, welchem eine Kalkulation beilag, wurde von der Gesellschaft dahingehend abgeändert, als die Kosten der Bewerbung des Fests in den beiden Ländern durch Inserate in den Tageszeitungen und Radiobeiträge mit dem Hinweis aus dem Angebot herausgenommen wurden, dass diese Bewerbung durch NÖ und Wien erfolgen sollte. Die Angebotssumme verminderte sich aber dadurch nicht. Die dafür insgesamt veranschlagten Kosten von €37.500,00 (exkl. USt) wurden in der vorliegenden Kalkulation vom 5. Juni 2008 nun der so genannten „Reserve“ zugerechnet.

Schließlich erfolgte die Beauftragung an die STWM für die Veranstaltung des Fests nicht durch die Gesellschaft, sondern durch die MA 49, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, die auch die Mittelreservierung aus ihrem Budget tätigte. Da die STWM im alleinigen Eigentum der Stadt Wien steht, ist die Beauftragung durch die MA 49, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, als „In-House Vergabe“ zu werten. Grundlage der Beauftragung der STWM bildete das Angebot vom 19. Mai 2008 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von €140.000,00 (exkl. USt).

Betreffend die finanzielle Beteiligung der Gesellschaft am Fest wurde am 29. Mai 2008 folgender schriftliche Aufsichtsratsbeschluss im Rundlauf gefasst:

„Die Gesellschaft erbringt eine Sonderfinanzierung von max. €50.000,00, darin enthalten sind €20.000,00 in Form von Eigenleistungen. Zur Information erklärten sich die Länder Wien und NÖ bereit, vorbehaltlich der erforderlichen Beschlüsse in den zuständigen Gremien, außerhalb des Budgets der Gesellschaft jeweils €50.000,00 zu übernehmen.“

Inwieweit es sich bei den angegebenen Finanzierungsanteilen um Beträge exklusive bzw. inklusive USt handelte wurde nicht ausgeführt. Weitere Vereinbarungsdetails hinsichtlich der Kostentragung zwischen den befassten Stellen waren nicht dokumentiert. Eine detaillierte, schriftliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und den beiden Ländern Wien und NÖ darüber, welche Leistungen bzw. welche Kosten des Fests von den einzelnen „Projektpartnern“ übernommen und getragen werden, wird jedoch von den Kontrolleinrichtungen als erforderlich angesehen.

Ergebnis 32, für die Gesellschaft:

Die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH sollte Beteiligungen an Projektfinanzierungen in schriftlichen Vereinbarungen mit den Projektpartnern umfassender und genauer festlegen. Die gesamten Projekteinhalte sowie die von den einzelnen Projektpartnern beizubringenden inhaltlichen und finanziellen Leistungen sind dabei detailliert zu definieren.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Der Empfehlung wird entsprochen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Finanzierung des Festaufwands

Am 28. November 2008 wurde von der STWM eine Rechnung an die Gesellschaft mit dem Titel „Teilbetrag B“ in Höhe von €26.690,32 (exkl. USt) übermittelt. Die MA 49, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, und das Land NÖ erhielten jeweils eine Rechnung über €41.666,66 (exkl. USt). Damit ergibt sich rechnerisch eine Leistungsverrechnung durch die STWM an die drei „Projektpartner“ in einer Gesamthöhe von €110.023,64 (exkl. USt). Diese Angaben konnten aufgrund der vorgelegten Unterlagen der Gesellschaft von den Kontrolleinrichtungen vorerst nicht nachvollzogen werden.

Eine Gesamtabrechnung auf Basis der in der Kalkulation zum Angebot detailliert angeführten Leistungen (Infrastruktur, Programm Bühne, Bewerbung, Allgemeines, Organisation samt Koordination) sowie der „Reserve“ wurde von der STWM an die Gesellschaft nicht übermittelt und von dieser auch nicht verlangt. Eine zweckmäßige Kontrolle der in Rechnung gestellten Leistungen kann nur dann erfolgen, wenn das Schema der Abrechnung dem Schema des Angebots folgt. Eine umfassende Rechnungskontrolle unterblieb daher sowohl von der Gesellschaft als auch von den anderen an der Finanzierung beteiligten Partnern. Dieser wäre jedoch nicht zuletzt angesichts der aus dem Angebot ausgegliederten Leistungen für die „Bewerbung“ verstärkte Bedeutung zugekommen.

Nach Aufforderung der beiden Kontrolleinrichtungen übermittelte die STWM eine Rechnungsaufstellung, aus der die einzelnen Rechnungspositionen mit Gesamtkosten von €110.023,64 (exkl. USt) ersichtlich sind. Gleichfalls wurden von der STWM die Rechnungen an die MA 49, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, und an das Land NÖ in Höhe von €41.666,66 (exkl. USt) vorgelegt.

Zusätzlich wurden für die Bewerbung (Inseratkosten sowie ein Produktionskostenbeitrag des ORF) im Wiener Bereich Gesamtkosten von €30.501,03 (exkl. USt) von der MA 49, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, direkt an verschiedene Medien bezahlt. Bezüglich der Bewerbung in NÖ und damit verbundenen Kosten waren keine Angaben in den Projektunterlagen der Gesellschaft enthalten.

Als Organisatorin des Fests für den Bereich der Gesellschaft fungierte eine Privatperson, die zwar für die Gesellschaft tätig ist aber vom Land NÖ direkt bezahlt wird. Bezüglich der im Aufsichtsratsbeschluss festgehaltenen zu erbringenden Eigenleistungen konnte die Gesellschaft keine Aufzeichnungen vorlegen. Nach den Angaben der Gesellschaft wurde der Personaleinsatz des Geschäftsführers sowie der Mitarbeiter auf rund €18.500,00 berechnet.

An Gesamtaufwand für das Fest (Finanziert von den beiden Ländern und der Gesellschaft) ergaben sich aus den vorgelegten Unterlagen der Gesellschaft rund

€165.000,00. Eine Beurteilung des entstandenen Gesamtaufwands war aus den vorgelegten Unterlagen nicht vollständig möglich.

Verrechnung

In der Buchhaltung der Gesellschaft wurde der von der STWM fakturierte Anteil für das Fest mit €32.028,38 (inkl. USt) vorerst unter der Position „Sonstige Beratung und Organisation“ erfasst. Anlässlich der Vorlage der Bilanz für das Jahr 2008 in der Aufsichtsratsitzung vom 18. Mai 2009 schlug dieser vor, die Ausgabenpost umzuschichten und die Aufwendungen als „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ darzustellen, was auch erfolgte. Dadurch wurde dieser Aufwand in der Bilanz 2008 im Rohergebnis der Gesellschaft dargestellt, obwohl dieser den „Sonstigen Betrieblichen Aufwendungen“ zuzurechnen gewesen wäre.

Ergebnis 33, für die Gesellschaft:

Von der Biosphärenpark Management GmbH sollte eine nachvollziehbare Verrechnung und korrekte Verbuchung von Projekt- bzw. Veranstaltungskosten oder Projekt- bzw. Veranstaltungskostenanteilen sichergestellt werden.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Im konkreten Fall war Basis für die Beauftragung die Möglichkeit einer In-House-Vergabe durch die MA49 und das Vertrauen auf die positiven Erfahrungen der MA49 mit dem beauftragten Unternehmen.

Künftig wird die Gesellschaft auf eine verbesserte Nachvollziehbarkeit der Projektverrechnung bzw. Veranstaltungsverrechnung und korrekte Verbuchung achten.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Festhalte und künftige Vorgangsweise

Das ganztägige Programm für das Fest umfasste unter anderem die Präsentation des BPWW im Rahmen einer Ausstellung, die Präsentation von Partnerbetrieben zur Vorstellung von Projekten, ein Kinderprogramm am Spielplatz, Gastronomische Versorgung, ein Quizspiel für Besucher, einen „Biosphärenpark Gemeinde Wettbewerb“, der im Biosphärenpark liegenden Gemeinden und Bezirke, Wald- und Wiesenführungen sowie einen Heurigen-Express von Grinzing zum Cobenzl. Umrahmt wurde die Veranstaltung von einem ganztägigen Musikprogramm. Einen Höhepunkt bildeten Preisverleihungen durch die beiden Landeshauptleute von NÖ und Wien.

Im Vorfeld wurde die Besucherzahl von der Organisatorin auf ca. 5.000 Personen geschätzt. An die Wiener Bezirke und beteiligten Gemeinden, die im Gebiet des BPWW liegen, erging von der Gesellschaft eine Einladung sich an einem Gemeinde (Bezirks-) Wettbewerb rege zu beteiligen, um als besucherstärkste Gemeinde bzw. Bezirk als Ge-

winner am Fest hervorzugehen. Das Besucherinteresse entsprach aufgrund der Witterungsbedingungen nicht den Erwartungen.

Aufgrund der budgetären Erfordernisse bestimmte der Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner Sitzung vom 8. September 2008, dass im Jahr 2009 kein „Biosphärenpark Sommerfest“ in der gleichen Form durchgeführt wird.

Daraufhin wurde ein Einbeziehen der Gemeinden ebenso angedacht als auch eine Aktivierung der „Basis“. Von der Geschäftsführung wurde zudem vorgeschlagen, das eventuell abzuhaltende Fest im Jahr 2009 mit einem weit verminderten Budgetbetrag von maximal €10.000,00 bis €15.000,00 an eine andere Veranstaltung der Gesellschaft anzuschließen.

In den Folgejahren 2009 und 2010 wurde sodann kein Fest veranstaltet.

Ergebnis 34, für die Gesellschaft:

Von der Biosphärenpark Management GmbH sollten im Hinblick auf einen gezielten Einsatz der begrenzt zur Verfügung stehenden Finanzmittel bei der Planung von Festveranstaltungen bzw. Festveranstaltungsbeiträgen Kosten-Nutzen-Analysen vorangestellt werden.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Selbstverständlich sind auch in der Vergangenheit Kosten-Nutzenüberlegungen für Veranstaltungen angestellt worden. In Entsprechung der Empfehlung wird dies künftig schriftlich dokumentiert.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18.5 Drei Projekte „Weinprämierung“ (2007 bis 2009)

Die jährlich durchgeführten Projekte „Weinprämierung“ sind als Offensive zur Positionierung gebietstypischer Qualitätsweine aus dem Biosphärenpark Wienerwald konzipiert. Als Projektziele wurden von der Gesellschaft unter anderem angeführt:

- Bewusstmachung der Bedeutung des Weinbaus für das Landschaftsbild und die regionale Identität
- Erhöhung der regionalen Wertschöpfung in einer Landschaft mit hoher Weinbau- und Erholungsqualität zur Erhaltung der Landschaftsqualität
- Etablierung der Marke „Biosphärenpark Wienerwald – der Wein“
- Aufbau und Förderung von Partnerschaften zwischen Weinbau, Gastronomie, Handel und Konsumenten



© BPWW

Der Projektablauf sieht vor, dass die Bewirtschafter von Rebflächen eingeladen werden, Weine für einen Wettbewerb einzureichen. Die eingereichten Weine werden anschließend von einer Expertenjury in einer Blindverkostung in vier Kategorien bewertet. Das Ergebnis der Bewertung wird im Zuge einer Galaveranstaltung mit der Prämierung der Siegerweine präsentiert.

Die jährliche Galaveranstaltung für rund 200 Personen findet in repräsentativer Umgebung vor geladenen Gästen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Presse statt.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Prüfung der Projekte „Weinprämierung“ in den Jahren 2007 bis 2009 dargestellt:

Projekt „Weinprämierung 2007“

Im Finanzplan der Gesellschaft wurde das Projekt „Weinprämierung 2007“ mit €40.000,00 veranschlagt. In einer detaillierten Kostenübersicht vom 7. September 2007 wurden für das Projekt €37.035,80 ausgewiesen. Die im Zuge der Prüfung von der Gesellschaft vorgelegte Projektübersicht wies für das Projekt „Weinprämierung 2007“ Kosten in Höhe von €16.980,41 aus.

Hinsichtlich der aufgetretenen Abweichungen wurde von den beiden Kontrolleinrichtungen eine Nachkalkulation angefordert. Die von der Gesellschaft gelieferte Überprüfung der Projektkosten ergab nunmehr Aufwendungen in Höhe von €30.184,10. Die unterschiedlichen Beträge wurden damit begründet, dass im Zuge der Galaveranstaltung ein „Weinfilm“ über den BPWW präsentiert werden sollte. Im Zuge der Erstellung des Weinfilms wurde zusätzlich beschlossen, einen allgemeinen „Biosphärenparkfilm“ zu produzieren. Die Kosten dieses Biosphärenparkfilms wurden jedoch irrtümlich dem Projekt Weinprämierung zugeordnet. Die Abweichung zu den Kosten für das Projekt gemäß der Projektübersicht (€16.980,41) ist im Wesentlichen auch mit der fehlenden Zurechnung der Kosten für die Galaveranstaltung begründet. Diese wurden buchhalterisch dem Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft zugeordnet und bei der

Darstellung der Gesamtkosten nicht berücksichtigt. Die Kosten für die Galaveranstaltung betragen €11.098,00 und bildeten die wertmäßig größte Position des Projekts.

Das Projektmanagement wurde wegen der erforderlichen Fachkenntnisse für die Vorbereitung und die Durchführung vergeben. Der Auftrag für das Projektmanagement wurde mit €8.280,00 (inkl. USt) angeboten und abgerechnet. Er umfasste die Konzeption und die Vorbereitung (Koordination und Durchführung der Ausschreibung des Wettbewerbs, Konzeption des Anmeldeverfahrens, Auswahl der Jury), die fachliche Durchführung (Kontrolle der eingesandten Weine sowie Durchführung der Vor- und Endverkostungen) und die Nachbearbeitung (Feedbackrunde der Beteiligten und Dokumentation).

Weitere Aufwendungen fielen wie auch in den Folgejahren für Moderation, Musik und Pressearbeit an.

Projekt „Weinprämierung 2008“

Im Finanzplan der Gesellschaft wurde das Projekt „Weinprämierung 2008“ mit €16.700,00 veranschlagt. In einer Abrechnung der angefallenen Kosten werden für das Projekt €26.546,38 angeführt.

Die Abweichung zwischen der übermittelten Übersicht und den im Finanzplan vorgesehenen Kosten wurden von der Gesellschaft mit Aufwendungen für das Projektmanagement und die musikalische Umrahmung begründet. Diese wurden in der Finanzplanung nicht berücksichtigt.

Das Projektmanagement für die Weinprämierung 2008 wurde wie im Jahr 2007 zu den gleichen Konditionen (€8.280,00 inkl. USt) an denselben Auftragnehmer vergeben. Darin enthalten waren wie schon im Vorjahr geschätzte Aufwendungen für Sachkosten, die nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen waren. In beiden Jahren wurden jedoch die geschätzten Aufwendungen pauschal abgerechnet und zur Gänze bezahlt.

Aus Sicht der beiden Kontrolleinrichtungen muss der Leistungsumfang für das beauftragte Projektmanagement im Jahr 2008 geringer gewesen sein, da im Bereich der Konzeption und Vorbereitung für das Projekt auf bereits erbrachte Leistungen aus dem Vorjahr zurückgegriffen werden konnte. Eine anteilige Reduktion der Auftragssumme wurde jedoch nicht vorgenommen.

Ergebnis 35, für die Gesellschaft:

Bei wiederholter Leistungsbeauftragung sollte überprüft werden, ob der angebotene Leistungsumfang im selben Ausmaß erbracht wurde bzw. zu erbringen ist.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Auf Grund eines internen Projektleiterwechsels war im konkreten Fall eine externe fachliche Begleitung des Projekts in gleichem Ausmaß weiterhin notwendig. Der Empfehlung wird in Hinkunft entsprochen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Aufwendungen für die Galaveranstaltung anlässlich der Weinprämierung beliefen sich auf €9.121,11 (inkl. USt.) und sind in den oben angeführten Gesamtkosten von €26.546,38 enthalten. Auf Anraten des Aufsichtsrats wurden diese im Jahr 2008 buchhalterisch dem Bewirtungsaufwand der Gesellschaft zugeordnet.

Projekt „Weinprämierung 2009“

In seiner neunten Sitzung am 9. Februar 2009 schlug der Aufsichtsrat eine Neuausrichtung der Weinprämierung vor. Die Änderungen betrafen im Wesentlichen eine Modifizierung der Bewertung nach Regionen und die Einführung eines Gütesiegels für Biosphärenparkweine in Abhängigkeit vom Erreichen eines gewissen Punktwertes in der Blindverkostung.

Im Finanzplan der Gesellschaft wurde das Projekt „Weinprämierung 2009“ mit €13.500,00 veranschlagt. In einer detaillierten Kostenübersicht wurden für das Projekt Gesamtkosten von €26.988,22 ausgewiesen.

Die Abweichung zwischen der übermittelten Übersicht und den im Finanzplan vorgesehenen Kosten wurde von der Gesellschaft damit begründet, dass die dem Finanzplan zugrunde liegende Kalkulation keine Kosten für die Galaveranstaltung enthielt. Diese Aufwendungen im Betrag von €15.888,00 wurden zum überwiegenden Teil im Rahmen einer Projektverrechnung von der MA 49, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, übernommen.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Punkt 14.2 „Finanzmittel der Länder“ in diesem Bericht verwiesen.

Die buchhalterische Erfassung der Aufwendungen für den Galaabend erfolgte in diesem Geschäftsjahr unter der Position Fremdleistungen.

Zusammenfassende Anmerkungen zu den Projekten „Weinprämierung“

Die beiden Kontrolleinrichtungen vertreten die Ansicht, dass die Projektplanung (Budgetierung, Kalkulation) und Projektdurchführung (Abrechnung) nach einheitlichen, nachvollziehbaren und transparenten Kriterien erfolgen sollten. Darüber hinaus wird eine finanzielle Beteiligung von Projektpartnern angeregt.

Ergebnis 36, für die Gesellschaft:

Das Projekt „Weinprämierung“ sollte gemeinsam mit Partnern aus der Weinwirtschaft finanziert, nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien abgewickelt und im Rechnungswesen der Biosphärenpark Management Gesellschaft mbH abgebildet werden.

Stellungnahme der Gesellschaft:

In der Vergangenheit wurde bereits versucht eine finanzielle Beteiligung durch die Weinwirtschaft zu erzielen, leider ohne Erfolg. Der Empfehlung entsprechend wird sich die Gesellschaft in Zukunft noch intensiver darum bemühen. In Bezug auf die Abbildung des Projekts im Rechnungswesen der Gesellschaft wird der Empfehlung hinkünftig entsprochen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

19 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem (IKS) dient neben der Überwachung der Unternehmensbereiche der Unternehmensführung auch als Lenkungsinstrument. In dieser Hinsicht trägt es zur Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie bei und hilft bei der Durchsetzung von Unternehmenszielen bzw. der Optimierung von konkreten Abläufen und Prozessen im Unternehmen. Interne Kontrollsysteme sind im österreichischen Gesellschaftsrecht bereits verpflichtend normiert (vgl. § 82 Aktiengesetz 1965 und § 22 GmbHG).

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung wurde von einer Beurteilung des IKS Abstand genommen, da sich die Gesellschaft auf Intention der Geschäftsführung in diesem Bereich in einer Umstrukturierungsphase befindet und zum Prüfungszeitpunkt noch keine abgeschlossene Planung vorlag, auf welche Weise ein IKS eingerichtet bzw. umgesetzt werden soll.

Ergebnis 37, für die Gesellschaft:

Ein internes Kontrollsystems für die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH ist zu installieren.

Stellungnahme der Gesellschaft:

Der Empfehlung wird entsprochen.

NÖ Landesrechnungshof und Kontrollamt der Stadt Wien:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Entschädigungszahlungen in NÖ

20 Generelles zu den Kernzonen des Biosphärenpark Wienerwald

Die Einrichtung und der Betrieb eines Biosphärenparks sind gemäß den Richtlinien der UNESCO an die Einhaltung bestimmter nationaler Kriterien gebunden. Wie bereits ausgeführt, werden Biosphärenparkreservate in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen eingeteilt. Den Kernzonen kommt dabei hinsichtlich des klassischen Naturschutzes zum Erhalt möglichst naturnaher Lebensräume eine entscheidende Bedeutung zu. Menschliche Eingriffe werden nur in geringem Umfang zugelassen.



© BPWW

Darüber hinaus wird von der UNESCO verlangt, dass die Verankerung des internationalen Prädikats „Biosphärenpark“ durch nationale Gesetze gewährleistet ist. Dahingehend wurde vom NÖ Landtag das NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz beschlossen. In § 3 Abs 2 Z 1 des Gesetzes sind Kernzonen als Gebiete definiert, die dem langfristigen Schutz von Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten dienen und die eine ausreichende Größe und Qualität zur Erfüllung der Schutzziele aufweisen. Der Schutz der Kernzonen kann insbesondere durch Erklärung zum Naturschutzgebiet oder durch vertragliche Maßnahmen, die einen gleichwertigen Schutz gewährleisten, erfolgen.

Den „vertraglichen Maßnahmen“ im Sinne dieses Gesetzes ist der Vertragsnaturschutz für Naturwaldreservate zuzuordnen. Sofern Kernzonen nicht als Naturwaldreservate ausgewiesen waren, wurden mit Waldeigentümern Entschädigungsverträge für den Verzicht auf die weitere wirtschaftliche Nutzung abgeschlossen.

Nachfolgend wird ein Überblick über den Schutzstatus in den Kernzonen des BPWW abgebildet. Die Daten wurden von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Kernzonen im Biosphärenpark Wienerwald	Fläche in ha
Niederösterreich	5.111,32
Wien	334,35
Gesamtfläche der Kernzonen	5.445,67
davon bilden:	
Naturschutzgebiete	4.925,53
Naturwaldreservate	195,52
Landschaftsschutzgebiete, Sonstige	324,61

In NÖ sind mit 5.111,32 Hektar 93,86% der Kernzonenflächen des BPWW ausgewiesen. Der verbleibende Teil (6,14%) liegt in Wien.

Folgende Ausführungen betreffen Kernzonen in NÖ:

Von den auf NÖ Landesgebiet ausgewiesenen Kernzonenflächen sind 4.849,85 Hektar als Naturschutzgebiet nach dem NÖ NSchG 2000 gewidmet. Für diese Flächen wurden Entschädigungsverträge mit den Grundeigentümern abgeschlossen, auf die im Bericht noch gesondert eingegangen wird. Die Fläche der Naturwaldreservate auf NÖ Landesgebiet beträgt 168,34 Hektar. Für eine Teilfläche im Ausmaß von 93,13 Hektar im Eigentum von Wien, wurde weder eine Widmung als Naturschutzgebiet noch als Naturwaldreservat vorgenommen. Für diese Fläche werden bislang keine Entschädigungszahlungen geleistet und daher erfolgte auch keine Widmung als Schutzgebiet. In einer Benachrichtigung der MA 49, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, an die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) wird die unentgeltliche Einbeziehung dieses Teilstücks als Kernzone von dem Auslaufen der Vereinbarung mit dem Bund (Vertragsnaturschutz) abhängig gemacht.

Vertragsnaturschutz für Naturwaldreservate

Mit der Unterzeichnung der Resolutionen der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa 1993 in Helsinki hat sich Österreich verpflichtet, die Einrichtung eines Netzwerks von „Klima-, Primär- und anderen speziellen Wäldern“ voranzutreiben. Das Ziel dieser Resolution liegt in der:

- Schaffung eines österreichischen Netzes von Naturwaldreservaten, in dem alle im jeweiligen Wuchsgebiet vorkommenden typischen Waldgesellschaften repräsentiert sind,
- punktuelle Erhaltung oder Wiederherstellung von solchen repräsentativen oder gefährdeten Waldökosystemen und
- Erhaltung und Verbesserung der biologischen Diversität des Waldes als Grundvoraussetzung für sein nachhaltiges Bestehen und die Erfüllung seiner Funktionen.

Die fachliche Umsetzung dieses Programms erfolgt durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald, einer Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW). Die administrative und finanzielle Abwicklung erfolgt durch das BMLFUW.

Naturwaldreservate beruhen im Gegensatz zu gesetzlich verordneten Schutzgebieten auf Vertragsnaturschutz. Von der Republik Österreich wurden zu diesem Zweck mit den Waldeigentümern privatrechtliche Verträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Im Jahr 2009 gab es österreichweit 188 Naturwaldreservate mit einer Gesamtfläche von 8.470 Hektar. Zwölf dieser Naturwaldreservate liegen im BPWW. Wichtigste Voraussetzung für den Bestand eines Naturwaldreservats ist die Willenserklärung des Eigentümers und eventueller Nutzungsberechtigter, dass Eingriffe ab sofort unterbleiben und die Waldfläche in das „Reservat-Netz“ aufgenommen wird.

Die Verträge der im BPWW als Kernzonen ausgewiesenen Naturwaldreservate wurden in unterschiedlichen Jahren abgeschlossen. Die Mehrzahl der Naturwaldreservate wurde in den Jahren 1997 bis 1999 eingerichtet, wobei die Laufzeiten ebenfalls auf 20 Jahre befristet sind. Eine Verlängerung des Vertragsnaturschutzes über diesen Zeitraum hinaus ist in den Verträgen der beidseitigen Bereitschaft der Vertragsparteien vorbehalten.

Auf Dauer des Vertragsnaturschutzes sind die Eigentümer verpflichtet, alle Nutzungen und Wirtschaftsmaßnahmen – ausgenommen der Jagdausübung – zu unterlassen. Ausgenommen sind außerdem Maßnahmen, die aus gesetzlichen Gründen oder zur Abwehr von Haftungsansprüchen erforderlich sind, wobei eine unverzügliche Verständigung nach Kenntnis notwendiger Eingriffe eingefordert wird.

Als Entschädigung für den Verzicht auf die wirtschaftliche Nutzung erhalten die Waldeigentümer ein Entgelt. Die Höhe dieses Entgelts setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Wirtschaftswert zusammen. Der Sockelbetrag dient der Abgeltung der vertragsgemäßen Duldungen und Einhaltung von Pflichten durch den Eigentümer wie zB Betreuung regelmäßiger Kontrollen, Meldungen an die Forstliche Bundesversuchsanstalten und Wirtschafterschwernisse, wie etwa längere Lieferdistanzen. Die Abgeltung des Wirtschaftswertes erfolgt nach einem Rechenmodell mit mehreren Parametern, in welches örtliche Gegebenheiten wie Ertragsklasse, Ernteverluste, Bestockungsgrad und erntekostenfreier Erlös einfließen.

Die jährlichen Entgelte in den Naturwaldreservaten sind unterschiedlich und liegen je Hektar abhängig von Lage und den angeführten Parametern durchschnittlich zwischen €200,00 und €300,00. Die Anpassung der Entgelte erfolgt auf Basis der Änderung des Index für Holzpreise.

21 Entschädigungsverträge

Sofern Waldflächen in der Kernzone liegen und nicht als Gebiete mit Vertragsnaturschutz ausgewiesen sind, wurden für die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit mit den Grundeigentümern Entschädigungsverträge abgeschlossen. Die Grundlage für den Entschädigungsanspruch bildet das NÖ NSchG 2000.

Gemäß § 23 Abs 1 NÖ NSchG 2000 hat auf Antrag der Eigentümer oder mit Zustimmung des Eigentümers der Nutzungsberechtigte Anspruch auf eine Vergütung für entstehende vermögensrechtliche Nachteile, wenn sich aus dem Inhalt einer Verordnung oder eines Bescheids, denen Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück oder eine schon vor der Erlassung der Verordnung oder des Bescheids errichtete Anlage eine erhebliche Minderung des Ertrags oder eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung von Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten ergibt. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, einzurechnen.

Die Erklärung zu Naturschutzgebieten der Kernzonen des BPWW erfolgten durch Verordnung LGBI 5500/13-28 der NÖ Landesregierung am 8. Juli 2008.

Gemäß § 30 Abs 1 NÖ NSchG 2000 hat die Naturschutzbehörde aus Anlass eines Verfahrens, in dem Entschädigungsansprüche gemäß § 23 Abs 1 NÖ NSchG 2000 geltend gemacht werden, danach zu trachten, dass vor Bescheiderlassung eine gütliche Übereinkunft über die geltend gemachte Entschädigung erzielt wird. Gemäß § 23 Abs 2 NÖ NSchG 2000 sind Grundstücke oder Anlagen, die durch Auswirkung einer Verordnung oder eines Bescheids nach diesem Gesetz ihre dauernde Nutzbarkeit verlieren, sofern eine Vereinbarung nach § 30 Abs 1 nicht zustande kommt, auf Antrag des Grundeigentümers durch Einlösung in das Eigentum des Landes NÖ zu übernehmen.

Im Zuge der Errichtung des BPWW kam es zu keiner Übernahme von Waldflächen durch das Land NÖ gemäß den Bestimmungen des NÖ NSchG 2000.

In der Sitzung vom 2. Mai 2006 hat die NÖ Landesregierung den Abschluss von Entschädigungsverträgen nach einem einheitlichen Vertragsmuster mit den Grundstückseigentümern, deren Flächen in Kernzonen des BPWW liegen, beschlossen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den abgeschlossenen Entschädigungsverträgen. Sie enthält die von der NÖ Landesregierung beschlossenen jährlichen Entschädigungszahlungen und die Größe der entschädigten Waldflächen (Kernzonen). Die Reihung erfolgt nach der Höhe der Entschädigungszahlungen:

Jährliche Entschädigungszahlungen (beschlossen von der NÖ Landesregierung in der Sitzung vom 2. Mai 2006)		
Grundeigentümer	Entschädigung	Fläche in ha
Grundeigentümer 1	911.000,00	4.104,00
Grundeigentümer 2	49.327,58	190,79
Grundeigentümer 3	41.384,03	215,00
Grundeigentümer 4	41.191,17	147,73
Grundeigentümer 5	18.203,45	86,89
Grundeigentümer 6	15.637,57	59,40
Grundeigentümer 7	11.716,51	49,66
Summe	1.088.460,31	4.853,47

Die Summe der in den Entschädigungsverträgen festgelegten Waldflächen (4.853,47 Hektar) weichen von den Angaben der Gesellschaft für die Kernzonenflächen (4.849,85 Hektar) ab. Die Abweichung ist laut Gesellschaft auf unterschiedliche Grundlagen bei der Flächenermittlung zurückzuführen. Die den Verträgen zugrunde liegenden Flächen entsprechen den in der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald, LGBl 5760/1-0, angeführten Flächen. Die an den LRH übermittelten Daten wurden dem Geoinformationssystem (GIS) entnommen. Eine Angleichung der Daten wurde von der Gesellschaft bei den zuständigen Abteilungen des Landes NÖ bereits angeregt, wobei diese erst im Zuge der Digitalisierung von Waldflächen im Grundbuch möglich ist.

21.1 Einstellung der wirtschaftlichen Nutzung – Holzverwertung

Eine Gegenüberstellung der angeführten Inhalte des von der NÖ Landesregierung in der Sitzung vom 2. Mai 2006 beschlossenen Mustervertrags mit den Inhalten der abgeschlossenen Entschädigungsverträge zeigt, dass in Teilen vom beschlossenen Mustervertrag der NÖ Landesregierung abgewichen wurde. Im Folgenden werden daher Vertragsinhalte, Auswirkungen sowie deren Abweichungen thematisch behandelt:

Die Einstellung der wirtschaftlichen Nutzung in den Kernzonen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung als Biosphärenpark gemäß den UNESCO-Kriterien. Die Natur wird in diesen Bereichen ohne menschlichen Einfluss sich selbst überlassen. Der Einfluss des Menschen soll sich auf Umweltbeobachtung und Durchführung von Forschungsprojekten beschränken. Die Ausübung von Jagd und Fischerei sowie die Erhaltung von Wegen, Straßen und touristischen Einrichtungen bleiben davon unberührt. Darüber hinausgehende Nutzungen sind nur mit naturschutzbehördlicher Ausnahmegenehmigung erlaubt.

Die Einstellung der wirtschaftlichen Nutzung ist primär auf den forstwirtschaftlichen Bereich beschränkt. Die Waldeigentümer erhalten für den Verzicht auf die forstwirtschaftliche Nutzung eine Entschädigung. Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben (zB Vermeidung von Schädlingsvermehrung gemäß Forstgesetz) Maßnahmen erforderlich

sein, die eine Verwertung von Holz in einer Kernzone auslösen, so sind die aus Verwertung erzielten Erträge gemäß Entschädigungsvereinbarung für Zwecke des BPWW zu verwenden. Diese Vereinbarung gewährleistet nach Auskunft der Gesellschaft, dass die Grundeigentümer keine zusätzlichen Einnahmen aus Holzverwertungen erzielen. Durch die Entschädigung wurde dem Waldeigentümer der Verzicht auf die forstwirtschaftliche Nutzung und somit der Erlös aus Holzverwertung ja bereits ersetzt.

Aus Holzverwertungen in Kernzonen wurden seit der Einstellung der wirtschaftlichen Nutzung im Jahr 2006 bis zum Jahr 2009 Erlöse in der Höhe von insgesamt €146.147,03 erzielt. Diese Erlöse stammen ausschließlich aus Holzverwertungen der ÖBf und wurden um anteilige Frachtkosten vermindert. Die Erlöse werden auf einem von den ÖBf geführten internen Verrechnungskonto verbucht, welche nur in Absprache mit NÖ zu verwenden sind. Nach Auskunft der Gesellschaft stehen die auf diesem Konto verbuchten Geldmittel für die Gesellschaftstätigkeit zur Verfügung. Die Freigabe dieser zusätzlichen Geldmittel erfolgt durch die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) und setzt eine gesonderte Beantragung durch die Gesellschaft voraus. Der Kontostand sowie geplante Entnahmen werden jährlich als Budgetposten im Finanzplan der Gesellschaft ausgewiesen. NÖ erhält auf elektronischem Weg (E-Mail) jährlich von den ÖBf eine Information über den Status des Kontos. Die Gesellschaft ist betraut, die in den Kernzonen erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Holzverwertung sowie die Einnahmen aus den Verwertungserlösen zu überwachen.



© BPWW

Die Verrechnung und Darstellung der Einnahmen aus der Holzverwertung außerhalb der Gebahrung des Landes NÖ sowie die fehlende Darstellung der Verwendung dieser Erlöse als zusätzliche Finanzmittel für den Betrieb der Gesellschaft entspricht nicht der

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) und dem darin verankerten Budgetgrundsatz der Vollständigkeit. Eine vollständige Darstellung im jeweiligen Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss hat nicht nur alle Ausgaben für Entschädigungsleistungen und den Managementvertrag zu umfassen, sondern auch alle Einnahmen aus der Holzverwertung und alle zusätzlichen Finanzmittel für die Gesellschaft zu beinhalten. Gemäß § 3 Abs 1 VRV sind Einnahmen und Ausgaben ungekürzt mit dem Gesamtbetrag zu veranschlagen. Sie sind in der Folge auch dementsprechend zu verrechnen.

Ergebnis 38, für das Land NÖ:

Die Verrechnung der im Rahmen der Holzverwertung erzielten Erlöse und die Verwendung dieser Erlöse sind im Sinne der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung vollständig in der Gebarung des Landes NÖ darzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Aus Artikel IV (5) des Managementvertrags mit der Österreichischen Bundesforste AG kann nicht geschlossen werden, dass daraus eine Forderung des Landes resultiert. Es handelt sich vielmehr um eine Vereinbarung des Landes Niederösterreich mit der Österreichischen Bundesforste AG, dass das Land Einfluss auf die Verwendung der aus den Holzerlösen erzielten Mittel nehmen kann. Daher können diese Erträge auch nicht in der Gebarung des Landes Niederösterreich dargestellt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die im Managementvertrag zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und dem Land NÖ getroffene Vereinbarung schließt nicht aus, dass die endgültige und zweckgemäße Verwendung der Erlöse aus der Holzverwertung im Wege über die Gebarung des Landes erfolgt. Damit würden diese zusätzlichen Aufwendungen für den Biosphärenpark Wienerwald und die tatsächlichen jährlichen Ausgaben für den Managementvertrag in korrekter Höhe dargestellt.

Verwendung der Holzverwertungserlöse

Die Freigabe der Erlöse erfolgt durch die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) in Rücksprache mit dem Büro des zuständigen Regierungsmitglieds. Von der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) wurde mitgeteilt, dass die Mittel auf Antrag der Gesellschaft genehmigt werden. Darüber hinaus ist kein zusätzlicher Genehmigungsvorgang vorgesehen.

Zur Freigabe der Erlöse aus den Holzverwertungen führte die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) an, dass diese an Projekte mit NÖ-Bezug gebunden sind. Ein detaillierter Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen Mittel wird von der Gesellschaft nicht geführt. Die Gesellschaft führte dazu ergänzend an, dass die Mittel zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei der Projektabwicklung angefordert wurden.

Auf eine im Sinne der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung durchzuführende vollständige Verrechnung der im Rahmen der Holzverwertungen erzielten Erlöse wurde im Ergebnis 38 bereits hingewiesen.

Im Zuge der Prüfung wurde die Abrechnung eines Waldeigentümers für eine vorgenommene Holzverwertung aus einer Kernzone vorgelegt. In den übermittelten Unterlagen wurden die Kosten für Schlägerungsarbeiten um den Erlös aus dem Verkauf des Holzes reduziert. Da der erzielte Erlös aus der Holzverwertung geringer waren als die entstandenen Kosten für die Schlägerungsarbeiten, wurde die verbleibende Differenz um einen vertraglich definierten Selbstbehalt (siehe Punkt 22, Sideletters) gekürzt. Der Restbetrag in Höhe von €616,69 wurde der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) in Rechnung gestellt und beim Teilabschnitt 1/02213 „Biosphärenpark Wienerwald“ verrechnet. Da sich das Verrechnungskonto für die Holzverwertungserlöse bei der ÖBf befindet, und damit außerhalb der NÖ Landesgebarung geführt wird, war eine Gegenverrechnung/Bedeckung mit Überschüssen/Erlösen aus anderen Holzverwertungen nicht möglich.

Die gewählte Vorgehensweise gewährleistet nach Ansicht des LRH keinen Ausgleich zwischen Erlösen und Ausgaben aus Holzverwertungen in Kernzonen.

Im Hinblick auf die Einhaltung des in der VRV definierten Grundsatzes der Vollständigkeit sind alle Erlöse und Ausgaben in voller Höhe unsaldiert im Rahmen der NÖ Landesgebarung zu veranschlagen und zu verrechnen.

21.2 Höhe der Entschädigungsbeträge und Wertsicherung

Die Festlegung der Höhe der Entschädigung erfolgte mit Hilfe einer für den BPWW anzuwendenden Bewertungsrichtlinie. Die Inhalte der Bewertungsrichtlinie wurden von einer Arbeitsgruppe, welche sich aus Vertretern der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, den ÖBf, des Forstbetriebs Stift Heiligenkreuz, des Landes Wien und des Landes NÖ zusammensetzte, ausgearbeitet.

Mit der Bewertungsrichtlinie wurde das Ziel verfolgt, einen Konsens für die Basis der finanziellen Entschädigung und des nötigen Verzichts auf forstliche Nutzung zu erreichen. Nach Einschätzung aller Vertreter trug die Vorgehensweise bei der Erstellung der Richtlinie und die damit geregelten Entschädigungen wesentlich zur Akzeptanz auf beiden Seiten bei.

Die Entschädigungsermittlung für den forstlichen Nutzungsverzicht berücksichtigt drei Komponenten:

- Substanzwertentschädigung
- Vermögensrechtlicher Nachteil für den Restbetrieb
- Wertminderung des Anlagevermögens

Bei der Festlegung der Entschädigungshöhe für die Einstellung der forstwirtschaftlichen Nutzung kamen zwei unterschiedliche Methoden zur Anwendung (Ertragswertberech-

nung, Bestandswertermittlung). In die Bewertungsmethoden flossen Bonität des Waldbestandes sowie Baumartenanteile ein, weshalb die Entschädigungszahlungen pro Hektar unterschiedlich sind. Die Ergebnisse der beiden Bewertungsmethoden wurden anschließend nach einem von beiden Seiten akzeptierten Verhältnis gemittelt.

Die Höhe der Entschädigungszahlungen wurde letztendlich durch Festlegung eines Verhältnissatzes bestimmt, nach dem die jeweiligen Ergebnisse der Bewertungsmethoden gewichtet wurden. Die Höhe des Bestandswerts war bei dieser Gewichtung bestimmend. Der Verhältnissatz wurde im Verhandlungswege einvernehmlich festgelegt und gilt für alle Waldeigentümer.

Neben der Bewertungsmethodik enthält die Richtlinie darüber hinaus Angaben zur Anpassung der Entschädigungsleistungen im Jahresvergleich. Diese wurde auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) fixiert.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den im Jahr 2006 vereinbarten Entschädigungszahlungen pro Hektar sowie die im Jahr 2010 zu entrichtenden Zahlungen aufgrund der vereinbarten jährlichen Indexanpassung:

Entschädigungszahlungen pro Hektar			
Grundeigentümer	Fläche in ha	€/ha 2006	€/ha 2010
Grundeigentümer 1	4.104,00	221,98	238,16
Grundeigentümer 2	190,79	258,54	277,39
Grundeigentümer 3	215,00	192,48	206,52
Grundeigentümer 4	147,73	278,82	299,15
Grundeigentümer 5	86,89	209,50	224,78
Grundeigentümer 6	59,40	263,26	282,45
Grundeigentümer 7	49,66	235,92	253,13

Seit Abschluss der Vereinbarungen im Jahr 2006 sind durch die Anpassung nach dem VPI die zu leistenden Entschädigungszahlungen in Summe auf €1.167.816,98 im Jahr 2010 gestiegen (2006: €1.088.460,31). Die Steigerung zu den von der NÖ Landesregierung am 2. Mai 2006 beschlossenen Entschädigungszahlungen beträgt 7,29% und entspricht damit einer durchschnittlichen jährlichen Anpassung unter Berücksichtigung des Zinsenszinseffekts von 1,77%.

Eine Gegenüberstellung der Veränderung mit gemittelten Preissteigerungen für Holz aus Basisdaten der Statistik Austria zeigte, dass im Vergleichszeitraum eine durchschnittliche jährliche Erhöhung von 2,68% zu verzeichnen war. Eine der Veränderung des Holzpreises entsprechende Statistik zum Verkehrswert Wald wird von der Statistik Austria nicht geführt und konnte daher zu Vergleichszwecken nicht herangezogen werden. Nach Auskunft der Abteilung Forstwirtschaft (LF4) und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer existieren keine auf empirischen Erhebungen beruhenden zentralen Aufzeichnungen zu entsprechenden Verkehrswerten. Ergänzend wurde von den Dienststellen angemerkt, dass die Verwendung des VPI als Basis zur Anpassung letzt-

endlich als Ergebnis der Verhandlungen im Zuge der Ausarbeitung der Entschädigungsverträge zu betrachten ist. Eine Einigung wurde für die Erklärung zur Schutzzone und Umsetzung des BPWW, vor allem im Hinblick auf die Erfahrungen im Nationalpark Thayatal (siehe Bericht des LRH 13/2002, Nationalpark Thayatal GesmbH), vorausgesetzt. Nach Auskunft der Fachabteilungen wurde aus strategischen Überlegungen eine Einigung mit den Waldeigentümern vor der gesetzlichen Verordnung zu Schutzgebieten angestrebt.

Die strategische Entscheidung, eine Einigung mit den Waldeigentümern zu erreichen, hat den Verhandlungsspielraum des Landes NÖ eingeengt. Diesbezüglich verwiesen die Abteilung Landesamtsdirektion (LAD1), die Abteilung Forstwirtschaft (LF4) und die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) auf die gesetzliche Lage, insbesondere den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes, das dem Schutz des Eigentums einen im Bundesländervergleich hohen Stellenwert einräumt und daher die Verhandlungsposition des Landes NÖ wesentlich beeinflusst hat.

Eine im Eigentum von Wien stehende Teilfläche im Ausmaß von 93,13 Hektar befindet sich auf NÖ Landesgebiet. Sie ist weder als Naturschutzgebiet noch als Naturwaldreservat ausgewiesen. Für diese Kernzonenfläche wurde bislang keine Entschädigungszahlung geleistet. Eine Widmung als Schutzgebiet erfolgte bisher nicht. Bei der Gesellschaft liegt für diese Teilfläche eine vorläufige Berechnung des Entschädigungsbetrags auf, die von der MA 49, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, erstellt wurde. Bei der Prüfung dieser durchgeführten Berechnung wurde festgestellt, dass bei der Ermittlung des Ertragswerts Jagdpachteinnahmen eingerechnet wurden. Diesbezüglich wird auf die Inhalte des Mustervertrags, die bereits abgeschlossenen Übereinkommen sowie die Inhalte der Bewertungsrichtlinie verwiesen, wo die Ausübung der Jagd und der Fischerei von der vereinbarten Einstellung der wirtschaftlichen Nutzung ausgenommen sind und in Folge auch nicht entschädigt werden.

Ergebnis 39, für das Land NÖ:

Die Höhe der Entschädigung für das im Besitz des Landes Wien stehenden Gebiets sollte gemäß der bestehenden Bewertungsrichtlinie angepasst werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bis dato ist mit dem Land Wien, MA 49, noch kein Entschädigungsvertrag abgeschlossen worden. Sofern ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wird, wird die Anregung des Landesrechnungshofs Berücksichtigung finden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anmerkung der Magistratsabteilung 49:

Der Vertrag zwischen der MA 49 und dem Land NÖ über die Kernzone „Deutschwald“ wurde seit Oktober 2008 verhandelt und liegt seit April 2009 unterschriftsreif vor. Seitens des Landes NÖ wurde der Vertrag bisher noch nicht unterzeichnet und daher bis dato auch keine Entschädigung an die Stadt Wien ausbezahlt.

Kontrollamt der Stadt Wien:

Der rasche Abschluss des Vertrages sollte angestrebt werden.

21.3 Zahlung der Entschädigungsbeträge im Jahr 2006

Im von der NÖ Landesregierung beschlossenen einheitlichen Vertragsmuster für die Entschädigungsverträge wurde die Zahlung der Entschädigungen in zwei gleichen Teilbeträgen, fällig am 1. März. und 1. September jeden Jahres, definiert. Die Laufzeit ist beginnend mit 31. Dezember 2006 auf die Dauer des Bestehens des Biosphärenparks festgesetzt und sah eine verhältnismäßige Kürzung der Entschädigung im ersten Vertragsjahr vor, sofern es sich dabei um kein vollständiges Kalenderjahr handelt.

Die Entschädigungsverträge wurden, einen Tag nach der Beschlussfassung des Vertragsmusters von der NÖ Landesregierung in der Sitzung vom 2. Mai 2006, mit 3. Mai 2006 unterfertigt. In der Sitzung wurden neben dem Vertragsmuster und allen Entschädigungsbeträgen für den BPWW, ein „Managementvertrag“ und ein „Übergangsvertrag“ zwischen dem Land NÖ und den ÖBf beschlossen.

Die Inhalte und Auswirkungen des Managementvertrags mit den ÖBf werden in diesem Bericht unter Punkt 23, „Managementvertrag mit der Österreichischen Bundesforste AG“ behandelt.

Der Übergangsvertrag mit den ÖBf stellt eine Sonderregelung mit dem größten Waldeigentümer auf dem Gebiet des BPWW dar, nach der den ÖBf bereits ab dem 1. Jänner 2006 eine Entschädigung zuerkannt wurde. Der im Übergangsvertrag vorgesehene Entschädigungsbetrag war für das Jahr 2006 mit €455.500,00 festgelegt. Er betrug damit die Hälfte des im Entschädigungsvertrag mit den ÖBf vorgesehenen Betrags in Höhe von €911.000,00. Das Ende der Gültigkeit des Übergangsvertrags wurde an das Inkraft-Treten des Entschädigungsvertrags gebunden. Die Entschädigung für das Jahr 2006 wurde im Rahmen des Übergangsvertrags taggenau berechnet und ab Inkraft-Treten des Entschädigungsvertrags mit 3. Mai 2006 an den höheren Betrag angepasst.

Mit Ausnahme des Entschädigungsvertrags mit den ÖBf weichen die mit den Waldeigentümern abgeschlossenen Entschädigungsverträge von dem beschlossenen Vertragsmuster hinsichtlich der Fälligkeitszeitpunkte der Entschädigungszahlungen ab. Die Aufteilung der Entschädigungen auf zwei gleiche Teilbeträge mit den Zahlungszeitpunkten 1. März und 1. September wurden nicht übernommen und in den Verträgen eine einmalige jährliche Entschädigung mit 1. März vereinbart. Zusätzlich wurde mit den Wald-

eigentümern – abweichend vom Vertragsmuster – vereinbart, dass bereits im Laufe des Jahrs 2006 eine ungekürzte Entschädigung entrichtet werden soll, wenn der Biosphärenpark in diesem Jahr rechtswirksam errichtet und die vertragsgegenständlichen Flächen außer Nutzung gestellt werden. Die im Vertragsmuster vorgesehene verhältnismäßige Kürzung wurde daher durch diesen Vertragszusatz außer Kraft gesetzt.

Auf Grundlage dieses Zusatzes wurden im Jahr 2006 an die Waldeigentümer Entschädigungszahlungen im Ausmaß des vereinbarten – ungekürzten – Jahresbetrags entrichtet. Eine verhältnismäßige Kürzung in Abhängigkeit von der rechtswirksamen Errichtung des Biosphärenparks wurde nicht vorgenommen.

Abweichung vom Vertragsmuster – Mehrkosten

Im Zusammenhang mit der rechtswirksamen Errichtung des Biosphärenparks waren für den NÖ Teil folgende gesetzliche Bestimmungen erforderlich bzw. ausschlaggebend und traten in Kraft mit:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, 26. Jänner 2007
- NÖ Biosphärenpark Wienerwaldgesetz, 21. Juli 2006
- Verordnung über Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald, 8. Juli 2008

In Summe wurden an die Waldeigentümer (exkl. ÖBf) im Jahr 2006 ungekürzte Entschädigungszahlungen in Höhe von €177.460,31 ausbezahlt. Bei einer taggenauen Berechnung der Entschädigungszahlungen gemäß dem genehmigten Vertragsmuster wären in Summe €79.735,59 zu bezahlen gewesen.

Der vom Vertragsmuster abweichende Zusatz in den abgeschlossenen Verträgen hat einmalige zusätzliche Kosten in der Höhe von €97.724,72 verursacht.

Der Berechnung der zusätzlichen Kosten durch den LRH wurde das NÖ Biosphärenpark Wienerwaldgesetz als Basis für die rechtswirksame Errichtung zu Grunde gelegt.

Die dem LRH übermittelten Entwürfe zu den Entschädigungsverträgen belegen, dass bereits vor der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 2. Mai 2006 die Abweichungen zum vorgelegten und letztendlich beschlossenen Mustervertrag bekannt waren. Der NÖ Landesregierung wurden dadurch wesentliche, für die Beschlussfassung erforderliche Informationen und tatsächliche Kosten, vorenthalten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass mit allen Grundeigentümern (mit Ausnahme der ÖBf) abgeänderte Entschädigungsverträge abgeschlossen wurden, die inhaltlich von dem von der NÖ Landesregierung beschlossenen Vertragsmuster abweichen.

Ergebnis 40, für das Land NÖ:

Der NÖ Landesregierung sind ausnahmslos inhaltlich richtige und vollständige Verträge bzw. Vertragsmuster zur Beschlussfassung vorzulegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Hier ist festzuhalten, dass dem Beschluss der Landesregierung jenes Vertragsmuster zugrunde lag, das die höchsten finanziellen Verpflichtungen beinhaltet und 66% der genehmigten Summe ausmacht, sowie der einzige Managementvertrag mit einem Volumen von 21% der durch Regierungsbeschluss genehmigten budgetären Aufwendungen. Die nicht als Vertragsmuster beigelegten Entschädigungsverträge weichen von der Vorlage in Detailbereichen ab, die sich im Wesentlichen daraus ergeben, dass nur mit der Österreichischen Bundesforste AG ein Managementvertrag abgeschlossen wurde.

NÖ Landesrechnungshof:

Der NÖ Landesrechnungshof erwidert, dass die Abweichungen zwischen dem von der NÖ Landesregierung beschlossenen Vertragsmuster und den abgeschlossenen Entschädigungsverträgen neben dem Verzicht auf Gewährleistungsansprüche auch die Änderung der Zahlungszeitpunkte betrafen und zudem Mehrkosten von €97.724,72, wie in Punkt 21.3. des Berichts unter „Abweichungen vom Vertragsmuster - Mehrkosten“ beschrieben, verursachten.

21.4 Finanzielle Auswirkungen der Naturwaldreservate

Waldflächen, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung als Naturwaldreservate ausgewiesen waren, wurden im Zuge der Errichtung des BPWW den Kernzonen zugerechnet. Als Basis für die Hinzurechnung dieser Flächen dienen die gültigen Schutzbestimmungen des Bundes (Vertragsnaturschutz), die ebenso eine Einstellung der wirtschaftlichen Nutzung zu Grunde legen.

In den Entschädigungsverträgen wurde mit den Waldeigentümern vereinbart, dass in ihrem Eigentum stehende und unter Vertragsnaturschutz befindliche Flächen ebenso in die gültigen Entschädigungsregelungen aufgenommen werden können, sofern aus naturschutzrechtlicher Sicht eine Erklärung zum Naturschutzgebiet nach NÖ NSchG 2000 möglich ist. Zur weiteren Erfüllung der Kriterien für einen Biosphärenpark gemäß den geltenden Bestimmungen der UNESCO wird es erforderlich sein, nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes des Bundes die Flächen in die gültigen Entschädigungsregelungen des Landes zu übernehmen und Entschädigungszahlungen zu leisten.

Durch die Übernahme dieser Flächen sind insgesamt zusätzliche Kosten für das Land NÖ in einer Größenordnung von ca. €75.000,00 pro Jahr zu erwarten.

Ergebnis 41, für das Land NÖ:

Die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) hat die nach Ablauf der Vertragsnaturschutzverträge vom Land NÖ zusätzlich zu tragenden Entschädigungsleistungen für Kernzonenflächen des Biosphärenparks Wienerwald budgetär zu berücksichtigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des Landesrechnungshofs wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

22 Sideletters

Neben den Entschädigungsverträgen wurde jedem Waldeigentümer (mit Ausnahme der ÖBf) vom Land NÖ ein so genannter „Sideletter“, datiert mit 4. Juli 2006, übermittelt. Diese enthalten Klarstellungen zur Kostentragung von Maßnahmen, die in den Entschädigungsverträgen nicht ausreichend behandelt und geklärt wurden. Sie werden als „Managementmaßnahmen“ bezeichnet und beinhalten im Wesentlichen Forstschutzmaßnahmen im Sinne des Forstgesetzes (Vermeidung von Schädlingsvermehrung). Die genaue Formulierung lautet:

„Falls Maßnahmen im Sinne der §§ 44 und 45 des Forstgesetzes angeordnet oder vergleichbare Managementmaßnahmen vereinbart werden sollten, sind die mit deren Durchführung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von €x.xxx,xx pro Kalenderjahr (wertgesichert nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2000, oder mit einem an seine Stelle tretenden Index, zur Basis September 2005) von Ihnen selbst zu tragen. Die Durchführung von Maßnahmen, die diesen Betrag übersteigen, ist mit dem Biosphärenpark-Management – auch hinsichtlich der Kostentragung – abzustimmen. Das Land NÖ erklärt, allfällige nachweisliche daraus entstehende Mehrkosten zu ersetzen.“

Die mit der Durchführung dieser Managementmaßnahmen verbundenen Kosten, die von den Waldeigentümern selbst zu tragen sind, liegen zwischen €693,00 und €3.000,00 und wurden in den "Sideletters" festgelegt. Im geprüften Zeitraum war ein Abrechnungsfall dokumentiert, indem der definierte Selbstbehalt nicht zur Deckung der entstandenen Kosten für die definierte Managementmaßnahme reichte und das Land NÖ daher die entstandenen Mehrkosten ersetzen musste.

23 Managementvertrag mit der Österreichischen Bundesforste AG

Zwischen NÖ und den ÖBf wurde im Zuge der Errichtung des BPWW ein Managementvertrag vereinbart und am 3. Mai 2006 unterzeichnet. Er wurde zeitgleich mit der Entschädigungsvereinbarung abgeschlossen und ist untrennbar mit dieser verbunden. Durch den Managementvertrag werden die ÖBf damit betraut, im BPWW auf eigenen Grundflächen unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem Land NÖ bzw. dessen Beauftragten (der Gesellschaft) bestimmte Aufgaben durchzuführen. Diese sind:

- Umsetzung Naturraummanagement
- Phytosanitäre Kontrollen und Maßnahmen
- Mitarbeit bei Planungen
- Einbringung von Vorschlägen, insbesondere für Naturraumprojekte
- Besucherinformation, Gebietsschutz
- Bildungsarbeit, Besucherbetreuung
- Betreuung Besucherinfrastruktur
- Regionale Interessenvertretung nach Außen
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- Mitarbeit bei Monitoring und Forschung
- Wegsicherung in Kernzonen

Die zu erbringenden Leistungen werden zwischen den Vertragspartnern jährlich im Vorhinein inhaltlich und finanziell abgestimmt und in einem Jahresprogramm festgehalten. In vierteljährlichen Besprechungen wird die Umsetzung des Jahresprogramms evaluiert. Über die erbrachten Leistungen müssen die ÖBf einen Jahresbericht erstellen, in welchem zusammenfassend die Umsetzung und Verwendung der Mittel beschrieben wird. Die mit der Erbringung der Managementleistungen verbundenen Personal- und Sachkosten müssen von den ÖBf in geeigneter Form (Stundenaufzeichnungen, Belege) nachgewiesen werden.

Als Entgelt für die oben beschriebenen Leistungen erhalten die ÖBf vom Land NÖ einen jährlichen Betrag von €289.000,00 zuzüglich USt. Die Festlegung dieses Betrags wurde mit den ÖBf im Zuge der Ermittlung der Entschädigungsbeträge für die Kernzonen als Gesamtpaket vereinbart. Dabei wurde der gemäß der Bewertungsrichtlinie ermittelte Entschädigungsbetrag um den jährlichen Betrag für den Managementvertrag gekürzt. Der Betrag ist analog zu den Entschädigungszahlungen jährlich in zwei gleichen Teilen am 1. März und 1. September fällig. Im Jahr 2010 erhielten die ÖBf durch die ebenfalls vereinbarte Wertsicherung auf Basis des VPI einen Betrag von €310.070,21 zuzüglich USt.

Im Managementvertrag ist die in der Entschädigungsvereinbarung bereits enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Verwendung der Erlöse aus Holzverwertungen in Kernzonen und der erforderlichen Absprache mit NÖ wiederholt angeführt. Die ÖBf führen zu diesem Zweck ein Verrechnungskonto. Auf diesem Konto werden neben den Erlösen aus der Holzverwertung und den damit verbundenen Frachtkosten auch Erlöse aus Biosphärenparkführungen und damit verbundenen Ausgaben verbucht.

Im Zeitraum 2006 bis 2009 wurden auf dem Verrechnungskonto der ÖBf folgende Erlöse und Ausgaben verbucht:

Verrechnungskonto ÖBf		
Jahr	Erlöse/Ausgaben	Betrag (Netto)
2006	Erlös Holzverkauf Kernzone	19.393,23
	Erlöse aus Biosphärenparkführungen	1.965,60
	Saldo 2006	21.358,83
2007	Erlös Holzverkauf Kernzone	20.427,48
	Erlöse aus Biosphärenparkführungen	1.056,96
	Ausgaben Frachtkosten	-1.436,39
	Ausgaben „Biosphärenpark Marktstandln“	-4.224,00
	Saldo 2007	15.824,05
2008	Erlös Holzverkauf Kernzone	68.657,00
	Erlöse aus Biosphärenparkführungen	2.499,53
	Ausgaben Frachtkosten	-9.620,92
	Ausgaben Weiderindtafeln	-916,50
	Bonuszahlungen	-3.630,40
	Überweisung an die Gesellschaft	-60.000,00
	Saldo 2008	-3.011,29
2009	Erlös Holzverkauf Kernzone	58.488,26
	Erlöse aus Biosphärenparkführungen	5.672,06
	Verkaufserlös Rampe Geo Tag	200,00
	Ausgaben Frachtkosten	-9.761,63
	Ausgaben LSG-Tafeln	-6.638,10
	Überweisung an die Gesellschaft	-35.000,00
	Saldo 2009	12.960,59
Summe Überweisungen an die Gesellschaft		95.000,00

Die Tabelle zeigt, dass in den Jahren 2008 und 2009 in Summe €95.000,00 an die Gesellschaft überwiesen wurden.

Hinsichtlich der Verwendung der Mittel wird auf Ergebnis 38 in diesem Bericht verwiesen. Demzufolge ist die Verrechnung erzielter Erlöse sowie ihre Verwendung im Sinne der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) vollständig in der Gebarung des Landes NÖ darzustellen.

Der von den ÖBf zu erstellende Jahresbericht wurde für das Jahr 2009 von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Er enthält detaillierte Angaben zu den Tätigkeiten der ÖBf und ist nach den im Managementvertrag angeführten Aufgaben untergliedert.

Eine stichprobenartig durchgeführte Kontrolle der erbrachten Managementleistungen zeigte, dass die von den ÖBf angeführten Tätigkeiten schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wurden. Die Darstellungsform ist an eine Plan-Ist-Rechnung, untergliedert nach Personalaufwand, Materialaufwand und zugekaufte Leistungen zum abgelaufenen Jahr ergänzt mit Ist-Werten der Vorjahre, angelehnt. Neben einer Beschreibung der vor-

genommenen Tätigkeiten sind Auftraggeber, Projektpartner, Gesamtkosten und Finanzierung der in Projektform abgewickelten Leistungen angeführt.

Die Gesellschaft als Beauftragter des Landes NÖ ist damit betraut, die Managementtätigkeiten der ÖBf zu beaufsichtigen und zu kontrollieren sowie im Zuge der Erstellung des Jahresprogramms diese mit den eigenen Aktivitäten abzustimmen. Zusammenfassend wird von der Gesellschaft die Kooperation mit den ÖBf als sinnvolle Ergänzung der eigenen Aktivitäten im BPWW beurteilt.

Veranschlagung und Verrechnung

24 Sonstige Ausgaben von NÖ und Wien für die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH

Von NÖ und Wien werden Finanzmittel für den Betrieb der Gesellschaft gemäß der nach Art 15a B-VG abgeschlossenen Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Dabei sind die beiden Länder grundsätzlich übereingekommen, den notwendigen Mittelbedarf für den Betriebsaufwand im Verhältnis 50:50 im Wege über den Verein zu finanzieren. Mit diesen Finanzmitteln hat die Gesellschaft sodann die im Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck formulierten Aufgaben zu erfüllen und den dafür erforderlichen Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass von beiden Ländern – neben den Finanzmitteln die auf Basis der nach Art 15a B-VG abgeschlossenen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden – finanzielle Leistungen erbracht werden, die dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zuzurechnen sind aber im Jahresabschluss keinen Niederschlag finden. So wurden bzw. werden beispielsweise:

- von NÖ im Jahr 2007 die Kosten der EDV-mäßigen Verkabelung der derzeitigen Büroräumlichkeiten der Gesellschaft übernommen und an die beauftragte Firma ein Betrag von €10.015,04 überwiesen.
- Die Arbeiten zur Einrichtung und Gestaltung der Homepage der Gesellschaft wurden von einer Privatperson geleistet. Von der Person werden auch die notwendigen laufenden Wartungsarbeiten der Homepage durchgeführt. Fallweise wird die Privatperson von der Gesellschaft in die Abwicklung und Organisation von Projekten eingebunden. Sie war zudem bis Ende des Jahres 2008 mit der Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft betraut. Die gesamten Kosten für diese Leistungen werden zur Gänze von NÖ auf der Basis von gelegten einzelnen Honorarnoten beglichen. Im Zeitraum 2007 bis 2009 wurden von NÖ insgesamt €82.117,00 an die Privatperson für Leistungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft überwiesen. Ab dem Jahr 2010 erfolgt die Entlohnung der Privatperson für Leistungen im Zusammenhang mit dem BPWW durch NÖ im Rahmen eines Werkvertrags.
- Von Wien werden der Gesellschaft die Räumlichkeiten des in ihrem Besitz stehenden Forsthauses als Büro auf der Grundlage eines Überlassungsvertrags un-

entgeltlich zur Verfügung gestellt. Damit sind von der Gesellschaft keine Kosten für Büroräumlichkeiten aus den von beiden Ländern gemäß der Vereinbarung nach Art 15a B-VG zur Verfügung gestellten Finanzmitteln zu bedecken, da sie zur Gänze von Wien getragen werden. Die von Wien für die Jahre 2007 bis 2009 errechneten Kosten betragen insgesamt €35.700,00.

Durch diese Vorgangsweise fehlt den Beteiligten eine genaue Kenntnis über den tatsächlichen Aufwand, der aus dem Gesellschaftsbetrieb erwächst. Somit ist keine Kostenwahrheit in diesem Bereich gegeben. Zudem ist dadurch die vereinbarte Aufteilung der erforderlichen Zuschussleistungen im Verhältnis von 50:50 durch die beiden Länder nicht exakt nachvollziehbar.

Außerdem kann die Gesellschaft Kosten, die von den beiden Ländern direkt getragen werden, nicht im Rahmen von EU-geförderten Projekten verrechnen. Damit kann neben der fehlenden Kostenwahrheit ein finanzieller Nachteil für alle Beteiligten entstehen.

Ergebnis 42, für die Länder NÖ und Wien:

Im Hinblick auf die Kostenwahrheit sind alle mit dem Geschäftsbetrieb der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH verbundenen Aufwendungen dieser zuzuordnen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anregung des Landesrechnungshofs wird zur Kenntnis genommen. Es werden alle Aufwendungen für den Biosphärenpark Wienerwald in den entsprechenden Voranschlägen verbucht. Es ist jedoch im Vertrag gemäß Art. 15a B-VG nicht geregelt, dass alle Aufwendungen der Länder Wien und Niederösterreich für die Biosphärenpark Wienerwald GmbH im Verhältnis 50:50 erfolgen müssen. Dieser Aufteilungsschlüssel gilt nur für die Gesellschafterbeiträge.

NÖ Landesrechnungshof:

Die korrekte Verbuchung aller Aufwendungen für den Biosphärenpark Wienerwald wurde nicht in Frage gestellt. Aus der in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz geregelten Aufteilung der Betriebsmittelfinanzierung im Verhältnis 50:50 ist eine grundsätzliche Bereitschaft der Länder Wien und Niederösterreich zur Teilung der Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH ableitbar. Es steht jedoch jedem Bundesland offen, zusätzliche Mittel für den Geschäftsbetrieb zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf die Kostenwahrheit sollten jedoch alle von den Bundesländern für den Geschäftsbetrieb der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH getätigten Aufwendungen dieser zugeordnet und im Rahmen der Gesellschaft dargestellt werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Dazu darf angemerkt werden, dass in der Vereinbarung nach Art. 15a nicht geregelt ist, dass die über die Basisfinanzierung von € 800.000.- hinausgehenden Aufwendungen der Länder für die BPWW-GmbH im Anteil von 50/50 % erfolgen müssen. Aufgrund des wesentlich größeren Flächenanteils des Biosphärenparks in Niederösterreich könnten z.B. zur Umsetzung der Ziele des Biosphärenparks daher ggf. in NÖ höhere zusätzliche Aufwendungen erforderlich sein, als in Wien.

Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, wobei der Anmerkung ausdrücklich zugestimmt wird.

25 Förderungszahlungen von Wien an die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH

Bis zum Jahr 2006 wurden die im Rahmen des Vereins abgewickelten Aktivitäten für den BPWW durch zusätzliche Mitgliedsbeiträge an den Verein abgedeckt. Mit der Gründung der Gesellschaft sind diese Mittel ab 2007 direkt an die Gesellschaft ausbezahlt worden. Dazu wurde vom zuständigen Gemeinderatsausschuss unter der GRA. Z. 01948-2007/0001-GGU vom 8. Mai 2007 beschlossen, dass für die „Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH“ im Voranschlag 2007 auf Ansatz 5010, Umweltschutz, Post 755 „Laufende Transferzahlungen an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)“ eine erste Überschreitung in Höhe von €300.000,00 genehmigt wird, die in Minderausgaben auf Ansatz 5010, Umweltschutz, Post 726 „Mitgliedsbeiträge an Institutionen (im Inland)“ mit €300.000,00 zu decken ist.

Als Begründung wurde angeführt, dass der Verein „NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume“ von Wien bis zum Jahr 2006 einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von €508.700,00 erhalten hat. In diesem Beitrag war auch die Förderungssumme für den „Biosphärenpark Wienerwald“ in Höhe von €300.000,00 enthalten. Mit der Gründung der „Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH“ sei es nunmehr sinnvoll, diese Förderungssumme ab 2007 direkt an die neu gegründete Gesellschaft auszubezahlen.

Das KA Wien stellte fest, dass die Anweisung der Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2009 jeweils €300.000,00 und 2010 insgesamt €400.000,00 aufgrund des oben erwähnten Beschlusses des Gemeinderatsausschusses erfolgten.

Da gemäß Wiener Stadtverfassung (WStV) die Bewilligungen von Beiträgen, Subventionen und Schenkungen ab einer festgelegten Wertgrenze dem Gemeinderat vorbehalten ist (in den Jahren 2007 bis 2009 lag diese Grenze zwischen €8.000,00 und €11.900,00), empfiehlt das KA Wien, die für die Auszahlung diese Förderungen erforderlichen Genehmigungen des Gemeinderats zu erwirken.

Ergebnis 43, für das Land Wien:

Zur Anweisung der Finanzmittel für die Gesellschaft sind die für die Post „Laufende Transferzahlungen“ vorgesehenen Zuständigkeiten aufgrund der Wiener Stadtverfassung einzuhalten und die diesbezüglichen Genehmigungen einzuholen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Nach Auskunft der MA 22 wurden die Finanzmittel für die GmbH bisher analog einem „Mitgliedsbeitrag“ gesehen, wofür eine grundsätzliche Genehmigung durch den Gemeinderat (GR) erforderlich ist, die jährliche Rate aber vom GR-Ausschuss zu genehmigen ist. Die künftige Vorgangsweise wird angepasst.

Kontrollamt der Stadt Wien:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

26 Verrechnung der NÖ Ausgaben für den Biosphärenpark Wienerwald

Die Verrechnung der NÖ Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des BPWW erfolgt grundsätzlich beim Teilabschnitt 1/02213 „Biosphärenpark Wienerwald“. Kreditverwaltende Stelle für den Teilabschnitt 1/02213 ist die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2). Zu den verrechneten Ausgaben zählen die von NÖ auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG für den Betrieb der Gesellschaft an den Verein zu leistenden Finanzierungsbeiträge, die Entschädigungsleistungen für die Kernzonen, das Leitungsentgelt an die ÖBf auf Basis des „Managementvertrags“, sowie die „Sonstigen Ausgaben“ von NÖ für den BPWW.

Die von NÖ für einzelne Projekte der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Förderungsmittel werden bei verschiedensten anderen Teilabschnitten, die von den einzelnen Förderungsstellen verwaltet werden, verrechnet. Die Abwicklung der verschiedenen Projektförderungen und deren Verrechnung war nicht Gegenstand der Prüfung.

Weiters wurden die von NÖ getragenen „Mehrkosten“ für den von NÖ zur Dienstleistung überlassenen Geschäftsführer (Differenz zwischen einer Anstellung als ASVG-Bediensteter zu jener als Beamter der NÖ Landesregierung) nicht als Aufwendungen für den BPWW beim Teilabschnitt 1/02213 verrechnet, obwohl dies korrekt gewesen wäre.

Die von NÖ für den BPWW geleisteten Projektförderungen sowie die verrechneten Mehrkosten für den Geschäftsführer blieben somit bei den folgenden Ausführungen über „Voranschlag und Rechnungsabschluss“ unberücksichtigt.

26.1 Voranschlag und Rechnungsabschluss

Der Teilabschnitt 1/02213 „Biosphärenpark Wienerwald“ wurde erst im Laufe des Rechnungsjahrs 2006 eingerichtet, womit im Voranschlag 2006 keine Ausgaben veranschlagt waren. Im Rechnungsabschluss 2006 sind beim Teilabschnitt 1/02213 Gesamtausgaben von €1.287.865,68 ausgewiesen, die gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 8. Mai 2007 aus Verstärkungsmitteln gedeckt wurden.

In den Rechnungsjahren 2007, 2008 und 2009 wurden beim Teilabschnitt 1/02213 jeweils Ausgaben von €1,90 Mio veranschlagt. Aus den Rechnungsabschlüssen der betreffenden Rechnungsjahre sind in den Jahren 2007 und 2008 Minderausgaben, und im Jahr 2009 Mehrausgaben erkennbar. Die Mehrausgaben 2009 in Höhe von €42.209,39 wurden mit Beschluss der NÖ Landesregierung aus Verstärkungsmitteln gedeckt.

Für das Rechnungsjahr 2010 wurden beim Teilabschnitt 1/02213 Gesamtausgaben von €1.990.000,00, für das Rechnungsjahr 2011 insgesamt €1,959.300,00 veranschlagt.

In der Folge wurden die beim Teilabschnitt 1/02213 in den Jahren 2006 bis 2009 verrechneten Ausgaben, gegliedert nach: a) Finanzierungsbeiträgen an die Gesellschaft (Vereinbarung Art 15a B-VG), b) Entschädigungszahlungen an Grundeigentümer („Kernzonen“-Entschädigungen), c) Jahresentgelte auf Basis Managementvertrag mit den ÖBf und d) „Sonstige Ausgaben“ im Zusammenhang mit dem BPWW, dargestellt.

Teilabschnitt 1/02213, Detaillierung der Gesamtausgaben der Jahre 2006 – 2009						
Jahr	Voranschlag	Finanzierung Gesellschaft Art 15a Vereinbarung	Entschädi- gungszahlun- gen	ÖBf Manage- mentvertrag	Sonstige Ausgaben	Rechnungsab- schluss
2006	0,00	0,00	936.210,99	346.800,00	4.854,69	1.287.865,68
2007	1.900.000,00	300.000,00	1.102.176,28	351.170,12	46.052,04	1.799.398,44
2008	1.900.000,00	300.000,00	1.124.709,65	358.349,60	66.346,16	1.849.405,41
2009	1.900.000,00	400.000,00	1.166.837,27	371.772,10	3.600,00	1,942.209,39

Entsprechend der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wurde der Finanzmittelanteil des Landes NÖ für den Betrieb der Gesellschaft ab dem Jahr 2007 angewiesen. Die jährlichen Erhöhungen der Gesamtleistungen für die Entschädigungszahlungen und den Managementvertrag mit den ÖBf sind grundsätzlich auf die in den Verträgen vereinbarte Wertsicherung der Beträge zurückzuführen.

Unter den „Sonstigen Ausgaben“ wurden im Jahr 2006 ausnahmslos Beträge aus der Vergebührung der Entschädigungsverträge bzw. des „Managementvertrags“ verrechnet. Die Ausgabenbeträge in den Jahren 2007 bis 2008 resultieren vornehmlich aus den Ausgaben für die für die Gesellschaft tätige Privatperson, deren Leistungen jedoch direkt von NÖ bezahlt werden.

Veranschlagung und Verrechnung der Ausgaben

Unter Zugrundelegung der für das Land NÖ gültigen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) war bei der Überprüfung der in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Beträge mehrfach eine unkorrekte Zuordnung der einzelnen Ausgaben im Bereich der finanzwirtschaftlichen Gliederung und Postenzuordnung feststellbar:

Die Ausgaben für die Gesellschaft wurden ab dem Rechnungsjahr 2007 bis 2009 unter der VS 1/022135/7420 „Biosphärenpark Wienerwald; Förderungsausgaben, Ermessensausgaben; Transfers an Unternehmungen (Beteiligung)“ veranschlagt und verrechnet. Das Land NÖ ist an der Gesellschaft nicht beteiligt. Daher hätten die Ausgaben als „Förderungsausgaben, Pflichtausgaben“; unter Post 7670 „Zuwendungen an private, gemeinnützige Einrichtungen“ veranschlagt werden müssen. Ab dem Rechnungsjahr 2010 wurden die Ausgaben korrekt als „Förderungsausgaben, Pflichtausgaben“, jedoch nach wie vor unter Post 7420 „Transfers an Unternehmungen (Beteiligung)“ veranschlagt.

Auch die Verrechnung des Entgelts für den Managementvertrag der ÖBf erfolgte im Jahr 2006 bei VS 1/022135/7420 „Biosphärenpark Wienerwald; Förderungsausgaben, Ermessensausgaben; Transfers an Unternehmungen (Beteiligung)“ obwohl keine Beteiligung des Landes NÖ vorlag und die Entgeltzahlung keinesfalls als Förderung anzusehen ist.

In den Rechnungsjahren 2007 und 2008 wurden die Entgeltzahlungen unter VS 1/022139/7710 „Biosphärenpark Wienerwald; Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben; Entschädigungen für Vermögensverluste“ veranschlagt und verrechnet, obwohl eindeutig ein Leistungsentgelt und keine Entschädigung der ÖBf vorliegt. Im Rechnungsjahr 2009 hingegen wurde das Entgelt für den Managementvertrag unter VS 1/022139/7710 veranschlagt, letztlich aber wie im Jahr 2006 unter VS 1/022135/7420 verrechnet. Die gesamten Entgeltzahlungen sind unter VS 1/022139/7280 „Biosphärenpark Wienerwald; Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben; Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen usw.“ zu veranschlagen und zu verrechnen.

Ergebnis 44, für das Land NÖ:

Von der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) sind bei der Veranschlagung, Verrechnung und Verbuchung der Finanzmittel für die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH, sowie der übrigen Ausgabenbeträge im Zusammenhang mit dem Biosphärenpark Wienerwald, die für das Land NÖ gültigen Verrechnungsvorschriften einzuhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des Landesrechnungshofs hinsichtlich des Managementvertrags mit der Österreichischen Bundesforste AG wurde für das Jahr 2010 bereits gefolgt. Hinsichtlich der Veranschlagung des Landesanteils für die Biosphärenpark Wienerwald GmbH wurde der Ansatz in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen gewählt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zum Managementvertrag werden zur Kenntnis genommen. Der Landesbeitrag für die Biosphärenpark Wienerwald GmbH ist jedoch unter „Förde-

rungsausgaben, Pflichtausgaben“ unter Post 7670 „Zuwendungen an private, gemeinnützige Einrichtungen“ zu veranschlagen, da das Land nicht direkt an der Gesellschaft beteiligt ist.

In Bezug auf das Rechnungsjahr 2008 war festzustellen, dass anstelle der gemäß der Vereinbarung nach Art 15a B-VG erforderlichen Mittel von €300.000,00 ein Betrag von €400.000,00 veranschlagt wurde.

26.2 Abschreibung von Ausgabebeträgen

Unter dem Titel „Biosphärenparkforum“ wurde im Jahr 2007 von der Gesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Land NÖ eine Diskussions- und Informationsveranstaltung mit Vertretern der im Gebiet des BPWW liegenden Gemeinden und anderen Teilnehmern geplant. Von der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) wurde in diesem Zusammenhang ein Finanzierungsbeitrag in der Höhe von €15.000,00 budgetär vorgeschrieben und als Zahlungsverpflichtung beim Teilabschnitt 1/02213 „Biosphärenpark Wienerwald“ verbucht. Die Auszahlung sollte nach Prüfung der Unterlagen an die Veranstalter erfolgen.

Das geplante Biosphärenparkforum wurde jedoch nicht durchgeführt und der vorgeschriebene Finanzierungsbetrag von €15.000,00 nicht benötigt bzw. ausbezahlt. In den Rechnungsabschlüssen der folgenden Jahre scheint der nicht benötigte Betrag jedoch als bestehende Zahlungsverpflichtung bzw. als Zahlungsrückstand auf. Eine Abschreibung des Zahlungsrückstands ist bis zum Prüfungszeitpunkt März 2010 nicht erfolgt.

Ergebnis 45, für das Land NÖ:

Da für den beim Teilabschnitt 1/02213 „Biosphärenpark Wienerwald“ ausgewiesenen Zahlungsrückstand in der Höhe von €15.000,00 für das Biosphärenparkforum keine fällige Zahlungsverpflichtung vorliegt, ist der Betrag abzuschreiben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des Landesrechnungshofs wird gefolgt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im März 2011

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband